

**Die Protokolle des Gemeinderates der Stadt Mainz
und die Revolution 1848/49**

Bearbeitet und herausgegeben von

**Lara Beringer, Wolfgang Elz, Niklas Fink, Claartje Ille, Sebastian Jakubzik,
Jonas Langer, Philipp March, Rebecca Schlaadt, Simon Seber**

Mainz 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Zur Einrichtung der Edition	2
Gemeinderat und Gemeinderatsprotokolle	4
Mainz im Kontext der Revolution von 1848/49	7
Die Gemeinderatsprotokolle	20
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	145
<i>Personenverzeichnis</i>	147
<i>Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur</i>	153

Vorwort

Die vorliegende Edition schöpft aus den Sitzungsprotokollen des Mainzer Gemeinderats (oder: Gemeinderaths, wie er in zeitgenössisch üblicher Schreibweise genannt wurde) aus dem gut einen Jahr der deutschen Revolution von 1848/49. Diese Protokolle werden im Stadtarchiv Mainz in Jahrgangsbänden unter der Signatur 70/7046 bzw. 7047 aufbewahrt. Die Edition wurde über mehrere Semester hinweg von einer Gruppe Studierender des Historischen Seminars der Johannes Gutenberg-Universität unter der Leitung von Dr. Wolfgang Elz erstellt. Wie so vieles andere wurde auch dieses Projekt phasenweise durch die Pandemie behindert: Die Kommunikation untereinander war vielfach nur online möglich; die Benutzung von Archiven und Bibliotheken war zeitweise stark behindert.

Die Projektmitglieder haben jedoch bei ihrer Arbeit vielfältige Hilfe, insbesondere des Mainzer Stadtarchivs, erfahren, angefangen von der Reproduktion der betreffenden Protokolle über die Auskünfte zu konkreten Fragen bis hin zur Bereitschaft, die endgültige Fassung der Edition in die Internet-Ressourcen des Stadtarchivs aufzunehmen. Für Letzteres gilt der Dank dem Leiter des Archivs, Herrn Professor Dr. Wolfgang Dobras; Unterstützung bei allen vorherigen und sonstigen Arbeitsschritten gewährte dankenswerterweise dessen Mitarbeiter, Herr Dr. Frank Teske.

Zur Einrichtung der Edition

Aufnahme haben vor allem diejenigen Protokolle oder Protokollteile gefunden, deren Materien direkte oder indirekte Auswirkungen der gesamtdeutschen oder der hessisch-darmstädtischen Ereignisse auf die lokale Ebene, hier also in Mainz, schildern. Aus den Jahrgangsbänden 1848/49 wurden daher diejenigen Tagesordnungspunkte ausgewählt, die im engeren oder weiteren Zusammenhang mit der Revolution in Mainz stehen.

Diese Tagesordnungspunkte wurden im Allgemeinen buchstabengetreu transkribiert. Die Transkription der Vorlagen schließt auch die zahlreichen Abkürzungen mit ein, die als solche übernommen wurden und in einem separaten Abkürzungsverzeichnis aufgelöst sind. Hinsichtlich der Zeichensetzung wurden lediglich moderate Änderungen gemäß der heute gültigen Interpunktion vorgenommen. Dies betrifft beispielsweise gegebenenfalls ergänzte Punkte am Satzende sowie die Doppelpunkte hinter Abkürzungen, die als einfache Punkte gelesen und dementsprechend ersetzt wurden. Ebenso wurde die Suspensionsschleife durch einen normalen Punkt ersetzt.

Allerdings wurde das Korpus, entsprechend der Editionstechnik für Quellen des 19. und 20. Jahrhunderts, nicht graphisch wiedergeben. So werden Doppelungsstriche, etwa der gelegentliche Strich über dem Buchstaben m, der diesen verdoppelt, nicht gekennzeichnet, sondern als mm aufgelöst; offensichtliche Schreibfehler, nicht jedoch die zahllosen zeittypischen Schreibvarianten (die auch innerhalb eines Textes noch einmal variieren können) wurden durch ein [!] markiert. Dazu gehören auch schon damals eher unübliche Schreibweisen, etwa „fodern“ (und seine Komposita) statt „fordern“. Daneben wurden auch Ergänzungen oder Korrekturen der Schreibung, die im Original erkennbar von einem anderen Schreiber vorgenommen wurden, nur übernommen, soweit diese relevante Zusatzinformationen enthielten; ansonsten wurden sie stillschweigend übergangen.

In den Vorlagen graphisch durch Sperrsatz, Unterstreichung oder ähnliches hervorgehobene Stellen (Wörter, Wortphrasen, etc.) wurden auch in der Wiedergabe hervorgehoben, nämlich durch Fettsatz. Wörter oder Satzteile, die im Unterschied zur in deutscher Kurrentschrift verfassten Masse des Textes in lateinischen Buchstaben geschrieben sind, werden durch Kursivsatz ausgezeichnet. So steht zum Beispiel die Phrase, dass der Gemeinderat etwas beschließe, im Unterschied zum Hauptteil des Textes (dieser in deutscher Kurrentschrift) zumeist in lateinischen Buchstaben und wird auch durch eine größere Schreibweise hervorgehoben. Folglich wird sie hier fett und gleichzeitig kursiv gesetzt, um sie, wie in der Vorlage, von der sie umgebenden Schrift abzusetzen. Fett und zentriert gesetzt wurden auch die Nummerierungen der Tagesordnungspunkte, um eine schnellere Orientierung zu ermöglichen. Einzelne aus der zeitgenössischen Schreibpraxis sich ergebende graphische

Besonderheiten werden stillschweigend vereinfacht. Beispielsweise werden eckige Klammern der Vorlage hier durch runde Klammern ersetzt.

Den jeweiligen Protokollen werden Regesten vorangestellt, also kurze Inhaltsangaben, um die wesentlichen Inhalte der nachfolgenden Tagesordnungspunkte zu skizzieren und dem Benutzer oder der Benutzerin die schnellere Orientierung zu ermöglichen. Die in den Vorlagen genannten Namen werden in einem eigenen Namensanhang erläutert; letzterer erlaubt das Auffinden aller weiteren Nennungen. Angeführte Ereignisse oder auch Örtlichkeiten in Mainz werden bei ihrer erstmaligen Nennung in einer Anmerkung erklärt.

Die Kommentierung von Namen, Orten und Ereignissen stützen sich auf eine breitere Auswahl an Quellen, so etwa auf Zeitungsartikel und Schreiben der Hessen-Darmstädtischen Regierung. Dies findet allerdings seine Grenzen in Fällen, in denen eine entsprechende Quelle nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln war. Mit dieser Einordnung (auch über die angegebenen anderen Quellen) soll ein möglichst umfängliches Bild dessen geboten werden, wie der Gemeinderat sich mit den Revolutionsereignissen in Mainz befasste.

Gemeinderat und Gemeinderatsprotokolle

Um den historischen Wert und die Aussagekraft der Protokolle beurteilen zu können, muss die Rolle des Gemeinderats auf der Grundlage seiner Zusammensetzung und Rechte beschrieben werden. Laut der für Wahl und Rechte des Gemeinderats einschlägigen Hessischen Gemeindeordnung (Hess. GO) von 1821,¹ die auch 1848 noch galt, berieten und kontrollierten die 30 Mitglieder des Mainzer Gemeinderats den Bürgermeister. Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeinderat waren grundsätzlich die (männlichen) „Ortsbürger“, also keinesfalls alle Bewohner der Stadt. Vielmehr darf, auch wenn keine konkreten Zahlen zu ermitteln sind, davon ausgegangen werden, dass das erst nach einem aufwendigen und nicht kostenlosen Verfahren mögliche Erlangen des Ortsbürgerrechtes² einen erheblichen Anteil der Bewohner von den Wahlen ausschloss. Weitere Ausschlüsse bezogen sich unter anderem auf das passive Wahlrecht von Standesherrn, bediensteten Militärs, Geistlichen und Lehrern, aber auch auf Staatsbeamte, die einer dem Ortsvorstand vorgesetzten Verwaltungsbehörde angehörten. Wesentlich ist noch die Bestimmung, dass mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder aus der „höchst besteuerten Hälfte der Wählbaren gewählt werden“ müsse (Art. 24). Wie das konkrete Verfahren aussah, um dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich: Entweder galten nach erfolgter Wahl diejenigen zehn aus der Wahlergebnisliste als gewählt, die dort unter den Mitgliedern der höchstbesteuerten Hälfte die meisten Stimmen erlangt hatten; oder aber es gab eine eigene Liste aus Mitgliedern der ersten Steuerhälfte. Letzteres ist allerdings wenig wahrscheinlich, weil von Wahllisten in der GO ansonsten keinerlei Rede ist und angesichts einer damals noch mangelnden Parteienlandschaft solche auch kaum zu organisieren gewesen wären. Die Notwendigkeit, sich vor der offenbar geheim durchgeführten Wahl eintragen zu lassen, um einen Abstimmungschein zu erlangen (wobei dann wohl auch die Wahlberechtigung des sich Eintragenden überprüft worden sein dürfte), war ein weiteres, wenn auch geringer wiegendes Hindernis.

Im Ergebnis lässt sich durchaus erkennen, dass diese Wahlen, die durch recht detaillierte Bestimmungen über die Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Überprüfungsmöglichkeiten der Rechtmäßigkeit der Wahl abgesichert waren, im Hinblick auf das Wahlrecht von manch anderen deutschen oder europäischen Wahlordnungen nicht völlig abwichen: In England führte etwa erst die Reform für das Unterhauswahlrecht von 1832 dazu, dass circa ein Siebtel der männlichen Bürger wahlberechtigt wurde. Folglich erbrachten auch die für Mainz gültigen Bestimmungen über Ortsbürgerschaft und Steuergewicht wohl recht sicher einen vielleicht nicht gerade

¹ Veröffentlicht in: Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt vom 9. Juli 1821.

² Details zum Erlangen des Ortsbürgerrechts ebd.

„plutokratischen“ Gemeinderat, aber im Ergebnis wohl, dass unter den Wählern wie den Gewählten mit ganz überwiegender Mehrheit nur das mittlere und höhere Bürgertum und dort noch einmal abgehoben das Besitzbürgertum zu finden gewesen sein dürften. Mitglieder aus der Unterschicht lassen sich jedenfalls im Gemeinderat von 1848 nicht feststellen.

Die Wahlen zum Gemeinderat fanden alle drei Jahre statt, wobei jeweils ein Drittel des Gemeinderates neu zu wählen war. Der Passus der GO, wonach über das Ausscheiden eines Drittels der Mitglieder das Los entscheide, bezieht sich wohl nur auf die nächste Wahl nach der ersten von 1821 (und ebenfalls das analoge Verfahren für das zweite Drittel nach sechs Jahren). Mithin hätte die maximale Dauer einer Mitgliedschaft im Gemeinderat neun Jahre betragen, also eine recht lange Zeit, die die Bildung einer politischen Stadtelite begünstigt haben dürfte. Allerdings war durch Ausschluss von Verwandtschaftsverhältnissen ersten und zweiten Grades sowohl bei den Ratsmitgliedern als auch zwischen diesen und dem Bürgermeister bzw. den Beigeordneten der Bildung von politisch agierenden Familienverbänden ein gewisser Riegel vorgeschoben. Die Wiederwahl in den Gemeinderat war grundsätzlich möglich; der Wiedereintritt eines solchermaßen Gewählten in den Gemeinderat setzte allerdings eine Karenz von drei Jahren voraus.

Der Bürgermeister, den bis zu zwei Beigeordnete, gegebenenfalls auch als Stellvertreter, unterstützen konnten, war das Oberhaupt der Exekutive. Damit er zu seinem Amt kam, wählten die Ortsbürger (mit der Ausnahme aller aktiven Staatsbeamten) drei Personen; die betreffende Dreier-Liste wurde der Staatsregierung in Darmstadt vorgelegt, die einen der drei Männer zum Bürgermeister ernannte (der die Ernennung aus bestimmten benannten Gründen auch ablehnen konnte). Dass der Bürgermeister zunächst eine Amtszeit von drei Jahren habe, bezog sich wohl auf die erste Wahl nach dem Erlass der GO von 1821. Spätere Legislaturperioden dauerten sechs Jahre. Die Wiederwahl war ebenfalls möglich. Wie in anderen Passagen ist die GO auch bei dieser Regelung nicht ganz zweifelsfrei formuliert, wenn sie für die Wiederwahl und -einsetzung des Bürgermeisters auch eine Karenz, in diesem Fall von sechs Jahren, verlangte. Vermutlich bezieht sich dies lediglich auf die Möglichkeit der Ablehnung durch den Gewählten: Bürgermeister Nikolaus Nack amtierte nämlich ununterbrochen von 1842 bis 1858 als Bürgermeister (und anschließend noch für zwei Jahre als „Oberbürgermeister“). In der Sitzung vom 5. April 1848 hatte er darauf hingewiesen, dass seine Amtszeit nun ablaufe; der Gemeinderat hielt es jedoch für tunlich, da „die Aufregung noch zu groß sei“, unter diesen Umständen vorläufig keine Wahl abzuhalten, sondern bat den Bürgermeister, sein Amt weiter fortzuführen.

Die vorliegenden und im Folgenden veröffentlichten Protokolle verfasste offenbar der damit beauftragte städtische Obersekretär Valentin Theuerkauf, also wohl ein bediensteter Mitarbeiter der Stadt. Nach 1849 würde er noch zum Beigeordneten gewählt werden. Am Ende des Protokolls jeder

Sitzung stehen die Unterschriften der Gemeinderatsmitglieder; offenbar wurden sie jeweils später angebracht, was sich daraus schließen lässt, dass nicht immer alle in der protokollierten Sitzung Anwesenden unterschrieben haben, jedoch in einigen Fällen Mitglieder, die erst wieder in der nächsten Sitzung anwesend waren. Vermutlich sind die Unterschriften also jeweils in der nächsten Sitzung, möglicherweise nach einem nicht festgehaltenen Beschluss über die Richtigkeit des Protokolls, angebracht worden.

Zu Beginn jedes Protokolls sind die Namen der in der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verzeichnet. Die Protokolle stellen im Wesentlichen Ergebnisprotokolle dar, so dass es sich neben der jeweiligen Einführung in die Materie zumeist lediglich um Beschlüsse oder gegebenenfalls auch Überweisungen an Ausschüsse handelt. Nur in wenigen Ausnahmen wurden unterschiedliche Standpunkte oder Anträge dokumentiert.

Daher ist kaum feststellbar, ob häufig diskutiert wurde, ehe ein Konsens oder eine Entscheidung durch Abstimmung herbeigeführt wurde. Selbstverständlich kann auch nichts über die Debatten vor und nach den Sitzungen zwischen einzelnen oder kleineren Gruppen der Ratsmitglieder gesagt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Protokoll alles Wesentliche verzeichnet ist; allerdings kann auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass behandelte Materien aus unbekanntem Gründen im Protokoll nicht niedergeschrieben wurden. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass an den Protokollen nach 1848/49 irgendwelche Veränderungen vorgenommen wurden. So sind auch keine Beschädigungen an den beiden Protokollbänden oder auffällige Lücken zu beobachten. Alles in allem leisten die Protokolle einen Einblick in die Auswirkungen der Revolution in Mainz, neben der politischen auch in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht, und die Reaktionen des Gemeinderats darauf.

Mainz im Kontext der Revolution von 1848/49

Wenn von der deutschen Revolution der Jahre 1848/49 die Rede ist, liegt der Fokus meist auf den Barrikadenkämpfen in der preußischen Hauptstadt Berlin und daneben vielleicht noch auf den Vorgängen in den Hauptstädten der deutschen Bundesmitglieder, auf der Rolle des preußischen Königs Friedrich Wilhelms IV. und der gesamtdeutschen Frankfurter Nationalversammlung sowie deren gescheitertem Versuch zur Herstellung eines deutschen Gesamtstaates. Unbeachtet bleibt dabei häufig, dass sich ein derartiges Unterfangen, der kollektive Wunsch nach grundlegenden staatlichen Reformen, der Gründung eines Nationalstaates und die damit zusammenhängenden revolutionären Bestrebungen einer Bevölkerung, natürlich nicht auf lediglich wenige Städte beschränkt hat. Im gesamten Gebiet des bisherigen Deutschen Bundes fanden mehr oder weniger stark ausgeprägte Revolutionsvorgänge statt, so auch in Mainz. Mainz befand sich dabei im Vergleich zu anderen Städten in einer besonderen Situation: Nach der Eroberung durch französische Revolutionstruppen während des ersten Koalitionskriegs war die 1793 ausgerufenen „Mainzer Republik“ für kurze Zeit der erste demokratische Staat innerhalb heutiger deutscher Grenzen gewesen.³ Wenige Jahre später gelangte Mainz mit dem übrigen linksrheinischen Gebiet zum französischen Territorium und trug als Hauptstadt des neu gegründeten französischen Département du Mont-Tonnerre den offiziellen Namen Mayence.⁴ Nach der Niederlage Napoleons und dem damit verbundenen Ende der Vorherrschaft Frankreichs über weite Teile Europas wurde es 1816 als Teil und Provinzhauptstadt Rhein Hessens dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt, einem Teil des Deutschen Bundes, einverleibt; der Rang als kurfürstliche Residenz war bereits 1792 im Rahmen der Auseinandersetzung mit Frankreich aufgegeben worden.⁵

Diese Wiedereingliederung in deutsches Bundesgebiet bedeutete jedoch nicht unbedingt eine Verbesserung der Situation für den Durchschnittsbürger. War die ökonomische Situation der Stadt Mainz schon 1814 bedenklich gewesen, so änderte sich daran in den folgenden Jahrzehnten nicht viel; Armut war weit verbreitet.⁶ In Mainz kam es seit 1814 immer wieder zu einzelnen Hungersnöten und damit einhergehenden Unruhen, so beispielsweise 1831/33 oder auch Mitte der 1840er-Jahre.⁷ Diese Hungersnöte waren zumeist, wie 1843/46 „wegen der neu auftretenden Kartoffelfäule“, auf Missernten zurückzuführen.⁸

³ Vgl. Dumont, S. 334–338.

⁴ Vgl. ebd., S. 341–350.

⁵ Vgl. Bockenheimer, S. 5; Dumont, S. 346; Schütz, S. 375–377.

⁶ Vgl. Schütz, S. 394f., 401f.

⁷ Vgl. ebd., S. 394, 401.

⁸ Ebd., S. 401.

Auch mit der neuen hessischen Regierung in Darmstadt kam es zu Streitigkeiten. Als Teil Frankreichs waren in Mainz umfassende Gesetzesänderungen und Reformen in der Verwaltung umgesetzt worden. Zwar war zunächst der Wille der neuen darmstädtischen Regierung bekundet worden, man wolle das bestehende Gute beibehalten; die Planung weitgreifender Gesetzesreformen sorgte Anfang der 1840er-Jahre jedoch für Aufruhr in Rheinhessen, nachdem wohl schon seit jeher ein Fremdheitsgefühl gegenüber den rechtsrheinischen hessischen Gebieten existiert hatte.⁹ In Mainz wurde im Zuge der Proteste ein nicht von staatlichen Stellen genehmigter „Bürgerverein zur Erhaltung der rheinhessischen Institutionen“ gegründet, und die Sympathien für Frankreich wuchsen im selben Maße, in dem sie sich für die eigene Regierung verringerten. Dies schlug sich auch im Wahlergebnis bei den Landtagswahlen von 1847 nieder, bei denen die Mainzer neben dem liberal-konservativen Franz Philipp Aull den Demokraten und „Advokat-Anwalt“ Dr. Franz Zitz wählten.¹⁰ Auf dieser Grundlage stieß die Nachricht über die französische Februar-Revolution vom 24. Februar 1848 auf Begeisterung. Motiviert vom Beispiel der Franzosen wurden wie zeitgleich im gesamten deutschen Südwesten bei einer Bürgerversammlung in Mainz am 28. Februar umfassende freiheitlich-demokratische Vorstellungen diskutiert und noch in derselben Nacht in Form konkreter Forderungen in einer Adresse gedruckt.¹¹ Sie umfassten den Anspruch der Bevölkerung, an den aus der Franzosenzeit bestehenden rheinhessischen Gesetzesregelungen festzuhalten, weitreichende persönliche Freiheiten wie das Recht auf ein freies und selbstbestimmtes Leben, ein allgemeines Versammlungsrecht, die Freiheit und Gleichstellung aller Religionen, die politischen Forderungen nach einer Verfassungsänderung, einer Wahlrechtsreform und nach einem gesamtdeutschen Parlament. Darüber hinaus wurde die Aufstellung einer Bürgermiliz und auf längere Sicht die Abschaffung aller stehenden Heere gefordert.¹² In Mainz unterstützte auch der Stadtvorstand die Forderungen der Bürger gegenüber der großherzoglichen Regierung,¹³ und der Mainzer Karnevalsverein sagte in der allgemeinen Aufbruchsstimmung sogar die kurz bevorstehenden Fastnachtsfeierlichkeiten ab.¹⁴

Tatsächlich wurde von Seiten der hessischen Regierung den Reformen zur Pressefreiheit und der Bildung einer (vorerst unbewaffneten) Bürgerwehr zugestimmt; diese Zugeständnisse reichten jedoch den Antragstellern nicht, so dass ultimativ ein Demonstrationzug nach Darmstadt angekündigt wurde. In Reaktion auf die im ganzen Land verbreiteten Forderungen übertrug der bereits 70-jährige Großherzog Ludwig II. von Hessen-Darmstadt Anfang März alle Regierungsgeschäfte seinem Sohn

⁹ Vgl. Bockenheimer, S. 5.

¹⁰ Vgl. Schütz, S. 402–406.

¹¹ Vgl. Schütz, S. 406.

¹² Vgl. Bockenheimer, S. 5–7; Schütz, S. 406.

¹³ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 3. März 1848.

¹⁴ Vgl. Bockenheimer, S. 7.

Ludwig III., es wurde allen Mainzer Forderungen offiziell zugestimmt, und noch am gleichen Tag wurde statt der bisherigen konservativen Regierung ein neues, nun liberales Kabinett ernannt; ebenfalls wurde das Einverständnis zur Bildung einer Nationalversammlung erteilt. Nach diesem schnellen Erfolg traf man in Mainz Vorbereitungen für Feierlichkeiten.¹⁵ Zur Organisation des ursprünglich geplanten Protestmarschs auf Darmstadt war das sogenannte „Bürgerkomitee“ ins Leben gerufen worden. Dieses bestand aus 30 direkt gewählten Mainzer Bürgern; es hatte sich zum Ziel gesetzt, mit bestehenden Missständen in Verwaltung und Gesetzgebung im Sinne des Volkes aufzuräumen. Da seine erste Aufgabe, der Demonstrationzug am 8. März, ad acta gelegt werden konnte, nahm es sich nun der Organisation der Festlichkeiten für denselben Tag an.¹⁶

Das Stadtfest, das in einer Rede des Landtagsabgeordneten Zitz gipfelte, war ein großer Erfolg. Vom Balkon des Mainzer Theaters aus verlas Zitz nochmals die neu errungenen Rechte, und mit einem allgemeinen Freiheitsschwur aller Anwesenden, einschließlich des Bürgermeisters Nikolaus Nack, der sich dabei direkt neben Zitz befand, ging das Fest schließlich zu Ende. Sein Auftritt machte Zitz zum Helden, die Stadt beschloss, ihm zu Ehren eine Plakette am Stadthaus anzubringen,¹⁷ eine „Zitz-Stiftung“ zu Gunsten Bedürftiger wurde eingerichtet, und er wurde etwas später zum Oberst und damit Oberbefehlshaber der bereits einige Tage zuvor gegründeten Mainzer Bürgerwehr.¹⁸

Die Bürgerwehr erhielt indessen regen Zulauf. Von der Regierung war ihre Bildung zur Aufrechterhaltung und Sicherung der allgemeinen Ordnung in der Stadt in Form einer 1000 Mann starken Truppe befürwortet worden. Die Mainzer machten sich daraufhin auf eigene Faust an deren Organisation; die Bürgerwehr wurde in sechs Gruppen, den sechs Stadtvierteln entsprechend, aufgeteilt.¹⁹

In dieser liberalen Aufbruchsstimmung beschloss auch das Bürgerkomitee, stärker denn zuvor in Erscheinung zu treten. War es ursprünglich nur zur Planung der Festivitäten am 8. März bestehen geblieben, so erklärte es sich nun bis zur Staatsreform für permanent. Als ambitioniertes Ziel setzte sich das Komitee die Überwachung bestehender Staats- und Verwaltungsorgane, ob die von offizieller Seite bewilligten Reformen umgesetzt würden.²⁰ Es rief zur Bildung von Komitees gleicher Art im ganzen Land und zur gegenseitigen Vernetzung auf, um die gemeinsamen Forderungen durchsetzen zu können, sowie zur Aufstellung lokaler Milizen, die die ungehinderte Arbeit der Komitees sicherstellen sollten. Als de facto einzige politische Institution in Mainz, die frei und direkt von der Bürgerschaft gewählt worden war, verstand es sich als dem offiziellen Stadtrat gleichgestellt, tagte

¹⁵ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzungen vom 7. März 1848, 5. April 1848.

¹⁶ Vgl. Bockenheimer, S. 7–11; Schütz, S. 406f.

¹⁷ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 7. März 1848.

¹⁸ Vgl. Bockenheimer, S. 11f., S. 39; Schütz, S. 407f.

¹⁹ Vgl. Bockenheimer, S. 39f.; Schütz, S. 408.

²⁰ Vgl. Bockenheimer, S. 16; Schütz, S. 407.

dementsprechend ebenfalls im Stadthaus und verkündete in der folgenden Zeit sogar eigene Beschlüsse. Der Stadtrat setzte seine Arbeit wie gewohnt fort und stellte die entsprechenden Räumlichkeiten sogar freiwillig zur Verfügung; dieses Einverständnis beruhte auf dem guten Willen und der Unterstützung der Reformbewegung durch Gemeinderat und Bürgermeister.²¹

Selbst der Erbgroßherzog ließ es sich nicht nehmen, seine Volksnähe oder zumindest die Achtung des Volkswillens zu zeigen, indem er vom 20. bis 22. März mit seiner Gattin Mainz einen Besuch abstattete.²² Dort wurde das Paar von der gesamten Stadt unter Jubel willkommen geheißen, und es wurden erneut Festlichkeiten veranstaltet, bevor der Erbgroßherzog und seine Frau nach Worms weiterzogen.²³

Ausgerechnet in dieser ausgelassenen Stimmung kam es dann aber am 22. März zu den ersten und nicht letzten gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Stadt. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts war Mainz als strategischer Ort am Rhein zur Festungsstadt ausgebaut worden. Die Mainz als Festung betreffenden Angelegenheiten wurden allesamt gemäß dem entsprechenden Regelwerk, dem Festungsreglement,²⁴ verbindlich gehandhabt, das im Zweifelsfall dem Gouverneur die höchste Kompetenz in der Stadt zuschrieb und nicht etwa dem Bürgermeister. Zum Reglement gehörte auch, dass 1848 zu Friedenszeiten eine Garnison von 7000 Soldaten unter dem Oberbefehl des Festungsgouverneurs von Hüser in Mainz stationiert war. Die Garnison bestand aus österreichischen und preußischen Truppen, wobei Preußen einen größeren Anteil der Soldaten sowie den Gouverneur stellte. Allgemein waren wohl die Beziehungen der Bürgerschaft zu den preußischen Soldaten schlechter als zu den österreichischen, was sich auf eine stärkere kulturelle Verbundenheit mit den süddeutschen Staaten und den gemeinsamen katholischen Glauben zurückführen lässt; vielleicht war aber auch gerade eine gewisse Sprachbarriere ausschlaggebend, durch die verbale Auseinandersetzungen nicht so leicht zu Stande kommen konnten. Die Märzrevolution trug insofern nicht gerade zu einem besseren Verhältnis von Bürgern und Soldaten bei, weil stehende Heere von der revolutionären Bewegung im Kern abgelehnt wurden. Ihr Unterhalt wurde als Geldverschwendung angesehen, der Freiheitsgedanke widersprach der strikten Militärkultur, und da in der Theorie der Revolution und ihrer Befürworter jeder Bürger ohnehin bereit gewesen wäre, für sein Land zu kämpfen, erschienen Berufssoldaten als überflüssig. Dieses gegenseitige Misstrauen schlug schnell in offene Animosität von Seiten der preußischen Garnison um, nachdem es am 18. und 19. März in Berlin zu Kämpfen ihrer Kameraden mit der dortigen Bevölkerung gekommen war.²⁵

²¹ Vgl. Bockenheimer, S. 17f.

²² Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 13. März 1848.

²³ Bockenheimer, S. 19–21.

²⁴ Ein gedrucktes Exemplar des „Reglements für die Bundesfestung Mainz“, wie es die Versammlung des Deutschen Bundes am 27. September 1832 beschlossen hatte, befindet sich in Stadtarchiv Mainz, 70/730.

²⁵ Vgl. Bockenheimer, S. 22f.; Schütz, S. 408.

So entstanden während der Festlichkeiten am 22. März in Mainz Handgreiflichkeiten zwischen Bürgern und preußischen Soldaten. Obwohl die Farben Schwarz, Rot und Gold bereits vom Bundestag in sein offizielles Banner aufgenommen worden waren, reizten von Mainzern getragene Kokarden in diesen Nationalfarben die Soldaten anscheinend so sehr, dass es zu Auseinandersetzungen kam, die beinahe in einem Blutvergießen geendet wären: Innerhalb kürzester Zeit hatte sich ein wütender Mob gebildet, den die preußischen Truppen mit Waffengewalt bekämpft hätten, wenn Bürgermeister und Bürgerwehr die Parteien nicht im letzten Moment voneinander getrennt hätten. Für ihren beherzten deeskalierenden Einsatz wurde diesen allseits großes Lob und Dankbarkeit ausgesprochen, so auch vom Festungsgouverneur.²⁶

Das neu gewonnene, hohe Ansehen der Bürgerwehr führte sodann dazu, dass die Darmstädter Regierung ihr auf Nachfrage des Bürgerkomitees bereits zwei Tage nach dem Vorfall 1000 Gewehre und 5000 Schuss Munition aus eigenen Beständen überließ, da die Bürgerwehr aus ihrer Sicht ihren Wert für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung demonstriert hatte.²⁷ Trotz allem darf nicht vergessen werden, dass mehrere preußische Offiziere verletzt worden waren und das Misstrauen der Garnisonstruppen gegenüber den Bürgern, die nun auch noch bewaffnet waren, weiter wuchs.²⁸

Auf politischer Ebene wuchsen die Spannungen ebenfalls: Friedrich Wilhelm IV. hatte in Berlin nach der anfänglich versuchten Niederschlagung der Unruhen klein beigeben müssen und sein Bestreben verkündet, die gesamtdeutsche Führung übernehmen zu wollen. Dagegen war in Mainz nicht nur Widerstand zu spüren, sondern die Stadt Mainz erachtete es sogar für notwendig, der Regierung in Darmstadt eine offizielle Erklärung zukommen zu lassen. Diese enthielt die absolute Ablehnung der Berliner Proklamation und forderte sogar den Ausschluss des preußischen Monarchen als eines Volksfeindes aus dem deutschen Staatenbund.²⁹ Für die Verhältnisse in Mainz verlangte das Bürgerkomitee derweil, dass den Soldaten außerhalb des Dienstes nicht mehr gestattet sein sollte, Waffen zu tragen.³⁰ Trotz allseitiger Aufrufe zur Beruhigung der Gemüter kam es in den folgenden Tagen noch zu weiteren geringfügigeren Fällen öffentlicher Pöbeleien und Körperverletzung zwischen den Streitparteien,³¹ die jedoch nicht weiter eskalierten und für deren Aufklärung eine eigene Untersuchungskommission eingerichtet wurde.³² Derweil nahm die interne Organisation der

²⁶ Vgl. Bockenheimer, S. 26f.

²⁷ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 24. März 1848; Bockenheimer, S. 40; Schütz, S. 408. – Solche Bürgerwehren hatte es in Deutschland verschiedentlich schon vor den Ereignisse von 1848 gegeben, etwa in den Hungerunruhen der vorangegangenen Jahre. Tatsächlich beruhte ihre Aufgabe in diesen Zeiten jedoch in erster Linie darauf, das Bürgertum zu schützen, während sie 1848 eine Doppelrolle – Bewahrung der errungenen Freiheiten, aber ebenfalls Verhinderung der Eskalation von Unterschichtenprotesten – einnahmen.

²⁸ Bockenheimer, S. 27.

²⁹ Vgl. ebd., S. 31f.

³⁰ Vgl. ebd., S. 25.

³¹ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzungen vom 19. April, 10. Juni und 19. Juli 1848.

³² Vgl. Bockenheimer, S. 28–31.

Bürgerwehr Formen an: Die bereits zuvor auf die Stadtviertel aufgeteilten Gruppen blieben im Grunde bestehen, wurden nun aber formell als sechs Kompanien bezeichnet, denen jeweils gewählte Kompanieführer vorstanden. Verstärkt wurden sie durch je eine weitere Kompanie Turner und Schützen.³³

Die Turnvereine, heute oft stark traditionsorientiert, hatten nämlich zu ihrer Gründungszeit eine ganz andere Bedeutung in der Gesellschaft. Als die ersten Turnvereine im Gefolge der antinapoleonischen Kriege gegründet worden waren, bildeten sie nicht nur die einzigen zivilen Gruppierungen, in denen man sich freizeitlicher körperlicher Ertüchtigung widmete, sondern stellten vor allem politische Vereine dar, in denen mehr oder weniger öffentlich liberales Gedankengut und Nationalstaatsgedanken ausgetauscht wurden. Während der Restaurationszeit nach 1815 hatten es daher lediglich der Hamburger und Mainzer Turnverein geschafft, letzterer bereits 1817 gegründet und damit einer der ältesten Vereine seiner Art, trotz Turnerverboten in den deutschen Gebieten fortzubestehen. Diese Verbote waren in den 1840er-Jahren wieder aufgehoben worden, und im allgemein politisch aufgeladenen Vormärz hatten sich alte wie neue Turnerschaften um so mehr mit den liberalen Reformgedanken der Zeit auseinandergesetzt, so dass ein kollektiver Anschluss des Mainzer Turnvereins an die revolutionäre Bürgerwehr ein logischer Schluss war.³⁴

Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass vieles, das im März 1848 in Mainz passierte, eigentlich im Widerspruch zum Festungsreglement stand. Die Schaffung einer Bürgerwehr wäre zwar durch dieses rechtlich abgedeckt gewesen, allerdings nur unter dem Oberbefehl des Gouverneurs, der darüber hinaus laut Reglement die Befugnis hatte, die Bürgerwehr jederzeit aufzulösen beziehungsweise durch die Regierung auflösen zu lassen.³⁵ Im Gegensatz dazu hatten jegliche Absprachen bezüglich der Bürgerwehr direkt zwischen den Bürgern und der Landesregierung stattgefunden, und der Mainzer Gemeinderat hatte explizit eine vom Garnisonsmilitär unabhängige Organisation in Zusammenarbeit mit Turnern und Bürgerkomitee beschlossen.³⁶ Auch für die Aufklärung der gewalttätigen Zusammenstöße zwischen Bürgern und Soldaten, die gemäß Festungsreglement durch ein gemischtes Komitee aus Garnisonsoffizieren und hessischen Beamten hätte stattfinden sollen, beschloss der Gemeinderat, den Garnisonsvertretern des Komitees stattdessen Personen aus den eigenen Reihen und des Bürgerkomitees zur Seite zu stellen.³⁷ Obwohl diese eigenmächtigen Handlungen im Grunde seine Autorität untergruben, unternahm der Gouverneur zunächst nichts

³³ Vgl. ebd., S. 42.

³⁴ Vgl. Neumann, S. 11f.; Rösch, Daten, S. 5.

³⁵ Vgl. Bockenheimer, S. 38f.

³⁶ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzungen vom 3., 6. und 24. März 1848.

³⁷ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 24. März 1848.

dagegen und erhob auch keinen Einspruch, als die Bürgerwehr ihre Arbeit aufnahm und bewaffnete Patrouillen durch die Stadt einrichtete.³⁸

Währenddessen waren auf Bundesebene die Vorbereitungen für eine gesamtdeutsche Nationalversammlung vorangetrieben und insgesamt 500 Personen zu den Vorparlaments-Sitzungen vom 30. März bis 3. April eingeladen worden; darunter befanden sich auch sieben Mainzer; einer davon war Dr. Zitz.³⁹ Doch bereits am ersten Tag der Zusammenkunft dieses Vorparlaments am 30. März zeigte sich, dass bei aller bisherigen Einmütigkeit zum Teil sehr unterschiedliche Vorstellungen bei den Revolutionären zu Konflikten führen würden, als es in Frankfurt zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen einer Gruppe Mainzer Republikaner unter Germain Metternich und einer Gruppe Darmstädter kam, die einen Angriff der Versammlung durch genannte Republikaner befürchtet hatte.⁴⁰

Im Vorparlament wie später in der Nationalversammlung dominierten die Liberalen als Befürworter einer konstitutionellen Monarchie, die sich einen geeinten Nationalstaat unter Führung eines Monarchen wünschten. Dies wurde jedoch von einer Minderheit anderer Abgeordneter abgelehnt, wovon wiederum die Republikaner, die sich für eine bürgerlich-demokratische Republik nach französischem oder amerikanischem Vorbild einsetzten, die radikalste linke Gruppe darstellten. Zu Letzteren gehörte auch Zitz, was zur Folge hatte, dass er sich mit seinen Forderungen nur wenig Gehör verschaffen konnte. Dies gipfelte sogar darin, dass er diese Sitzung des Vorparlaments wutentbrannt vorzeitig verließ und danach der einzige Mainzer, dem größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, der gemäßigte Obergerichtsrat Glaubrecht war.⁴¹

Die ersten Versammlungstage dieses Vorparlaments erfreuten sich größten Interesses von Seiten der deutschen Bürgerschaft, die teils weite Anreisen auf sich nahm, um dem Ganzen als Zuschauer beiwohnen zu können. Ein Zuschauer war auch der junge Dr. Ludwig Bamberger, der als Berichterstatter für die Mainzer Zeitung beruflich angereist war. Zu dieser Zeit selbst ein überzeugter Republikaner, trat er hier wohl zum ersten Mal in einer Gaststätte als Redner auf und würde sich auch weiterhin in Mainz politisch engagieren.⁴²

Das Vorparlament endete mit dem Beschluss, für die Nationalversammlung einen Volksvertreter je 50000 Einwohner in den jeweiligen Kreisen wählen zu lassen, wobei es den Einzelstaaten überlassen wurde, ob die Wahlen unmittelbar oder durch Wahlmänner stattfinden sollten.⁴³ In Mainz einigte man

³⁸ Vgl. Bockenheimer, S. 41; Schütz, S. 408.

³⁹ Vgl. Bockenheimer, S. 50

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 55.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 51–53.

⁴² Vgl. ebd., S. 54f.

⁴³ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 28. April 1848; Bockenheimer, S. 53.

sich schließlich auf eine mittelbare Wahl, nachdem diese Form der Wahl ursprünglich von vielen, insbesondere vom Bürgerkomitee, stark kritisiert und zu einer unmittelbaren Gegenwahl aufgerufen worden war.⁴⁴

Entscheidend für den weiteren Verlauf der Ereignisse in Mainz wurde eine Versammlung aller rheinischen Bürgerkomitees am 12. April in Wörrstadt: Im Angesicht der Wahlen wurde eine Liste gesammelter Anträge zur Vorlage vor der Nationalversammlung erstellt, auf der sich unter anderem die Märzforderungen an die Darmstädter Regierung wiederfanden. Die genannte Liste umfasste die Forderung nach der Gründung eines Volksheeres in Verbindung mit der Reduzierung aller stehenden Heere, einer bürgerlichen Veraltungsreform und dem Abbau von Beamtenstellen, der Abschaffung verschiedenster Steuern (z. B. innerdeutscher Zölle und Gewerbesteuern) bei Einführung einer Einkommens- und Vermögenssteuer, der Abschaffung von Ständeprivilegien, einer Gemeindeverfassung auf der Basis von Selbstverwaltung, Säkularisierung, der Abschaffung der Zensur, der Einführung von Schwurgerichten, des Schutzes persönlicher Freiheiten sowie des Versammlungs- und Vereinsrechts, sowie allgemein besserer Bedingungen für die Arbeiterklasse, den Handel und die Landwirtschaft, der Einheitlichkeit in Bezug auf die Gesetzgebung, Währung, Gewichtseinheiten, der Post und der Eisenbahnen als gesamtdeutsche Unternehmungen, dem Aufbau einer deutschen Flotte, einem besseren Auswanderungswesen und einer Neueinteilung und geeinten Existenz der deutschen Gebiete unter einer Zentralgewalt.⁴⁵

In diesen Forderungen spiegelte sich nicht ohne Grund auch die soziale Frage zum Los der Arbeiterschaft in der sich wandelnden Welt der Industrialisierung wider.⁴⁶ Erst wenige Tage zuvor war es in Mainz wiederholt zu Angriffen von Schiffsschleppern, Handwerkern und anderen Gruppen auf die Besatzungen von Dampfschiffen oder Installationen wie die Kasteler Eisenbahn-Strecke gekommen, von denen sich die Betroffenen in ihrer Existenz bedroht sahen.⁴⁷ Die allgemeine soziale Situation von selbstständigen Handwerkern und Arbeitern zeichnete sich nämlich dadurch aus, dass es zwar insgesamt noch recht viele Selbstständige und andere Arbeiter gab, aber mit Gründung der „Dampfschiffahrts-Gesellschaft vom Rhein und Main“ 1826 und dem Anlegen des ersten Dampfschiffes in Mainz ein Jahr zuvor⁴⁸ ein Aspekt der Moderne in Mainz Einzug gehalten hatte. Daneben bestanden auch bereits Fabriken, wie zum Beispiel die Möbelfabriken von Bembé und die Wagenfabrik von Gastell, die sich die neuartigen Dampfmaschinen für ihre Produktion anschafften. So „standen [1849] von den 27 Dampfmaschinen im Großherzogtum Hessen sieben in Mainz“⁴⁹ bei

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 61–63.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 58f.

⁴⁶ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 5. April 1848.

⁴⁷ Vgl. Bockenheimer, S. 33f.; Schütz, S. 408f.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 396.

⁴⁹ Ebd., S. 400.

den erwähnten und weiteren Fabriken. Ebenfalls kann für diese Zeit trotz steigender Bevölkerungszahlen ein Rückgang bei den „selbständigen Gewerbetreibenden“ festgemacht werden, weshalb von etlichen Arbeitslosen in Mainz ausgegangen werden muss.⁵⁰ Ersichtlich wird hierbei, dass die zunehmende Industrialisierung zu einer verstärkten Abnahme der Selbstständigkeit unter den Menschen, vor allem bezogen auf die Handwerker und Handwerksgesellen einer Stadt, und damit auch zu mehr Armut geführt hat. Die in großer Stückzahl in den Fabriken produzierten Artikel waren billiger als die Erzeugnisse der Handwerker, wodurch immer mehr vormalige Handwerker gezwungen waren, eine Anstellung in einer Fabrik zu suchen. Die Löhne, die in einer Fabrik gezahlt wurden, lagen aufgrund der vereinfachten Tätigkeit jedoch oftmals unter den Preisen, die ein selbstständiger Handwerker für seine Eigenerzeugnisse verlangen konnte. Auch andere Berufsgruppen waren von der Industrialisierung betroffen, wie die der bereits genannten Schiffsschlepper, einer Berufstätigkeit, die durch die Erfindung des Dampfschiffs gänzlich aussterben würde. Hinzu kam die Zuwanderung von Menschen, die hofften, in den neuen Fabriken Arbeit und damit ihr Auskommen zu finden, womit die Enge und damit verbundene Missstände und Probleme in den weniger gut betuchten Stadtvierteln zunahmen. Um der Armut der Bevölkerung Abhilfe zu leisten, wurden Suppenküchen betrieben, und es fanden Armenspeisungen statt, und der Gemeinderat musste 1848 zweimal deren defizitäre Finanzierung beraten⁵¹, was sicher darauf schließen lässt, dass die Not über das übliche Maß hinausging.

Auch wenn eine Abschaffung der Ständeprivilegien gefordert wurde, war mit der Forderung nach einem geeinten deutschen Nationalstaat die Organisation der deutschen Gebiete als Monarchie nicht ausgeschlossen. An diesem Konzept störte sich jedoch insbesondere Ludwig Bamberger. Bei einer Volksversammlung im Hof des Kurfürstlichen Schlosses riss er daher das Wort an sich und plädierte dafür, dass sich Deutschland ungeachtet anderweitiger Beschlüsse eine republikanische Verfassung geben solle. Als er mit seiner Rede tatsächlich großen Beifall in der versammelten Menge auslöste, musste ihm der anwesende Zitz zustimmen, und dies etwas widerstrebend, weil er fürchtete, seine republikanische Führungsrolle an Bamberger zu verlieren.

Dieses Ereignis brachte das Bürgerkomitee, das für sich die Vertretung der Interessen der gesamten Bürgerschaft beanspruchte, dazu, seine eigene Legitimität anzuzweifeln, da es sich nicht in Gänze mit den radikalen Forderungen Bambergers identifizieren konnte, diese aber nach Wahrnehmung des Komitees von einer großen Anzahl Bürgern geteilt wurden. Um seinen eigenen Grundsätzen treu zu bleiben, stellte es am 18. April seine Arbeit ein und führte Neuwahlen durch, die nun auch Bamberger ins Komitee brachten. Dieser Schritt stellte sich als problematisch heraus, da es durch die Neuwahlen

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 401f.

⁵¹ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzungen vom 6. März und 5. April 1848.

zu einem gehörigen Linksruck innerhalb des Bürgerkomitees kam; bei internen Streitigkeiten konnte keine Einigung mehr erzielt werden, so dass die neunköpfige gemäßigte Minderheit, einschließlich des Komitee-Vorsitzenden Goerz, am 25. April 1848 austrat. Aufgrund der Radikalisierung und internen Spaltung, aber wohl auch wegen abweichender politischer Auffassungen seiner überwiegend vermögenden Mehrheit untersagte daraufhin der Gemeinderat dem Komitee die weitere Nutzung seiner Räumlichkeiten im Stadthaus,⁵² Neuwahlen kamen nicht mehr zustande, und das Bürgerkomitee löste sich endgültig selbst auf.⁵³

Franz Zitz war mittlerweile zum Obersten der Bürgerwehr ernannt worden; vermutlich hatte das seine Entscheidung maßgeblich beeinflusst, die Wiederwahl zum Mitglied des neuen Bürgerkomitees von vornherein abzulehnen.⁵⁴ Die Bürgerwehr richtete im linken Flügel des zentral gelegenen Stadttheaters ihr permanentes Wachlokal ein, in dem stets eine Wachmannschaft aus 36 Mann Bereitschaft hatte.⁵⁵

Dass der Festungsgouverneur die Bürgerwehr bisher so bereitwillig hatte gewähren lassen, hatte wohl damit zu tun, dass er deren Eigenorganisation als vorläufig angesehen hatte, bis gesetzliche Regelungen durch die Regierung getroffen würden. Inzwischen verschlechterten sich aber die Beziehungen zwischen Bürgerwehr und Garnison, und es erfolgten schrittweise Einschränkungen der Handlungsfreiheit der Bürgerwehr durch den Gouverneur. Zitz, der seine neue Rolle als Oberst sehr ernst nahm, bat im Laufe dieser Entwicklungen einerseits den Bürgermeister um Vermittlung und bemühte sich andererseits um den offiziellen Segen des Gouverneurs, dass die Bürgerwehr in ihrer bestehenden Form im Einklang mit dem Festungsreglement stehe, um in dieser Hinsicht abgesichert zu sein. Die Ausgabe einer solcher Erklärung wurde jedoch vom Festungsgouvernement explizit abgelehnt, da keinerlei offizielle Dokumentation über die aktuelle Organisation der Bürgerwehr und deren Handeln vorliege, auf deren Grundlage eine Bewertung nach dem Festungsreglement hätte erfolgen können. Hier befand man sich in einer bürokratischen Sackgasse. Die Landesregierung hatte lediglich der Aufstellung und Ausrüstung der Bürgerwehr zugestimmt und sich nicht um eine weiterführende Gesetzgebung gekümmert in dem Glauben, alles Weitere würde auf lokaler Ebene in Abstimmung mit dem Festungsgouvernement geregelt. Wie bereits erörtert war eine solche Absprache aber ausgeblieben, und auch die Bürgermeisterei konnte nicht für Abhilfe sorgen, da ein entsprechendes Bürgerwehrgesetz zwar entworfen, aber nie rechtskräftig verabschiedet worden war. So sollte der Status der Bürgerwehr für die Dauer ihrer Existenz ungeklärt bleiben.⁵⁶ Ungeachtet

⁵² Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 26. April 1848.

⁵³ Vgl. Bockenheimer, S. 59–62; Schütz, S. 407.

⁵⁴ Vgl. Bockenheimer, S. 47 u. 61.

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 42.

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 45f.

dieser Probleme konnte Franz Zitz einen großartigen persönlichen Erfolg verzeichnen, als er am 16. Mai mit großer Mehrheit zum Mainzer Abgeordneten für die Nationalversammlung gewählt wurde, die zwei Tage später feierlich eröffnet wurde.⁵⁷

Trotz der vermeintlichen Konsolidierung der revolutionären Erfolge kam es in Mainz in diesen Tagen zur Katastrophe: Am 21. Mai führten die steigenden Spannungen zwischen preußischen Soldaten und der Bürgerschaft zu Handgreiflichkeiten in einem Wirtshaus, die sich schnell auf umliegende Straßen ausweiteten. Die Garnison wurde ob der öffentlichen Unruhe alarmiert und entschloss sich zum sofortigen Eingreifen, woraufhin Truppen zum Schillerplatz eilten, um sich dort zu sammeln. Diese Bewegung wurde von Mitgliedern der Bürgerwehr als Vorbereitung zum Angriff auf ihre nahegelegene Hauptwache im Theater missverstanden. Direkt vor dem Theater kam es zum Zusammenstoß und Kampf beider Gruppen miteinander, der in mehreren Toten und Verletzten resultierte. Auf Mainzer Seite waren vier Bürger lediglich verletzt worden, die preußischen Truppen hatten hingegen vier Tote und 26 Schwerverletzte zu beklagen, von denen ein weiterer später ebenfalls seinen Verwundungen erlag. Der Festungsgouverneur ließ daraufhin Geschütze auf die Stadt richten, verhängte den Belagerungszustand, wodurch unter anderem die Stadt nach außen abgeriegelt und ein Versammlungsverbot ausgesprochen wurde, und drohte mit der Beschießung der Stadt, sollte seinen Forderungen zur sofortigen Entwaffnung und Auflösung der Bürgerwehr nicht nachgekommen werden.⁵⁸

Diesen Aufforderungen wurde in Anbetracht der bedrohlichen Lage entsprochen.⁵⁹ Die Bürgerwehr, die sich durch ihr beherztes Eingreifen nur zwei Monate zuvor vor Land und Gouverneur legitimiert und ein Blutvergießen verhindert hatte, hatte nun durch überstürztes Handeln ein ebensolches verursacht und damit gleichzeitig ihr eigenes Ende eingeleitet. Von einer Entspannung der Situation konnte jedoch nicht die Rede sein. In den folgenden zwei Tagen wurden der gehörlose Johann Andreas Henninger sowie der 14-jährige Jakob Gutzwiller von Garnisons-Soldaten erschossen, nachdem sie nicht auf Zurufe reagiert hatten; die Stadt befand sich weiterhin im Ausnahmezustand, und eine Stimmung der Angst machte sich breit. Franz Zitz verlor derweil keine Zeit und versuchte noch am 23. Mai eine Aufhebung des Belagerungszustandes und die Abberufung der preußischen Truppen aus Mainz in der Nationalversammlung zu erwirken.⁶⁰ Auf sein Bemühen hin veranlasste und sandte die Nationalversammlung auch eine Untersuchungskommission, die jedoch die durch den Gouverneur getroffenen Maßnahmen als gerechtfertigt bewertete.⁶¹

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 64.

⁵⁸ Vgl. Brodhaecker, S. 31–33; Schütz, S. 410.

⁵⁹ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 22. Mai 1848.

⁶⁰ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 23. u. 24. Mai 1848.

⁶¹ Vgl. Brodhaecker, S. 33–35; Schütz, S. 410.

An der Situation der Mainzer änderte sich auch in den kommenden Monaten nichts, und die Spannungen zwischen Bürgern und Militär hielten weiter an.⁶² Anfang September 1848 gab es erneut Versuche, die preußische Garnison aus Mainz entfernen und durch hessische Truppen ersetzen zu lassen,⁶³ was jedoch allein deshalb schon nicht realisiert werden konnte, da für einen solchen Austausch nicht ausreichend Soldaten vorhanden waren.⁶⁴ Als es am 17./18. September in Frankfurt zu einem Aufstand linker Demokraten gegen die Nationalversammlung kam, der im Tod zweier Abgeordneter endete, musste der Mainzer Germain Metternich, der bereits zuvor an gewalttätigen Zusammenstößen in Frankfurt beteiligt gewesen war, ins Ausland fliehen. Auch Franz Zitz wurde der geistigen Miturheberschaft des Aufstandes beschuldigt, woraus aber keine Konsequenzen folgten. Am 1. März 1849 verließ er dann aus eigenem Antrieb die Nationalversammlung. In den vorangegangenen Monaten hatte er sich durch seine radikale politische Haltung und aufbrausende Art in Frankfurt äußerst unbeliebt gemacht und auch in Mainz an Ansehen verloren. Er empfand vermutlich wachsende Enttäuschung über die sich abzeichnende Absicht der Nationalversammlung, eine monarchische Verfassung zu beschließen, und wollte darum kein Teil dieser Entscheidung mehr sein. Nach seinem Austritt wurden von Seiten der hessischen Regierung keine Neuwahlen für einen Mainzer Abgeordneten durchgeführt, so dass der Mainzer Demokratische Verein diese auf eigene Faust durchführte und in der Folge Ludwig Bamberger in die Nationalversammlung nachrücken sollte,⁶⁵ der seinen Sitz jedoch nie antrat.

Währenddessen zeichnete sich in Mainz das endgültige Ende der aufgelösten Bürgerwehr ab, als der Rückkauf von Ausrüstungsgegenständen durch die Stadtverwaltung zur Deckung von Schulden ehemaliger Bürgerwehr-Mitglieder beschlossen wurde.⁶⁶ Bereits im Mai 1849 wurde wiederum über eine Versteigerung der Gegenstände entschieden.⁶⁷ Als sich mit der Ablehnung der Kaiserkrone durch den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. das Scheitern der Revolution abzeichnete, die Nationalversammlung durch einen Linksrutsch und die Abberufung von Abgeordneten destabilisiert wurde und Unruhen in den deutschen Staaten aufflammten,⁶⁸ befand sich Mainz noch immer im ein Jahr zuvor verhängten Belagerungszustand.

Die ehemaligen Abgeordneten Zitz und Bamberger führten selbst den sogenannten „Pfälzischen Aufstand“⁶⁹ mit an, der unter anderem rund 800 rheinhessische Freischärler umfasste, aber erfolglos

⁶² Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzungen vom 31. Mai 1848, 2. August 1848, 23. August 1848, 2. September 1848, 6. September 1848, 9. September 1848, 11. November 1848.

⁶³ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 2. September 1848.

⁶⁴ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 6. September 1848.

⁶⁵ Vgl. Schütz, S. 411.

⁶⁶ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzungen vom 22. November 1848, 21. März 1849, 11. April 1849.

⁶⁷ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 23. Mai 1849.

⁶⁸ Vgl. Schütz, S. 411.

⁶⁹ Vgl. in dieser Edition das Protokoll der Sitzung vom 16. Mai 1849.

blieb. Am 13. Juni, zwei Tage vor der Zersprengung der letzten Überbleibsel der Nationalversammlung durch württembergische Truppen, wurden Zitz und Bamberger steckbrieflich zur Fahndung ausgeschrieben, woraufhin sie sich zur Flucht ins Ausland gezwungen sahen. Infolgedessen hatte Bamberger seinen Sitz in der Frankfurter Nationalversammlung, die inzwischen als „Rumpfparlament“ nach Stuttgart ausgewichen war, nie einnehmen können. Beide würden aber nach einer Generalamnestie im Jahr 1866 in den Deutschen Bund zurückkehren, Bamberger sogar in Mainz und darüber hinaus im neuen Reichstag (zunächst des Norddeutschen Bundes, dann des Deutschen Reiches) als Vertreter rheinhessischer Wahlkreise politisch aktiv werden,⁷⁰ und zwar als führendes Mitglied der Nationalliberalen und über längere Zeit Unterstützer Bismarcks.

⁷⁰ Vgl. Schütz, S. 411 u. 414.

Die Gemeinderatsprotokolle

Sitzung vom 5. Februar 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 17v–21v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Der Gemeinderat unterstützt die Bitte an die Staatsregierung um finanzielle Unterstützung des Baus der Ludwigsbahn wegen deren Bedeutung für Mainz. Die Frage der Zinserhöhung bei der Sparkasse wird verschoben.

Anwesend die Herrn:

Barthel, Brazy, Bruch, Deninger, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Groeser, Henco, Hestermann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Mappes, Martel, Nillius, Prickarts, Rascher, Schalk und Wetter.

§ 18.

Betreff:

Der [!] an höchste Staatsregierung zu richtende Bitte um Bewilligung einer 4% Zinsengarantie für das zur Erbauung der Hessisⁿ Ludwigsbahn⁷¹ benötigte Kapital.

Nach Einleitung der heutigen Sitzung giebt der Herr Bürgermeister zuerst Mittheilung einer an höchste Staatsregierung gerichteten Vorstellung des Verwaltungsraths der hessischen Ludwigsbahn, worin derselbe die Unterstützung dieses Unternehmens mittelst Bewilligung einer 4% Zinsgarantie von Seiten des Staates erbittet und eröffnet sodann den Wunsch des Verwaltungsraths, daß der Gemeinderath sich dieser Bitte, mittelst einer besonderen Adresse, worin insbesondere die Lage der hiesigen Stadt

⁷¹ Die 1853 eröffnete Hessische Ludwigsbahn verband zunächst die Städte Mainz und Worms. Beim Mainzer Bahnhof handelte es sich daher um einen Kopfbahnhof, lokalisiert zwischen der Stadt und dem Rhein, von dem aus die Streckenführung in südöstlicher Richtung verlief. Das Empfangsgebäude befand sich auf der heutigen Rheinstr. 10.

und die darin begründete Nothwendigkeit des Ausbaues dieser Bahn für Handel und Gewerbe, überhaupt für die künftige Wohlfahrt der Stadt hervorzuheben sey, durch eine Deputation des Stadtvorstandes übergeben und nachdrücklichst unterstützt werden möge.

Nachdem der Gemeinderath obigem Schritte seinen vollen Beifall gezollt und seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hatte, sich demselben anzuschließen wurde der Entwurf einer deßfallsigen Adresse an höchste Staatsregierung verlesen, mit einigen Modifikationen genehmigt und sofort zur Wahl einer Deputation geschritten um solche Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister⁷² eigenhändig zu übergeben und überhaupt bei den betreffenden Behörden in Darmstadt sich angelegentlichst für die Bewilligung des vorerwähnten Gesuchs zu verwenden.

Als Mitglieder dieser Deputation wurden, nebst dem Hrn. Bürgermeister die Gemeinderäthe Herrn *Lauteren*, *Heidelberger* und *Deninger* erwählt, welche unter Anschluß eines der Hrn. Beigeordneten und des Präsidenten des Verwaltungsraths, diesem Auftrage sich unterziehen würden, zu dessen Uebernahme mehrere der Anwesenden auf deßfallsiges Ersuchen sich auch bereit erklärten.

Die deßfallsigen Kosten sind insoweit solche die städtische Deputation betreffen auf die Rubrik N^o 106 des Voranschlags pro 18480 zu verrechnen.

§ 19.

Die Erhöhung des Zinsfußes bei der Spaarkasse⁷³ betreffend.

Der Herr Bürgermeister giebt sodann Vorlesung eines Berichtes des Kassierers der Spaarkasse, worin derselbe die Nothwendigkeit darzustellen sucht, den Zinsfuß für die Einlagen über 500 fl wieder auf 4% zu erhöhen und an dessen Fuß der Beigeordnete Herr *Boegner*, als Präsident der Spaarkasseverwaltung, seine davon abweichende Ansicht erörtert, so wie ferner von dem Gutachten des Finanzausschusses, welcher mit besonderer Rücksicht auf die Finanzverhältnisse den Antrag des Hrn. *Moyat* unterstützt. –

Nachdem bezüglich dieses Antrags mancherlei Bedenklichkeiten erhoben und insbesondere auf die Verlegenheiten aufmerksam gemacht worden war, in welche die Stadt als Schuldnerin der Spaarkasse

⁷² Carl du Bos Freiherr du Thil.

⁷³ Die Städtische Sparkasse Mainz war eine der ältesten hessischen Sparkassen und wurde aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Januar 1827 gegründet (Städtische Sparkasse Mainz: Die Städtische Sparkasse Mainz am Rhein. Denkschrift zum 100jährigen Bestehen. Mainz 1927, S. 9–10).

im Falle eines Kriegs p.p. gerathen könnte, weßhalb es nicht rathsam erscheine, ihre Schuld sofort zu vergrößern.

Beschliesst der GemeindeRath

seine weitere Berathung über diesen Gegenstand vor der Hand noch auszusetzen und abzuwarten, wie sich die Einlagen bei der Spaarkasse im nächsten Quartal gestalten, von welchen Personen und in welchen Beträgen die Einlagen etwa zurückgezogen werden, woraus sich schließen lassen dürfte, ob die Ursache der Zurücknahme in den Zeitverhältnißen oder in dem niedern Zinsfuß zu suchen seyn dürfe; –

Beschliesst – ferner:

Den Herrn Bürgermeister zu ermächtigen, wenn das Bedürfniß des Dienstes es erheischt ein Kapital bis zum Belauf von 20.000 fl. rückzahlbar im Laufe dieses Jahrs aufzunehmen und wenn dasselbe nicht zu einem billige[re]n Zinsfus als 5% zu bekommen sein sollte, diesen zu bewilligen.

[...]

Nack, Lauteren, Nillius, Dieterich, Henco, Martel, Groeser, Rascher, Wetter, Prickarts, Kraemer, Barthel, Kilian, Gastell, Brazy, Hestermann, Bruch, Klein, Schalk, Lennig, Mappes, Glaubrech, Knussmann.

Der Obersekretair Theuerkauf.

Sitzung vom 3. März 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 44r–45r. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Der Gemeinderat befürwortet die Errichtung einer bewaffneten Bürgergarde zum Schutz der Ordnung. Die Großherzogliche Regierung muss um Zustimmung ersucht werden und weitere nötige Schritte für die Errichtung einleiten.

Anwesend die Herrn:

Gegenwärtig die Herrn Hrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Groeser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter

§ 36.

Betreff:

Die Handhabung der Ordnung und Sicherheit in hiesiger Stadt.

Auf den Vortrag des Herrn Bürgermeisters, daß in der gegenwärtig so bewegten Zeit, wo die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit bereits bedauerliche Störungen erlitten habe, die Unterstützung einer Anzahl Bürger zur Handhabung der polizeilichen Ordnung sehr wünschenswerth sey; daß in dieser Beziehung bereits heute morgen von vielen der achtbarsten Bürger entgegen kommende Erklärungen erfolgt seien und daß endlich der Gr. Kreisrath⁷⁴ vermöge Rescript vom 2ten dieses⁷⁵, wovon Mittheilung gegeben wird, ebenfalls auf das wünschenswerthe einer solchen Maasregel hingewiesen und bemerkt habe, wie dadurch ein mit vielleicht ernstern Konflikten verbundenes Einschreiten verhindert werden könne, weßhalb derselbe auffordert, über die Zweckmäßigkeit dieser Maasregel

⁷⁴ Heinrich Schmitt.

⁷⁵ Gemeint ist: Monats (März 1848).

und die Art der Ausführung den Gemeinderath zu hören und die deßfallsige[n] Vorschläge einzuberichten.

In Erwägung daß obige Bemerkungen völlig begründet erscheinen, das öffentliche Wohl und der Schutz gegen Beeinträchtigung aber keinen besseren Händen, als jenen einer thatkräftigen ordnungsliebenden Bürgerschaft anvertraut werden kann, in deren nächstem Interesse es liegt, allen Ungebührligkeiten entgegen zu wirken und solche womöglich auf gütlichem Weege zu beseitigen.

In Erwägung daß die Ausführung dieser Maasregel keiner besondern Vorbereitung bedarf, da eine einfache Auszeichnung genügen wird, die betreffenden Bürger als Handhaber der Ordnung kenntlich zu machen und ihnen Achtung zu verschaffen, die Ordnung und Eintheilung des Dienstes selbst aber füglich den Bürgern selbst überlassen werden kann;

Aus diesen Gründen,

Beschliesst der GemeindeRath

sich unbedingt für die Errichtung einer durch die hiesigen Bürger zu bildenden Sicherheitswache zur Vermittelung und Handhabung der Ordnung in hiesiger Stadt auszusprechen, jedoch zugleich darauf anzutragen, daß unverzüglich eine bewaffnete Bürgergarde auch in hiesiger Stadt errichtet werde, weshalb die Ghzl. Staatsregierung zu ersuchen ist, die nöthigen Schritten [!] zu thun, welche nach den Bestimmungen des Art. 14 des Festungs-Reglements⁷⁶ zur Erreichung dieses Zwecks nothwendig erscheinen.

Nack, Stumpf, Heidelberger, Dieterich, Schalk, Dael, Noll, Henco, Kilian, Lauteren, Knussmann, Klein, Glaubrech, Barthel, Nillius, Lennig, Groeser, Aleiter, Kraemer, Brazy, Rascher, Gastell, Martel, Hoffmann, Wetter.

Der Obersekretair Theuerkauf.

⁷⁶ Stadtarchiv Mainz, 70/730. Artikel 14 besagt, dass jede Bürgerwehr unter Kontrolle des Festungsgouvernements stehe. Existiere in der Bevölkerung der Wunsch, eine Bürgerwehr zu gründen, so habe das Festungsgouvernement diesem nachzugehen und sie zu organisieren und auszustatten.

Sitzung vom 6. März 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 45v–46v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Den Antrag des Gemeinderats zur Errichtung einer bewaffneten Bürgergarde hat die Staatsregierung bewilligt. Der Kreisrat wird ersucht, diesen Beschluss in die Tat umzusetzen. Die Suppenausteilung durch die Armenkommission wird weiterhin finanziell unterstützt.

Anwesend die Herrn Hrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Groeser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 37.

Betreff

Die Errichtung einer bewaffneten Bürgergarde

In der heutigen Sitzung wird darauf angetragen, die von dem Großhz. hrn. Staatsminister⁷⁷ bei der am 4ten stattgehabten Audienz gegebene Zusicherung, wornach dem mündlichen Antrag des Stadtvorstandes wegen unverzüglichen [!] Errichtung einer bewaffneten Bürgergarde⁷⁸ in hiesiger Stadt entsprechende Berücksichtigung zugesichert worden, zu Protokoll zu *deponiren* und sofort darauf anzutragen, daß die Organisation einer bewaffneten Bürgergarde von 1000 Mann mit eigener Wahl ihrer Führer unverzüglich vorgenommen und denselben die Handhabung der öffentlichen Ordnung übertragen werde.

⁷⁷ Carl du Bos Freiherr du Thil.

⁷⁸ Am 13. März wurde in der Mainzer Zeitung eine Bekanntmachung des Bürger-Comites veröffentlicht, nach der sich die Bürgergarde am gleichen Tag versammeln und ihre Chefs wählen solle. Auch wurde das Ministerium um sofortige „Auslieferung“ von Waffen ersucht. Am 14. März rief das Bürger-Comite die „Rheinhessischen Mitbürger“ dazu auf, Ausschüsse in den Gemeinden zu bilden, sich mit dem Comite in Verbindung zu setzen und eine Bürgerwehr zu organisieren, die vorerst auch unbewaffnet sein dürfte. Zwei Wochen später, am 28. März wurde im Großherzogtum Baden ein Gesetzentwurf zur Errichtung einer Bürgerwehr angenommen. Im Großherzogtum Hessen wurde daraufhin eine Kommission damit beauftragt, diesen für Hessen anzupassen.

In Erwägung daß die baldige Vollziehung dieses Antrags nicht nur dem allgemeinen Wunsche entspricht und vieles zur Beruhigung der Gemüther beitragen wird, sondern unter den gegenwärtigen Umständen zum Schutz des öffentlichen Wohls und zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums bei fast gänzlicher Neutralisirung der polizeilichen Thätigkeit wirklich unerläßlich erscheint, da die obenerwähnte bloß provisorische Maasregel für eine längere Dauer allen deßfallsigen Ansprüchen nicht zu genügen vermögte. Aus diesen Gründen

Beschliesst der GemeindeRath

sich dahin auszusprechen:

Daß obigem Antrage unverzüglich Folge zu geben und der Gr. Herr Kreisrath⁷⁹ dringendst zu ersuchen sey, alle nöthigen Schritte zu thun, um diese unter den gegenwärtigen Zeitumständen ganz unvermeidliche Maasregel unverzüglich ins Leben zu rufen.

§ 38.a⁸⁰

Suppenaustheilung betreffend

Auf die Bemerkung, daß die für Suppenaustheilung bewilligte Summe vergriffen, diese Maasregel aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht wohl zu entbehren sey, weßhalb es rätlich erscheine, solche vorläufig noch fortbestehen zu lassen.

Mit dieser Ansicht einverstanden:

Beschliesst der Gemeinde Rath

sich dahin auszusprechen:

Daß die Suppenaustheilung bis auf weitere Verfügung fortzusetzen und die Central Armenkommission zu ersuchen sey, die daraus entstehenden Kosten vorlagsweise zu bestreiten.

Nack, Heidelberger, Martel, Aleiter, Dieterich, Stumpf, Hestermann, Wetter, Dael, Henco, Kilian, Rascher, Gastell, Kraemer, Bruch, Barthel, Prickarts, Schalk, Noll, Nillius, Lauteren, Hoffmann, Brazy, Knussmann, Mellinger, Klein, Mappes, Lennig, Groeser, Glaubrech.

⁷⁹ Heinrich Schmitt.

⁸⁰ Das a wurde nachträglich mit rotem Stift ergänzt.

Der Obersekretair Theuerkauf.

Sitzung vom 7. März 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 47r–50r. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Die Feierlichkeiten aufgrund der politischen Ereignisse im Großherzogtum Hessen sollen gemäß den Vorschlägen des Bürgerkomitees stattfinden. Sie werden aus der Stadtkasse finanziert. Auch Einrichtungen zur Versorgung ärmerer Bürger sollen Zuwendungen erhalten. Ein Schreiben Gagerns an Zitz sowie ein Erlass des Erbgroßherzogs werden im Stadtarchiv deponiert. An der Fassade des Stadthauses soll eine Gedenktafel montiert werden.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Deninger, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Groeser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Mappes, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 38 b.⁸¹

Betreff:

Die Feyer der für das Großherzogthum Hessen errungenen politischen und bürgerlichen Freiheit.⁸²

Nachdem in der heutigen Sitzung, auf den Antrag des Herrn Bürgermeisters, die Berathung über die Festlichkeiten zur Feyer des ewig denkwürdigen Ereignißes der für das Großherzogthum Hessen errungen[en] politischen und bürgerlichen Freiheit bereits ihren Anfang genommen hatte, erscheint eine Deputation des Bürger-Comite's in dem Sitzungssaale des Gemeinderaths⁸³ und theilt ein von ihnen

⁸¹ Das b wurde nachträglich mit rot hinzugefügt.

⁸² Aufgrund der politischen Spannungen, die sich nach der Abdankung des französischen Königs Louis-Philippes und der Ausrufung der Republik in Frankreich verstärkten, wurde Ludwig III. am 5. März 1848 zum Mitregenten seines Vaters Ludwigs II. von Hessen-Darmstadt ernannt. Am gleichen Tag wurde der bisherige hessische Ministerpräsident Carl Freiherr du Thil entlassen, und Heinrich Freiherr von Gagern folgte ihm nach. Von Darmstadt aus wurde angekündigt, die erhobenen politischen Forderungen umzusetzen. Im Zuge dessen wurden am 7. März die Freiheit der Presse, das Petitions- und Versammlungsrecht und die Aufhebung des Polizeistrafgesetzes verkündet.

⁸³ Der Gemeinderat tagte üblicherweise im Stadthaus (vgl. unten Anmerkung 93).

[!] berathenes Festprogramm unter dem Ersuchen mit, daß der Stadtvorstand sich demselben anschließen und durch seine Mitwirkung, insoweit nöthig, betheiligen möge.

Nach den Vorschlägen des Comités würde diese Feyer in folgendem zu bestehen haben.

1. Glockengeläute von allen Thürmen von 6–7 Uhr Morgens;
2. Um 8 Uhr großer Choral mit Blech Instrumenten vom Dom.
3. Von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags Festmarkt in der Fruchthalle⁸⁴ zum Besten der Armen.
4. Um 5 Uhr großer Choral mit Blechinstrumenten vom Dom.
5. Um 8 Uhr *praecis*⁸⁵ allgemeine Illumination der ganzen Stadt.
6. Um dieselbe Stunde ein großer Fackelzug.⁸⁶
7. Vereinigung der Bürger welche sich an dem Zuge betheiligen, auf dem Schloßplatze⁸⁷ um 8 Uhr.

Mit Bezug auf dieses Programm ersucht das Comite den hrn. Bürgermeister wegen dem Glockengeläute die nöthigen Schritte bei der geistlichen Behörde zu thun, so wie auch der MilitärBehörde von dem Festprogramm Kenntniß zu geben und dahin zu wirken, daß die Stadthore während der Nacht den aus der Stadt heimkehrenden Fremden geöffnet werden um deren Anhäufung in der Stadt zu vermeiden.⁸⁸

Der Gemeinderath,

mit den obigen Vorschlägen einverstanden und in Erwägung ferner, daß die von dem BürgerComite in Aussicht genommene *Subscription* zur Deckung der Kosten welche durch diese Feyerlichkeiten, namentlich durch die Anschaffung von Fackeln für den Fackelzug, Druck der Bekanntmachungen, Musik p.p. entstehen, unter den gegenwärtigen Verhältnißen vielen Personen welche sich gerne dabei betheiligen und ihre Sympathien für das gelungene Werk zu erkennen geben wollen, doch schwer fallen mögte;

⁸⁴ Die Mainzer Fruchthalle erhielt ihren Namen nach ihrem ursprünglichen Verwendungszweck als Getreidebörse und Markthalle, wurde dann aber auch allgemein als städtische Festhalle genutzt sowie als Turnlokal des Mainzer Turnvereins von 1817 und später als Versammlungsort des Mainzer Carneval-Vereins 1838 e.V. Sie war 1839 auf den Ruinen eines Dominikanerklosters errichtet worden, das bei der Belagerung von Mainz 1793 abgebrannt war. 1876 wurde sie ebenfalls durch einen Brand zerstört. Der heutige Standort entspricht in etwa dem Bereich der Dominikanerstr. 5-5a und Gymnasiumstr. 4. (Damalige Örtlichkeiten in Mainz lassen sich der zeitgenössischen Karte von Lehnhardt entnehmen.)

⁸⁵ Gemeint ist Punkt Acht Uhr.

⁸⁶ Ein Plan zur Aufstellung des Fackelzugs vor dem Theater findet sich in Stadtarchiv Mainz, NL 262/12.

⁸⁷ Der Schloßplatz war der größte Platz der Stadt Mainz und diente als Parade-Platz. Er umfasste die gesamte heutige Fläche zwischen Kurfürstlichem Schloss, Diether-von-Isenburg-Straße, Kaiser-Friedrich-Straße und Großer Bleiche.

⁸⁸ Die Stadttore waren normalerweise nachts verschlossen und nur mit einem „Torpass“ passierbar.

In Erwägung daß diese Feyer, welche mit Zustimmung des Stadtvorstandes statt findet, als eine öffentliche und allgemeine Freudenbezeugung aller Angehörigen der hiesigen Stadt anzusehen und daher als solche auch zu behandeln ist; daß, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, die fraglichen Kosten zur Uebernahme aus der Stadtkasse um so mehr sich eignen und auf dieselbe zu übernehmen seyn dürften als dieselben nicht so bedeutend sind um die Kräfte der Stadtkasse zu übersteigen und dergleichen Kosten auch schon bei früheren allgemeinen Festen von ihr getragen worden sind.

In Erwägung daß wenn dieses Fest aber alle Herzen mit Freude erfüllen soll, wie dieses doch gewiß wünschenswerth ist, so dürfte zunächst auch der Armen zu gedenken seyn, welche die Mittel nicht besitzen, auch in materieller Beziehung sich einen Festtag zu verschaffen und der allgemeinen Freude theilnehmend sich anzuschließen. Aus diesen Gründen

Beschliesst der Gemeinderath

dahin sich auszusprechen:

1. Daß obigen Vorschlägen zu dem Festprogramm beipflichtend, der hr. Bürgermeister zu ersuchen sey, wegen dem Glockengeläute und dem Oeffnen der Thore für die Hinauspassirenden die nöthigen Schritte zu thun und die Ausführung im Uebrigen dem Bürgerkomite zu überlassen sey, wie es von demselben gewünscht wurde.
2. Daß zur Bestreitung der Kosten eine Summe von sechshundert Gulden aus der Stadtkasse zu bewilligen sey.
3. Daß eine weitere Summe von 300 Gulden der CentralArmenkommission und eine Summe von 40 Gulden an den israelitischen Gemeindevorstand zu überweisen sey, um durch Vertheilung eines doppelten Betrags der wöchentlichen Unterstützung auch den ärmeren Mitbürgern einen Freudentag zu schaffen.

§ 39.

Die Hinterlegung zweier Dokumente in dem Stadt-Archiv⁸⁹ in Bezug auf die neuesten polit. Ereignisse im Grosherzogthum Hessen btfd.

⁸⁹ Das Stadtarchiv hatte bis 1912 keine eigenen Räumlichkeiten und wurde bis dahin von den Stadtbibliothekaren betreut. Besagte Bibliothek befand sich in der heutigen Großen Bleiche 27-27a und Neubrunnenstr. 1a am Neubrunnenplatz.

Herr Anwalt D^r *Hernsheim* übergibt sodann in Auftrag des Bürger Comite´s daher folgende, auf die bürgerlichen Ereigniße der politischen und bürgerlichen Reorganisation unseres Großherzogthums Bezug habende Dokumente, als:

1. Das Original des Ministers des Innern hrn. *Gagern* an den Abgeordneten der Stadt Mainz hrn. D^r *Zitz* d.d. Darmstadt den 6 May 1848, womit dem leztern einige Abdrücke des von S^r königl. Hoheit dem Erbgroßherzog und Mitregenten unterm 6 Merz l.J. ergangenen Erlasses übersendet und erläuternde Bemerkungen beigefügt werden, um darzuthun, daß die in der Erklärung der Stadt Mainz vom 3ten dieses enthaltenen Anforderungen auf das vollständigste gewährt sind.⁹⁰

2. Einen Abdruck des obenerwähnten Erlaßes S^r. königl. Hoheit des Erbgroßherzogs⁹¹ mit der Uebergabe dieser Papiere verbindet hr. D^r *Hernsheim* sofort das Ersuchen, solche als wichtige Belege für die gegebenen Zulagen in dem Stadtarchiv zu *deponiren* und ihm darüber Akt zu ertheilen.⁹²

Nachdem der Herr Bürgermeister diese obenerwähnten Dokumente in Empfang genommen und im Namen des Stadtvorstandes die Versicherung gegeben hatte, daß dem Ersuchen ihrer Hinterlegung im Stadtarchiv auf das bereitwilligste entsprochen werden solle, wurde bezüglich dieser Uebergabe und *resp.* Empfangnahme gegenwärtiges Protokoll errichtet wovon eine Ausfertigung als Empfangsbescheinigung dem Bürgerkomitee zugestellt werden soll.

§ 40.

Die Errichtung einer Gedenktafel in Bezug auf die für das Großherzogthum Hessen errungene politische und bürgerliche Freiheit btfd:

Auf den weiteren Vortrag des Bürger-Comite´s, wornach dasselbe beabsichtigt zum Andenken das in der Geschichte der Stadt Mainz höchst denkwürdigen in seinen Folgen unberechenbar wichtigen Ereignißes der errungenen politischen und bürgerlichen Emanzipation im Einvernehmen mit dem

⁹⁰ Stadtarchiv Mainz, ZGS/D13,57. Das Schreiben Gagerns befindet sich auf der Rückseite des Erlasses des Erbgroßherzogs.

⁹¹ Ludwig III.

⁹² Stadtarchiv Mainz, ZGS/D13,57 und ZGS/D13,58. Ludwig III. versichert die Aufhebung der Zensur, die Vereidigung des Militärs auf die Verfassung, die Religionsfreiheit, die Rücknahme des Polizeistrafgesetzes und verspricht sich für eine Nationalvertretung, die Volksbewaffnung und eine Überarbeitung des Zivil- und Strafgesetzes einzusetzen. Der Erlass wurde am 6. März veröffentlicht, einen Tag nachdem Ludwig zum Mitregenten ernannt worden war.

Stadtvorstande eine eiserne Gedenktafel in der *Façade* des Stadthaußes⁹³ an geeigneter Stelle anzubringen folgenden Inhalts:

6. Merz 1848

„denkwürdig für Hessen und Deutschland durch den Sieg der Freiheit, errungen durch die moralische Kraft des Volkes, den männlichen Muth des Vertreters der Stadt Mainz, D^r Franz Zitz, und die Hochherzigkeit seines Fürsten.“

In Erwägung daß obiger Vorschlag in seinen Zwecken und Motiven nur des allgemeinsten Beifalls sich erfreuen, dessen Ausführung aber um so weniger zu irgend einem Bedenken Anlaß geben kann, als der Sinn der anzubringenden Gedenktafel ganz geeignet ist, eine in geschichtlicher Beziehung so wichtige Begebenheit wahrheitsgetreu auf die Nachkommen zu überliefern und die Wahl des Ortes ebenfalls eine ganz passende ist. Aus diesen Gründen

Beschliesst der Gemeinderath

Sich mit obigem Vorschlage einverstanden zu erklären und die Ausführung an einem gemeinschaftlich mit dem Bürger Comité zu wählenden Orte an der äußeren *Façade* des Stadthaußes zu genehmigen.

Nack, Heidelberger, Martel, Aleiter, Dieterich, Hoffmann, Stumpf, Wetter, Henco, Hestermann, Kilian, Rascher, Dael, Kraemer, Bruch, Barthel, Noll, Prickarts, Nillius, Schalk, Lauteren, Brazy, Hoffmann⁹⁴, Knussmann, Mellinger, Klein, Lennig, Mappes, Deninger, Groeser, Glaubrech.

Der Obersekretair Theuerkauf.

⁹³ Mainz besaß seit dem Verlust der Stadtfreiheit 1462 kein repräsentatives Rathaus mehr. Auch das hier genannte „Stadthaus“, das 1786 umgebaute vormalige Brauhaus „Zum spitzen Würfel“, war rein administrativer Natur. Dieses wurde 1942 zerstört, und auch die Straßenführung hat sich an betreffender Stelle verändert. Die Position des Stadthauses entspräche aber grob der heutigen Stadthausstr. 18-22.

⁹⁴ Hoffmann hat dieses Protokoll zwei Mal unterzeichnet.

Sitzung vom 13. März 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 51r–52v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Überlegungen zum Besuch des Erbgroßherzogs in Mainz, den Gerüchte ankündigen, und zu einer Dankadresse, die bei der Gelegenheit übergeben werden soll. Der Gemeinderat votiert erneut für die Öffentlichkeit seiner Sitzungen und beschließt Planungen in dieser Hinsicht.

Anwesend die Herrn Herrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Deninger, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Groeser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Kraemer, Lauteren, Lennig, Mappes, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 41

Betreff:

Die Einladung Sr. Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs Mitregenten⁹⁵ zu einem Besuch der Stadt Mainz

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung trägt der Bürgermeister vor, Sr. [!] Königl. Hoheit der Erbgroßherzog Mitregent beabsichtige einem allgemeinen Gerüchte zufolge, die hiesige Stadt nächster Tage mit einem Besuche zu erfreuen.

Sehr wünschenswerth erscheine es über die Wahrheit dieses Gerüchtes sowohl als über den Tag und den Weeg, welchen Sr. [!] königl. Hoheit einschlagen würde, nähere Verläßigung zu erhalten, um dem allgeliebten Fürsten einen würdigen Empfang bereiten zu können. Diese Verläßigung könne zwar auch auf schriftlichem Weege eingezogen werden, allein angemessener erscheine es, Seine Königl. Hoheit durch eine Deputation von Seiten des Stadtvorstandes vorerst zu begrüßen und im Namen der gesammten Bürgerschaft einzuladen, in Begleitung seiner erlauchten Gemahlin⁹⁶ recht bald die

⁹⁵ Ludwig III.

⁹⁶ Mathilde.

Huldigungen einer durch die hochherzige Anerkennung und Verleihung wichtiger politischen und bürgerlichen Rechte für das erhabene Fürstenpaar hochbegeisterten Bürgerschaft persönlich entgegen zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit würde sodann über die obenerwähnten Punkte ebenfalls zuverlässige Erkundigung eingezogen werden können.

Mit diesem Antrage vollkommen einverstanden sich erklärend,

Beschliesst der GemeindeRath

eine Deputation bestehend in dem Herr Bürgermeister, dem zweiten Beigeordneten Herrn *Probst* und den Mitgliedern Herrn *Dieterich* und *Glaubrech* zu beauftragen obigen Wunsch Sr. Königl. Hoheit darzubringen.

§ 42

Die Sr. königlichen Hoheit den Erbgroßherzog Mitregenten zu übergebende Dankadresse btfd.

Hierauf wird eine an Se. Königliche Hoheit den Erbgroßherzog Mitregenten im Namen des Stadtvorstandes, des BürgerComite's und der gesammten Bürgerschaft zu richtende und bei Gelegenheit des Besuchs hiesiger Stadt zu übergebende Dankadresse vorgelesen, welche die allseitige Zustimmung erhielt und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wurde.

§ 43

Die Oeffentlichkeit der Gemeinderathssitzungen btfd.

Mit Bezug auf den Beschluß vom⁹⁷ Oktbr v. J. worin sich der Gemeinderath bereits für die unbedingte Oeffentlichkeit seiner Sitzungen ausgesprochen und unter Berufung auf die neulichen Verhandlungen in der 2ten Ständekammer, gemäß welchen der Oeffentlichkeit der Sitzungen der Ortsvorstandspersonen in Anerkennung ihrer Zuläßigkeit an sich, in den Gemeinden, welche sie wünschen und solche in geeigneter Weise vorbereiten, kein Hinderniß in Weeg gelegt werden soll;

⁹⁷ Nachfolgend ist ein kleiner Freiraum, der offenbar für die Eintragung des Kalendertages vorgesehen war, die jedoch nicht erfolgt ist. Der nachfolgende Eintrag „Oktbr“ ist offenbar von fremder Hand.

Beschliesst der Gemeinderath,

sich wiederholt für das Prinzip der Oeffentlichkeit seiner Sitzungen, so wie dafür auszusprechen, daß solche unverzüglich ins Leben einzuführen und zu diesem Ende die in obigem Kammerbeschluß erwähnten Vorbereitungen zu treffen seien, hiermit auszusprechen.

In letzterer Beziehung beschließt der Gemeinderath ferner eine Commission bestehend aus den Mitgliedern Herrn *Henco, Kraemer* und *Mellinger* zu ersuchen, mit Rücksicht auf die etwa nicht zur Oeffentlichkeit sich eignenden Gegenstände ein Geschäftsreglement für die öffentl. Berathungen des Gemeinderaths zu entwerfen, so wie den Hrn Bürgermeister zu beauftragen, in Ermangelung eines andern angemessenen und größere[n] Lokals, den Saal des Gemeindehauses geeignet abtheilen zu lassen, um soweit der Raum es zuläßt den Bürgern den Zutritt gestatten zu können.

Nack, Dieterich, Stumpf, Kilian, Glaubrech, Dael, Hestermann, Gastell, Henco, Rascher, Bruch, Kraemer, Martel, Groeser, Barthel, Prickarts, Nillius, Noll, Lauteren, Schalk, Aleiter, Lennig, Brazy, Hoffmann, Klein, Deninger, Mellinger, Mappes, Wetter, Heidelberger.

Der Obersekretair Theuerkauf

Sitzung vom 18. März 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 53r–63v. Teilweise halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Langwierige kontroverse Beratung über die Frage der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen; diese wird schließlich mit gewissen Einschränkungen beschlossen.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Brazy, Bruch, Dael, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Groeser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Mappes, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 49

Die Oeffentlichkeit der gemeinderäthlichen Verhandlungen betreffend

Gemäß gemeinderäthlichem Beschluß vom 13ten dieses [Monats],⁹⁸ wodurch die Entwerfung eines Geschäfts Reglements für die öffentlichen Berathungen des Gemeinderaths an eine Spezialkommission überwiesen worden, erstattet diese heute nachstehenden Bericht:

In der Sitzung des Gemeinderaths vom 25 September vorigen Jahres,⁹⁹ hat derselbe sich mit der Berathung über den von unserem Collegen *Nillius* gestellten Antrag, „die Veröffentlichung der Versammlungen des Gemeinderaths“¹⁰⁰ befaßt und sich dahin ausgesprochen, daß die Oeffentlichkeit seiner Sitzungen gestattet, subsidiarisch die Bewilligung ertheilt werden, die Protokolle des Gemeinderaths zu Einsicht der Ortsbürger offen zu legen, und die Gegenstände, welche zur Verhandlung gekommen sind, in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machen, um für diesen eventuellen Fall auf einfachere Weise als durch den Druck der Verhandlungen und darüber stattgehabten Debatten, den

⁹⁸ Siehe Sitzung vom 13. März 1848, § 43.

⁹⁹ Stadtarchiv Mainz, 70/7045.

¹⁰⁰ Der Antrag wurde schon am 13. März 1847 gestellt.

Bürgern Gelegenheit zu geben, sich von dem Wirken des Gemeinderaths und den Beweggründen seiner Entschlüsse durch Einsicht der Protokolle zu überzeugen.

Auf diesen der Staatsregierung übermittelten Beschluß, ist zwar noch keine Antwort erfolgt, indeßen aber haben Ereignisse statt gefunden, welche in überraschender Weise, die in dem Berichte zu dem angezogenen Beschluß ausgesprochene Ansicht „daß in den 13 Jahren, welche seit der Beschlußnahme des Gemeinderaths, durch welche in eine Veröffentlichung seiner Beschlüsse im Sinne des eventuellen Antrages vom 25 Septb. 1845¹⁰¹ beantragt, aber nicht erlangt hatte, Ansichten verlesen worden seien, die man als unübersteigliche Hinderniße zu betrachten gewöhnt gewesen und namentlich das Wort Oeffentlichkeit in Länder und Verhältniße sich Bahn gegraben, wie es zu jener Zeit kaum zu erwarten gewesen und daß auch unsere Staatsregierung ihre Ansichten über die Veröffentlichung der Gemeinderathsverhandlungen geändert haben dürfte¹⁰² zur Wahrheit erhoben haben, so zwar daß ein Zweifel nicht weiter darüber bestehen kann, daß dem Gemeinderathe die Befugniß zustehe, in ihm beliebiger Weise die Theilnahme seiner Mitbürger an seinen Verhandlungen und Beschlüsse[n] zu vermitteln.¹⁰³

In der Kommißion haben darüber verschiedene Ansichten sich geltend gemacht, die dem Gemeinderathe einzeln vorgetragen werden müßen, da eine Vereinigung derselben nicht zu erzielen war.

Ein Mitglied der Commißion war der Ansicht daß alle und jede Gegenstände in öffentlicher Sitzung zu Verhandlung zu bringen seyen mit Ausnahme derjenigen, welche der Gemeinderath als dazu nicht geeignet in einer bei verschloßenen Thüren abzuhaltenden Sitzung durch zwei Drittheile seiner Mitglieder beschließen werden.

Eine zweite Ansicht ging dahin, daß von der öffentlichen Verhandlung alle Gegenstände auszuschließen seien, welche als Personal-Fragen sich darstellen und eine dritte Ansicht sprach sich dahin aus, daß als Regel von der öffentlichen Verhandlung die über Bürgerannahmsgesuche und die Stellenvergebung auszunehmen seien, während beide Ansichten indeßen darüber vollkommen sich einigten, daß nicht minder von der öffentlichen Verhandlung jene Gegenstände auszuschließen seien, bezüglich welcher das den Gemeinderathe zu wahren anvertraute Intereße den Ausschluß der Oeffentlichkeit erheische.

Ueber die erste Ansicht eine Erörterung folgen zu laßen, halten wir nicht für nöthig da sie ihre Begründung oder Widerlegung in denjenigen sich wird finden müßen, was bezüglich der beiden übrigen

¹⁰¹ Offenbar handelt es sich um einen Schreibfehler. Gemeint ist der 25. September 1847.

¹⁰² In der betreffenden Zeile gibt es Streichungen und Einschübe; der fast auf den Blattrand geschriebene letzte Einschub ist nicht lesbar.

¹⁰³ Im Text finden sich keine Abführungsstriche. Es ist unklar, wo das Zitat endet.

Punkte zu sagen ist, außerdem auch der Vertreter derselben für Gründe selbst vortragen werde. Bezüglich der beiden andern Ansichten und ihre Begründung folgendes:

Ueber den Werth und die Nützlichkeit der Oeffentlichkeit der Gemeinderathssitzungen irgend etwas zu sagen halten wir nicht an dem Ort, darüber dürften die Akten durch den mehr angeführten Beschluß des Gemeinderaths von 25 September 1847 als geschlossen zu betrachten sein, durch welche wir um Ermächtigung öffentliche Sitzungen zu halten, bey Gr hess. Staatsregierung eingekommen sind. – Indeßen haben wir diese Oeffentlichkeit nicht in der Art begehrt, daß sie für alle zur Verhandlung kommenden Gegenstände einzutreten habe, von dieser Oeffentlichkeit müssen vielmehr solche ausgeschlossen bleiben, welche als rein persönliche Angelegenheiten zu betrachten sind und zwar einestheils, weil nicht anzunehmen ist, daß die Petenten beabsichtigt haben können, alles das was sie in diesen Beziehungen vorzutragen und mittheilen zu sollen geglaubt haben, zu einem Gemeingut aller zu machen, theils weil in der That nicht verkannt werden kann, daß nur in den seltensten Ausnahmefällen die in der Mitte des Gemeinderaths gegen das Gesuch vorgebracht werdenden Gründe, den Petenten von der Unstatthaftigkeit derselben überzeugen und sie mit dem Beschlusse aussöhnen, dagegen in gar vielen Fällen wegen gescheiterter Hoffnung auf die Verbeßerung seiner Verhältnisse, sich seiner eine Bitterkeit bemestern werde, die sich gegen diejenigen Luft machen möchte, welche er als die Ursachen seiner unerfüllt gebliebenen Erwartungen betrachtet. Kein Wohldenkender wird indeßen die Vertreter der Bürgerschaft dafür, daß sie ihrem geleisteten Eide getreu nach bestem Wissen und Ueberzeugung handelten, mehr oder wenig Gefahren ausgesetzt sehen wollen.

Von dieser Ansicht ist der Gemeinderath bei seiner Berathung vom 25 September 1847 ausgegangen, dieser Ansicht huldigt selbst die Petition, die eine Anzahl unserer Mitbürger in dieser Angelegenheit an den Gemeindevorstand unterm 6 Februar 1848 gerichtet hat und von dieser Ansicht ist auch der gegenwärtige Ministerialrath Hr Emmerling in seiner Eigenschaft als Deputirter, in dem der Kammer überreichten Antrag bezüglich der Oeffentlichkeit der Gemeinderathsitzungen ausgegangen, indem er die Receptionssachen, als zu sehr in das Gebiet „persönlicher Interessen gehörend, ein für allemal von der Oeffentlichkeit ausgenommen haben will“ und nicht minder müssen wir die Ansicht der Kammer mit der unsrigen übereinstimmend betrachten, indem der Antrag auf unbedingte Oeffentlichkeit die Zustimmung der Kammer nicht erhielt, „weil er dem Gemeinderathe die Möglichkeit entziehen werde, private Angelegenheiten in geheimer Sitzung zu verhandeln.“

Zu diesen privaten Angelegenheiten, weil in das Gebiet persönlicher Interesse[n] gehörend zählen zwei der Ausschußmitglieder: 1° die Bürgeraufnahmsgesuche u 2° die Stellenvergabungen. Es dürfte durchaus als unnöthig erachtet werden in weitläufige[r] Ausführung darzuthun, daß das eben vorgelegene auf diese beiden Cathegorien gemeinderäthlicher Angelegenheiten seine volle Anwendung finde; die Erfahrungen die wir alle hierin gemacht haben, dürfte[n] vollständig überzeugen. Da wir

indessen gleichwohl die Bürgeraufnahmen für einen [!] der wichtigsten städtischen Angelegenheiten erhalten müssen, in welcher jede Aufklärung die von unsern Mitbürgern gegeben werden kann, dankbar entgegen genommen werden muß, so sind wir des Dafürhaltens, daß mindestens 14 oder 8 Tagen [!] vor der Verhandlung über dieselben, die Namen der um das Bürgerrecht Nachsuchenden durch ein Lokalblatt bekannt gemacht werden.

Wir konnten uns mit der Ansicht nicht vereinbaren, daß von den Bürgeraufnahmsgesuchen nur diejenigen in geheimer Sitzung zur Verhandlung zu bringen seien, welche von dem Gemeinderathe dazu besonders designirt würden. Einmal weil in nur seltenen Ausnahmefällen von denselben nicht gesagt werden könnte, daß sie in das Gebieth persönlicher Interessen im strengsten Sinne des Wortes nicht gehören [!] möchten, zum Andern, weil alsdann man mit allem Rechte veranlaßt sein würde, mit diesen also ausgenommenen Gesuchen eine besondere Angunst¹⁰⁴ zu verbinden, deren Erledigung, fiele sie zu Gunsten des Nachsuchenden aus, weder ihm unter seinen neuen Mitbürger[n] eine besonders vortheilhafte Stellung bereiten, noch dem Gemeinderathe die Zustimmung des [!] Bürger zusichern würde; und fiele sie aber zum Nachtheil des Ansuchenden aus, unnöthiger Weise für seine Zukunft besonders ihm¹⁰⁵ nachtheilig werden möchte.

Zu den von der Oeffentlichkeit auszunehmenden Sachen, zählt ein Ausschußmitglied

3° die Gesuche um Gehaltszulagen oder Gratifikationen u

4° die Gesuche der Eltern um Depotversetzung¹⁰⁶ ihrer Militärpflichtigen [!] Söhne.

Darüber, obgleich wirkliche privative Angelegenheiten, konnte man sich dennoch nicht vereinigen und zwar aus dem Grunde

a weil die ersteren, den Säckel der Bürger unmittelbar berührend deren Controle¹⁰⁷ nicht wohl zu entziehen sein möchten, sie auch bei Gelegenheit der Diskussionen [!] über das Budget in der Regel ihre Erledigung finden, welche Diskussion indessen unzweifelhaft unbedingt der Oeffentlichkeit angehöre und

b weil die anderen eines Theiles das höchste Interesse unseren [!] Mitbürger [!], das Leben ihrer Söhne betreffen und im Grunde nur die *factische* Frage: ob der Sohn denn auch wirklich die Mutter oder den Vater unterstütze und der *constatirte* Vermögensstand durch Zahlung des Einstandsgeldes

¹⁰⁴ „Angunst“ wurde nachträglich eingefügt.

¹⁰⁵ Das „ihm“ wurde nachträglich eingefügt.

¹⁰⁶ Mit „Depotversetzung“ ist die Freistellung eines an sich Dienstpflchtigen vom Militärdienst gemeint, weil er die Eltern versorgen muss.

¹⁰⁷ Das zweite l in Controlle ist gestrichen.

nicht gefährdet werde?¹⁰⁸ zu entscheiden darbietet, da das Recht der Eltern die Depotversetzung zu beantragen, nur an diese Fragen geknüpft ist.

Dagegen sind alle Mitglieder der Commission darüber einverstanden, daß diejenigen Gegenstände der Oeffentlichkeit entzogen bleiben müssen, deren Bekanntwerdung den Vortheil paralysiren müste, der von der Ausführung der zur Sprache gebrachten Maasregel erwartet wird und insolange dieses Interesse vorwaltet, und¹⁰⁹ so dürfte es sich denn auch von selbst verstehen, daß die Frage ob der Gegenstand ein solcher sei? nicht in öffentlichen sondern nur in geheimer Sitzung zur Verhandlung und Entscheidung sich eigne.

Einverstanden sind ferner alle Mitglieder der Commission über folgende weiteren Punkte:

1 daß die Sitzungen des Gemeinderathes künftig wie bisher auf dem Gemeindehauße abzuhalten seien; dieses scheint uns der Würde der Verhandlungen und dem Begriffe den der Bürger mit dem Stadthauße verbindet angemessen, weiter aber auch noch durch die Nothwendigkeit bedingt und geboten zu seyn, da häufig auf vor¹¹⁰ und andere Akten rekurriert werden muß, deren Herbeischaffung, befänden sich die Sitzungen ausserhalb des Stadthaußes, oftmals die größten Störungen und Verzögerungen herbeiführen müsten.

Die Räumlichkeit, die dem Publikum einzuräumen ist, wäre zwar allerdings nicht bedeutend, allein dem Grundsatz der Oeffentlichkeit wäre immerhin genügt, da für alle Theilnahmlustigen in einzelnen Fällen auch das größte Lokal nicht ausreichen würde, und bei der demnächstigen Erbauung eines neuen Gemeindehaußes, die Vorkehrungen auf möglichste Raumerweiterung getroffen werden könnten.¹¹¹ Uebrigens wäre es nicht unmöglich, den Gemeinderathssaal durch Hinzuziehung der kleinen Vorzimmer zu erweitern, was Gegenstand der Untersuchung der Baucommission seyn würde. Daß die Zuhörer durch eine Vorrichtung von dem Collegium getrennt werden müsten, dürfte als sich von selbst verstehend anzusehen sein, da ansonsten die Freiheit der Diskussion als wesentlich beeinträchtigt [!] betrachtet werden müste. Uebereinstimmend ist die Meinung der Commission annoch darin, daß die in öffentlichen Sitzungen zu verhandelnden Gegenstände die Abstimmung eine geheime seyn müste, geschehe dieses nur dadurch, daß sie nach Entfernung des Publikums oder wieder durch Einführung der Abstimmung durch Abgabe einer schwarzen oder weisen [!] Kugel zu erfolgen hätte.

¹⁰⁸ Das „?“ scheint nachträglich eingefügt zu sein.

¹⁰⁹ Das „um“ wurde nachträglich zu „und“ verändert.

¹¹⁰ Gemeint sind offenbar „Vorakten“, also solche, die zu einem gewissen Vorgang früher angelegt worden sind.

¹¹¹ Die seit spätestens 1843 konkreten Pläne für den Neubau eines Mainzer Rathauses wurden nicht realisiert. Aufgrund der hier diskutierten beengten Raumverhältnisse wurde das bestehende Stadthaus aber 1874 zumindest um ein Stockwerk und einen repräsentativen Ratssaal erweitert (vgl. Durth, S. 2f.).

Eine schließlich Frage wäre annoch die: ob diese Abänderungen zu unserm Reglement nicht vorerst einer Genehmigung des Gr. Ministeriums des Innern bedürfe?

Der Beschluß unserer zweiten Kammer über die Oeffentlichkeit der Gemeinderathssitzungen ist dahin ergangen:

„Daß Gr. Hess. Staatsregierung ersucht werde, der Oeffentlichkeit der Sitzungen der Ortsvorstandspersonen in Anerkennung ihrer Zuläßigkeit an sich, in den Gemeinden, welche sie wünschen und in geeigneter Weise vorbereiten, keine Hinderniße in den Weeg zu legen.“

Unterstellend, daß die erste Kammer diesem Beschlusse beigetreten sey u G. Hess. Staatsregierung zu demselben ihre Zustimmung gegeben habe, mögte [!] die Ansicht eine nicht unzurechtfertigende sein, daß wir Gr Hess. Staatsregierung die Anzeige zu machen haben mögten [!], daß die Vorbereitungen dazu getroffen, d.h. das Lokal hergerichtet und das Reglement festgestellt sei, welches man zu der etwa nöthigen Bestättigung [!] mit dem Gesuche zu der Erklärung vorlege, daß der sofortigen Ausführung des lezteren, Seitens der Staatsregierung kein Hinderniß im Weege stehe. Ein solches Verfahren dürfte mit dem Geiste dieses Kammerbeschlusses wohl harmoniren, vielleicht durch denselben als geboten sich darstellen da wir eine Erklärung der Staatsregierung offiziell darüber in dem Regierungsblatt noch nicht besitzen.

Die zu entscheidenden Fragen sind demnach folgende:

1° Soll die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderaths der Art die Regel bilden, daß nur solche Gegenstände derselben entzogen bleiben sollen, welche durch ein[en] besonderen Beschluß als zur öffentlichen Verhandlung ungeeignet vorher erklärt worden sind, oder:

2° sollen vor der Oeffentlichkeit alle persönlichen Sachen insbesondere *a* die Bürgerannahmsgesuche,

b die Stellenvergebungen, oder auch

c. die Gesuche um Gehaltszulagen und Gratifikationen u

d. die Gesuche um Depotversetzungen ihrer Kinder – ausgeschlossen seyn?

3° Sollen die Namen der um das Bürgerrecht Nachsuchenden, 8 oder 14 Tage vor der zur Verhandlung darüber anzuberaumenden Sitzung in einem dahier erscheinenden Lokalblatte bekannt gemacht werden?

4° Sollen die Abstimmungen über in öffentlicher Sitzung zur Verhandlung kommenden Gegenstände, nach Entfernung des Publikums oder durch Abgabe einer weißen und schwarzen Kugel statt finden?

5° Sollen die öffentlichen Sitzungen forthin in dem Gemeindehauße statt finden, und untersucht werden, ob nicht eine Erweiterung der Räumlichkeit zu erzielen sei[?]

6. Soll Gr. Hess. Ministerium des Innern und der Iustiz von diesem Beschlusse Kenntniß gegeben um Bestätigung dieser *reglementairen* Bestimmung und die Erklärung eingeholt werden daß ihrer Seits dem Vollzuge desselben kein Hinderniß im Weeg stehe?

Hierauf entwickelt das Mitglied der Kommission Herr *Kraemer* seine und des Herrn Bürgermeisters abweichende Ansicht in folgendem Vortrage: Der Gemeinderath von Mainz, überzeugt daß durch Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen seine Wirksamkeit im Interesse der Vaterstadt nur vermehrt werde indem sie das Vertrauen seiner Mitbürger ihm befestigt, das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten so wie die Ueberzeugung allgemeiner wird, daß das Wohl unserer Stadt von den nächsten Vertreter[n] der Bürgerschaft nach bestem Wissen und Gewissen und im Geiste besonnenen Fortschrittes gefördert wird – hat bereits im Jahre 1833 und wiederholt im Jahre 1847 seinerseits das nach den Zeitverhältnißen Mögliche gethan, und [!]¹¹² die Oeffentlichkeit seines Wirkens herbeizuführen.

Diese Bestrebungen blieben jedoch erfolglos. –

Kaum waren aber die lezten betreffenden Verhandlungen in der zweiten Kammer unserer Stände bekannt geworden, als der Gemeinderath über die Frage der Oeffentlichkeit wieder verhandelt und deren sofortige Einführung beschlossen hat: Der Gemeinderath erachtete jedoch für zweckmäsig, durch eine aus seiner Mitte ernannte Kommission das Nähere über die Ausführung vorstehenden Beschlusses prüfen und begutachten zu lassen. Diesem Auftrage entsprechen die Unterzeichneten in Folgendem:

Was zuerst die in der lezten Sitzung¹¹³ angeregte Frage betrifft [!] ob die Oeffentlichkeit unserer Sitzungen eine allgemeine, unbedingte, keine Ausnahme nöthig machende sein könne, ob insbesondere die Berichte über die Qualifikation der einzelne[n] Bewerber um städtische Stellen – die Verhandlungen über Bürgerannahme und ähnliche einzelne Personen berührend – ebenfalls öffentlich sein sollen, so müssen wir allerdings anerkennen:

1. daß bei Prüfung der Qualifikationen der Bewerber zu städtischen Stellen manchmal die Resultate der eingegangenen Berichte und Erkundigungen über das frühere Leben von Bewerbern oder deren Fähigkeit zu den Stellen der Art sind, daß deren Veröffentlichung für die Betreffenden unangenehm seyn mögen.

¹¹² Vermutlich ein Schreibfehler statt (richtig): „um“.

¹¹³ Vgl. Sitzung vom 13. März 1848.

2. daß auch die Stellung der Gemeinderäthe, insbesondere der Berichtserstatter in Fällen der vorbemerkten Akt [!] ¹¹⁴ und überhaupt persönlicher Gesuche schwieriger und unangenehmer werde; Dessenohngeachtet glauben wir aber doch daß in der Regel auch in diesen Fällen die Verhandlungen öffentlich sein sollen – denn wenn auch – namentlich in der ersten Zeit – die vorbemerkten Folgen und Nachteile vielleicht eintreten mögen, diese doch durch die Vortheile der Oeffentlichkeit bei weitem überwogen und durch die Oeffentlichkeit selbst größtentheils beseitigt werden. –

Nur durch öffentliche Qualifikation aller Bewerber ist es möglich, sowohl unsere Mitbürger als den Bewerbern selbst, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß aus letztern der tauglichste und bei gleicher Qualifikation der Würdigste unpartheiiisch und gerecht ausgewählt würde und daß Protection, Vetterchaft oder sonstige unlautere Motife, wie immer so auch in der Folge aus diesem Saale verbannt sind. Die Aufnahme von Ausländern und Ortsfremden in den hiesigen Bürgerverband berühren stets, bei der bereits bestehenden so großen Konkurrenz in allen Erwerbszweigen, viele Bürger sehr wesentlich in ihren Interessen. Auch hier ist vollkommene Oeffentlichkeit das sicherste Mittel, die Ueberzeugung allen Betheiligten zu verschaffen, daß die erfolgten Aufnahmen entweder durch gesetzliche Ansprüche begründet waren oder in wohlerwogenen [!] Interesse der Gesammtheit statt hatten. Diese Oeffentlichkeit wird überdieses diejenigen zurückhalten, als Bewerber um städtische Stellen aufzutreten, welche ihr vergangenes Leben der öffentlichen Prüfung zu unterwerfen Anstand nehmen müßen oder deren Unfähigkeit zu der Stelle unzweifelhaft ist – indem sie es endlich allgemein klar machen wird, daß städtische Anstellungen nicht Versorgungen, sondern Beruf zur angestregten Thätigkeit im öffentlichen Dienste für dazu körperlich und geistig qualifizierte Männer auf lange Zeit im Interesse der Gesammtheit sind und seyn müßen.

Dadurch wollen wir jedoch nicht ausschließen, daß bei **gleich tauglichen** Bewerbern derjenige gewählt werde, welcher, seie es durch unverschuldetes Unglück oder durch Familienlast besondere Berücksichtigung verdient.

Die Berichtserstatter endlich können sich auch vollständig beruhigt erachten; indem sie ruhig, unpartheiiisch und wahr eine Pflicht übend, in dem gesunden Sinne ihrer Mitbürger Anerkennung ihres Strebens finden, Wahrheit und Gerechtigkeit den sichersten Schutz verleihen – später so wenig als seither werden sie irgend einer Unannehmlichkeit ausgesetzt sein, da es auch seither kein Geheimniß für die Betheiligten war, wie sie sich über dieselben ausgesprochen haben. Im Uebrigen aber auch die Berichte durch einen Angestellten vorgelesen werden können.

Wir alle aber müßen bedenken, daß wir in die Zeit der Oeffentlichkeit und der Reife des Volkes eingetreten sind, daß nur durch möglichst vollständige Oeffentlichkeit der öffentliche Charakter des

¹¹⁴ „Art“ würde mehr Sinn ergeben.

Volkes sich immer mehr läutern und vortheilhaft ausbilden wird, daß wer immer als öffentlicher Beamter wirken und mit Erfolg wirken will, das Vertrauen seiner Mitbürger durch eigene Anschauung derselben sich verschaffen muß, daß dieses Vertrauen aber nur durch öffentliches fruchtloses [!] ¹¹⁵ Handeln im Amte – ohne Rücksicht auf Selbstwahl [!] ¹¹⁶, nach Gesetz, Ueberzeugung und Gewissen erworben werden kann; daß namentlich das geringste Mistrauen gegen unsere Mitbürger, in Betracht deren Haltung in den letzten Tagen, deren bewährten Achtung vor Ordnung und Gesetzlichkeit mindestens ganz unverdient wäre.

Indem wir daher uns für die möglichst allgemeine Oeffentlichkeit unserer Sitzungen als unerläßliches Erforderniß der Zeit aussprechen, miskennen jedoch wir nicht, daß Fälle vorkommen mögen, in welchen das allgemeine Interesse der Vaterstadt, Schicklichkeitsgefühl oder schuldige Rücksicht auf einzelne Persönlichkeiten Ausnahmen von der Regel nöthig machen, diese Ausnahmen dürfen aber durch ganze Kategorien die Regel gewißermaßen nicht aufheben.

Es genügt in dieser Beziehung wenn festgesetzt wird, daß in einzelnen Fällen, unter gehöriger Sicherheit für die Regel – der Gemeinderath sich vorbehalte, ausnahmsweise in geschlossenen Sitzungen zu verhandeln und wenn die Freiheit der Abstimmung auch dem Furchtsamsten gesichert wird.

Ein besonderes Reglement glauben wir vorerst nicht vorschlagen zu sollen, indem das Schicklichkeitsgefühl und Gesetzlichkeit unserer Mitbürger das beste Reglement bilden.

Aus diesen Gründen schlagen wir dem Gemeinderathe vor zu beschließen:

1. daß die Sitzungen des Gemeinderaths ausnahmsweise nur dann nicht öffentlich sein sollen, wenn auf den Antrag des Bürgermeisters oder eines Gemeinderaths-Mitgliedes in Abwesenheit des Publikums dieses für einzelne Fälle durch 2/3 der anwesenden Gemeinderathsmitglieder bestimmt werden wird, daß die Berichte über Stellenbewerbung durch den Hrn Secretär vorgelesen werden sollen.
2. daß die Abstimmungen bei Stellenbesetzung und Bürgeraufnahmen in öffentlicher Sitzung mittelst *Ballotage* ¹¹⁷ geschehen,
3. daß an den zwei den regelmässigen Sitzungen vorhergehenden Tagen die zu verhandelnden Gegenstände mit leserlicher Schrift in einem am Gemeindegauße anzubringende[n] Kästchen bekannt gemacht werden sollen, den Verlagen des Wochenblattes und der Zeitung es überlassend, diese Ankündigungen in ihrem Blatte aufzunehmen.

¹¹⁵ Gemeint ist vermutlich „furchtloses“.

¹¹⁶ Gemeint ist vermutlich „Selbstwohl“.

¹¹⁷ „Ballotage“ meint die Abstimmung mit weißen und schwarzen Kugeln (von „balles“ aus dem Französischen).

4. daß von Erlassung eines Reglements für den Besuch der GemeinderathsSitzungen vorerst abzusehen, mit Rücksicht aber auf den in der jetzigen Lokalität beschränkten Raum der Besuch auf die aktiv Bürger zu beschränken sey.

Der GemeindeRath,

Nach ausführlicher Diskussion über in vorstehenden Berichten motivirten Anträge.

In Erwägung daß eine beschränkte Oeffentlichkeit wie sie in dem erstern Berichte vorgeschlagen wird, nämlich mit Ausschließung aller rein persönlicher Angelegenheiten und privativer Interesse[n] als feststehender Grundsatz, zwar wesentliche in diesem Berichte hervorgehobene Gründe für sich hat; daß solche jedoch wie der zweite Bericht hervorhebt, vor der wichtigern Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart um so mehr in Hintergrund treten müssen, als die Erfahrung erst zeigen und bewähren muß, was zur Oeffentlichkeit nicht geeignet und derselben ohne das Vertrauen zu schwächen entzogen werden kann. –

In Erwägung daß in dem Vortrag der Minorität das Geeignete vorgesehen ist, um etwaige grave¹¹⁸ Inkonvenienzen, welche aus einer unbedingten Oeffentlichkeit entstehen können zu beseitigen und daß überhaupt die darin gemachten Vorschläge für die erste Einführung dieser Oeffentlichkeit sachgemäß befunden und mittelst größter Stimmenmehrheit adoptirt worden sind

Beschliesst der GemeindeRath.

den Anträgen des zweiten Berichtes im wesentlichen beipflichtend, sich dahin auszusprechen:

1. Daß die Sitzungen des Gemeinderaths ausnahmsweise nur dann nicht öffentlich sein sollen, wenn auf den Antrag des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitgliedes in Abwesenheit des Publikums dieses in einzelnen Fällen durch 2/3tel der amwesenden [!] Gemeinderathsmitglieder bestimmt werden wird.
2. Die Berichte über Stellenbewerbung durch den Secretär vorgelesen werden und die Abstimmungen bei Stellenbesetzung und Bürgeraufnahmen in öffentlicher Sitzung mittelst *Ballotage* geschehen sollen;
3. daß an den zwei, den regelmässigen Sitzungen vorhergehenden Tagen die zu verhandelnden Gegenstände mit leserlicher Schrift in einem am Gemeindehauße anzubringenden Kästchen bekannt gemacht werden sollen, den Verlagen des Wochenblattes und der Zeitung es überlassend, diese Ankündigungen in ihrem Blatte aufzunehmen.

¹¹⁸ Gemeint ist wohl „schwere“ (von Französisch: grave).

4. daß von Erlassung eines Reglements für den Besuch der Gemeinderathssitzungen vorerst abzusehen, jedoch als Regel anzusehen sey, daß diese Sitzung auf dem Gemeindehaüße gehalten und insoweit der Raum es gestattet der Zutritt ohne solchen auf die aktiv Bürger zu beschränken zu gestatten sey: daß endlich

5. Um möglichsten Raum für die Zuhörer zu gewinnen, der Sitzungssaal durch Hinzuziehung eines angrenzenden Lokals zu vergrößern sey.

Nack, Bruch, Henco, Kraemer, Prickarts, Noll, Kilian, Nillius, Lauteren, Aleiter, Hoffmann, Brazy, Dael, Knussmann, Mellinger, Klein, Mappes, Rascher, Groeser, Lennig, Stumpf, Martel, Wetter, Dieterich, Glaubrech, Gastell, Heidelberger.

der Obersekretair Theuerkauf.

Sitzung vom 24. März 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 64r.–67r. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Die Errichtung einer Vermittlungskommission zur Verhinderung von Ausschreitungen wird aufgeschoben. Planung zur Verteilung der von der hessischen Regierung zur Verfügung gestellten Waffen.

Anwesend die Herrn Hrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Deninger, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Groeser, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Stumpf & Wetter.

§ 50

Betreff:

Die *Constituierung* einer Vermittlungskommission zur Abwendung von Ruhe störenden Excessen.

Der Gemeinderath

außerordentlich versammelt unter Zuziehung und Mitberathung des engern Ausschusses des Bürger *Comite* 's, der Turner¹¹⁹ und der *Sectionschefs* der Bürgergarde.

Nach erhaltener Mittheilung eines kreisrätlichen Rescriptes vom 23ten dieses¹²⁰, gemäß welchem im Einvernehmen mit dem Festungs Gouvernement zur Beruhigung der Gemüther und zur Verhinderung von Excessen, welche von Soldaten der Garnison gegen Bürger und umgekehrt begangen werden könnten, eine gemischte Commission aus Civil und Militärpersonen bestehend, vorläufig auf

¹¹⁹ Der erste Turnverein in Mainz wurde 1817 gegründet. Er existierte faktisch auch während der Turnsperr nach 1819 und nutzte in dieser Zeit Räume in Privatgebäuden und des Karmeliterklosters (vgl. Rösch, Hans-Egon: Sport in Mainz).

¹²⁰ März 1848.

unbestimmte Zeit auf den Grund der Art. 49 und 50 des Festungs Reglements¹²¹ dahier gebildet würde, um jede Anzeige über dergleichen Excesse entgegen zu nehmen, zu untersuchen und falls dieselbe geeignet befunden wird, an das *competente* Gericht abzugeben.

Als Mitglieder dieser Commission würden der k.k. östr. Major *Hopfern* und der k. preuß Major *Vanselow*, – und bürgerlicher Seits der 1te Beigeordnete *Amtmann* und der Advokat Anwalt D^r *Hernsheim* eintreten.

Nach hierauf gepflogener Berathung, wobei bemerkt wurde, daß die Voraussetzungen des vorerwähnten Artikels des Festungsreglements, abgesehen davon daß dasselbe weder *publicirt* noch in irgend einer Weiße für die Bürgerschaft in Gesetzeskraft getreten, überhaupt unter Umständen erlassen worden, welche von den jetzigen ganz verschieden waren, weder direct noch analog auf den vorliegenden Fall anwendbar sey, da dieselben alle Rechte einer gerichtlichen Untersuchungskommission involviren, deren lezteren Aufgabe sehr verschieden von jener seyn dürfte, wie sie unter den gegenwärtigen Verhältnißen wünschenswerth erscheint und nur allein wohlthätige Wirkung haben könnte.

Während nämlich die Commission im Sinne der besagten Artikel des Festungsreglements sich mit den Voruntersuchungen wirklicher Exzesse und Vergehungen zu befassen und den Gerichten in die Hände zu arbeiten habe, daher auch was die dabei statthabende Mitwirkung der bürgerlichen Behörde betreffe, nur aus kompetenten Gerichtspersonen zusammengesetzt seyn dürfe, könne die unter den jetzigen Umständen zu errichtende Commission nur *praeventiv* und vermittelnd zu Werke gehen, mit einem Worte, nur eine Art Anzeige-*Bureau* und Vermittelungskammer bilden, welcher von allen Gerüchten und Indizien über wirkliche oder nur zu besorgende Excesse und Auftritte, wodurch die öffentliche Ordnung gestört werden könne, sogleich Anzeige zu machen sey, um sodann abhelfend, vermittelnd oder belehrend einzuschreiten.

Da die Anwesenden sich mit dieser durch die Diskussion festgestellten Ansicht einverstanden erklärten und das später erschienene Mitglied des Bürger*Comité* D^r *Hernsheim*, bemerkte, das ihm bei dieser gemischten Commission zugedachte *Commissorium* nur in diesem Sinne verstanden zu haben und annehmen zu können.

So wurde beschlossen:

Daß betreffenden Orts die Erklärung abzugeben sey, wie vorerst eine anderweitige Festsetzung der *Competenz* und Wirksamkeit der in Rede stehenden gemischten Commission, unabhängig von den Bestimmungen 49 und 50 des Festungs-Reglements, abzuwarten und bis dahin die Mitwirkung der

¹²¹ Stadtarchiv Mainz, 70/730. Artikel 49 und 50 besagen, dass bei Exzessen zwischen Einwohnern und Militärangehörigen eine gemischte Kommission gebildet werden solle, welche den Vorfall zu untersuchen habe. Das Urteil solle schließlich von einem Richter gefällt werden.

bürgerlichen Mitglieder zu suspendiren und die Veröffentlichung des Bestehens einer solchen Commission insolange zu unterlassen sei.

§ 51.

Die Vertheilung der von der Ghzl. Staats-Regierung empfangenen Waffen und der Organisation der Bürgergarde btfd.

Auf weitere Mittheilung, daß von Seiten der Ghzl. Staatsregierung 1000 Gewehre und eine Anzahl von *circa* 5000 Patronen für die hiesige Bürgerbewaffnung bewilliget worden, welche heute schon hier ankommen würden, weßhalb für die einstweilige Unterbringung ein Lokal auszumitteln und nähere Bestimmung zu treffen sey, welche Verwendung diesen Waffen für den Fall eines augenblicklichen Bedürfnißes zu geben und in welcher Weiße für die Zukunft die Organisation einer bewaffneten Bürgergarde vorzunehmen sey?

Nach reiflicher Berathung dieser Fragen und nachdem insbesondere sich geltend gemacht hatte, daß die einstweilige Vertheilung der Waffen, so wie die demnächstige Organisation einer Bürgergarde unabhängig von den Bestimmungen des Festungsreglements, welches auf diese rein bürgerliche Einrichtung, zumal unter den gegenwärtigen Verhältnißen, durchaus keine Anwendung finden könne, zu geschehen habe und nur demnächst wenn die Organisation der Bürgerwehr vollendet sey, betreffenden Orts die Anzeige zu machen sey – wird beschlossen

1. Die Waffen sammt Munition bei ihrer Ankunft von Seiten der Stadt in Empfang nehmen und unter Geleitung einer hinreichenden Mannschaft Bürgergarde vorläufig in dem *Gensdarmerie*-Gebäude¹²² in sichere Verwahrung nehmen zu lassen, daß demnächst,

2. wenn die erforderlichen Einrichtungen zum gehörigen Verschuß in den betreffenden Wachlokalen der Bürgergarde¹²³ getroffen sind, die Gewehr[e] sogleich in die verschiedenen Sectionen¹²⁴ zum Dienste der Sicherheitswache, für den Fall einer bewaffneten Nothwehr, zu vertheilen seyn und zwar so, daß an die Turnergesellschaft 150 Gewehre zur Bewaffnung von ebenso vielen Mitgliedern dieser

¹²² Die Gendarmerie befand sich im Eckhaus Große Bleiche/Petersplatz. Das Gebäude existiert heute nicht mehr, der heutige Standort wäre aber auf dem Vorplatz der Großen Bleiche 62.

¹²³ Die Bürgergarde verfügte ab dem 22. April 1848 über ein zentral im linken Seitenflügel des Stadttheaters eingerichtetes Wachlokal (Bockenheimer, S. 42; Schütz, S. 408).

¹²⁴ Mainz war in sechs Stadtviertel („Sektionen“) unterteilt, die mit den Buchstaben A–F durchnummeriert waren. Zudem gab es mehrere Viertel außerhalb der Stadtmauern, wie die St. Johannis-Aue (G, heute Ingelheimer Aue), das Gartenfeld (H) oder Zahlbach (K) (Schütz, S. 380).

Gesellschaft, welche jedoch Angehörige hiesiger Stadt, wenigstens 20 Jahre alt und von zuverlässigem Charakter seyn müssen, zu übergeben, die übrigen aber in die sechs *Sectionen* im Verhältniß ihrer Mannschaft zu vertheilen seien; daß endlich

3. eine Commission zu ernennen sei, bestehend:

a. aus zwei Mitgliedern des Gemeinderaths,

b. aus zwei Mitgliedern des Bürger *Comite's*

c. aus zwei Mitgliedern der Turner und

d. aus drei Mitgliedern der Commission welche zur Entwerfung der provisorischen Statuten für die Bürgergarde bereits ernannt und zur Ausfolgung der Waffen in Darmstadt mitgewirkt haben; um die ausführlichen Vorschläge zur vollständigen Organisation einer regelmässigen Bürgergarde zu entwerfen und sofort zur weitem Berathung dem Stadtvorstande im Einvernehmen mit dem Bürgerkomite, den Vorständen des Turnvereins und der *Sections Chefs* vorgelegt zu werden.

Als Mitglieder obiger Commission wurden sofort vorgeschlagen und besttätiget [!]

a. die Gemeinderathsmitglieder *Kraemer* und *Knussman*.

b. die Mitglieder des *Comite's Christian Lothary* und *Phil. Jac. Schoeppler*,

c. die Mitglieder des Turnvereins *Joh. Gg. Oechsner* und Anwalt *D' Müller*.

d. die Commissionsmitglieder Justizrath *Betz*, Architekt *Roos* und *D' Schmitz*.

Nack, Kraemer, Henco, Bruch, Barthel, Prickarts, Dieterich, Kilian, Dael, Noll, Glaubrech, Lauteren, Nillius, Aleiter, Hoffmann, Brazy, Knussmann, Klein, Martel, Mellinger, Deninger, Lennig, Groeser, Rascher, Stumpf, Wetter.

Der Obersekretair Theuerkauf

Sitzung vom 5. April 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 67v–72r. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Die Erhebung der Umlage zur Stützung der städtischen Finanzen wird beschlossen. Für das Gehalt der Kranwiegler wird eine Lösung gefunden, die deren Forderungen entgegenkommt. Der Gemeinderat bewilligt die Kosten für das Fest am 7. März, die deutlich über dem Voransatz lagen. Die Bürgermeister-Neuwahl wird angesichts der allgemeinen Lage verschoben. Der Gemeinderat beschließt Maßnahmen zur Unterdrückung weiterer Ausschreitungen.

Gegenwärtig die Herrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Dael, Deninger, Dieterich, Glaubrech, Groeser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Klein, Knussmann, Lauteren, Lennig, Mappes, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Rascher, Stumpf und Wetter.

§ 52

Die Erhebung der Umlagen btfd.

Der Herr Bürgermeister bringt die Frage zur Berathung: ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen es rätlich sey, die in dem Voranschlag pro 1848 enthaltenen Beschlüsse in Bezug auf die Erhebung von Umlagen, welche mit der Modifikation genehmigt worden, daß die zu erhebende Summe auf das Gesamt-Steuerkapital ausgeschlagen werden soll, in Vollzug zu setzen seyn? welche [!] Frage jetzt um so mehr ihre Erledigung finden müße, als die Central Armenkommission im Fall seyn würde, die *Subscription* freiwilliger Beiträge wieder aufzunehmen und unverzüglich in Vollzug zu setzen, wenn von der Erhebung der Umlagen abstrahirt werden sollte.

Nachdem dieser Gegenstand von allen Seiten wohl erwogen und die jetzigen ungünstigen Verhältnisse zur Einführung einer neuen und selbst unbeliebten Abgabe in ihrem ganzen Umfange berücksichtigt, dagegen aber die unabweisbaren Erfordernissen [!] des Gemeindehaushaltes und namentlich die besondere Lage der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche dormalen mehr als je die Unterstützung der Stadtkasse bedürfen, weil sie bei der jetzigen Geldkrise auf den Eingang der Zinsen aus

ihrem Kapitalvermögen mit Sicherheit nicht rechnen und ebensowenig durch Kündigung von Kapitalien sich Geld verschaffen können in Anschlag gebracht worden waren;

In Erwägung, daß nach Lage der Sache die Stadt unter zwei fast gleich ungünstigen Alternativen zu wählen hat, wovon das eine die Erhebung der Umlage wenigstens in soweit einen bessern Erfolg, wie die freiwillige *Subscription*, verspricht, als dadurch diese Last auf sämtliche steuerpflichtige Einwohner gleichmäßiger vertheilt mithin minder drückend und beschwerlich für den Einzelnen seyn wird und als ihr Ertrag wenn auch manchen Ausfällen durch Ungiebigkeit¹²⁵ der unteren Klassen der Steuerpflichtigen unterworfen, doch wenigstens ergiebiger seyn dürfte als die freiwillige *Subscription* was in der ungünstigen finanziellen Lage, worin sich die Stadtkasse befindet, besondere Beachtung verdient.

Aus diesen Gründen,

Beschliesst der GemeindeRath

sich dahin auszusprechen:

Daß die in dem Voranschlage pro 1848 beschlossene Erhebung einer Umlage, nach Maasgabe der deßfallsigen Genehmigung auf das Gesamt-Steuerkapital *repartirt* [!] sofort in Vollzug zu setzen sey.

§ 53.

Das Gesuch der Krahenwieger um Bewilligung eines fixen Gehaltes btfd.

Nach Ansicht einer Eingabe der sechs Krahenwieger, worin sie den Nothstand schilden, in welchem sie durch Fixirung ihres Einkommens nach Remisen unter den jetzigen Verhältnißen, wo so wenig Güter hier ankommen, sich befinden und sofort um Bewilligung eines fixen Gehaltes gleich ihrem frühern Einkommen von 600 fl sofort anstehen.

In Erwägung daß der Ertrag der Waaggebühren im Hafen im Laufe des verwichenen¹²⁶ Quartals fast auf null reduzirt war und daß die nächste Zukunft eben auch keine viel günstigere Aussicht für die Verbesserung dieser Einnahmen und der darnach sich berechnenden Remisen der Petenten darbietet. – Daß hierdurch allerdings deren Lage sehr bedrängt und eine angemessene Abhülfe um so billiger

¹²⁵ „Ungiebigkeit“ ist der Gegenbegriff zu „Ergiebigkeit“; er wurde bis ins 19. Jahrhundert hinein verwendet.

¹²⁶ „verwichen“ bedeutet „vergangen“.

erscheint, als die Wieger wenn auch weniger beschäftigt doch jederzeit zur Disposition der Stadt seyn müßen.

In Erwägung daß nach einem 3jährigen Durchschnitt der Verdienst der Wieger sich zwar auf 600 fl und drüber berechnet, daß darauf aber auch die Ausgabe für Tagelöhner haftete, überhaupt dieser Verdienst in dem vorliegenden Falle keinen Maasstab abgeben kann, wo die Stadt selbst obige Wirkung in verstärktem Maaße an ihren Einnahmen empfindet so daß bei längerer Fortdauer dieser Verhältnisse sie kaum im Stande sein dürfte, den gegründetsten Ansprüchen zu entsprechen.

Aus diesen Gründen

Beschliesst der GemeindeRath sich dahin auszusprechen:

1. Daß obigem Gesuche, insoweit die Verhältnisse der Stadt es dermalen gestatten und zwar in der Weise Folge zu geben sei, daß den Krahnenwiegern für das laufende Jahr ein Einkommen von 360 fl frei von jeder Abgabe für Tagelöhner zu garantiren sey, dergestalt, daß wenn ihre Einnahme nach Remisen weniger betragen sollte, das Fehlende aus der Stadtkasse zuzulegen, der Mehrertrag ihnen jedoch zu gut kommen solle; in welchem letztem Falle sie jedoch verbunden bleiben von der Mehreinnahme die Ausgabe für die Tagelöhner zu bestreiten.
2. Daß den Wiegern der Gehalt im Verhältniß von 360 Gulden jährlich in 12 monatlichen Raten vorbehaltlich der Abrechnung auf ihren Verdienst aus der Stadtkasse zu bezahlen sei.
3. Daß sofort dieser Gegenstand nur für das laufende Jahr und als provisorisch geordnet anzusehen und der Finanzausschuß zu beauftragen sey, denselben nach den bereits in seinem Berichte zu dem Budget [!] des l.J. ausgesprochenen Ansichten weiter zu verfolgen und geeignete Vorschläge zu machen seyen.

§ 54.

Die Ausgaben für Festlichkeiten btfd.

Der Herr Bürgermeister eröffnet sofort, daß die für Feierlichkeiten vermöge Beschluß vom 7 Merz d.J.¹²⁷ bewilligte Summe von 600 fl bereits vergriffen und noch die Rechnungen für die Lämpchen der städtischen Illumination für Fackeln und andere kleine Posten zu bezahlen seyen, so daß eine Erhöhung obigen Credits bis zum Belauf von 2200 fl nöthig erscheine.

¹²⁷ Siehe Sitzung vom 7. März 1848, § 38b.

Hierauf beschließt der Gemeinderath

Die verlangte CreditsErhöhung *ad*¹²⁸ 2200 fl auf die Rubrik N° 153^{f.} zu Lasten des Reservefonds ¹²⁹ Classe zu bewilligen, vorbehaltlich näherer Justifizierung dieser Ausgaben durch gehörig *verificirte* Rechnungen.

§ 55

Die neue Wahl eines Bürgermeisters btrefd.

Der Herr Bürgermeister trägt sodann vor: ohngeachtet mit dem 2ten dieses die Periode, für welche er in der Eigenschaft als Bürgermeister gewählt sei, zu Ende gehe, sey eine neue Wahl, aus Rücksicht auf die aufgeregte Zeit, noch nicht vorgenommen worden, auch nehme der Großh. Kreisrath jezt noch Anstand die Wahl sofort statt finden zu lassen, wenn nicht der Gemeinderath erkläre, daß die Ruhe insoweit wieder hergestellt sey, um ohne Anstand jezt zu deren Vornahme zu schreiten.

Da seine Mission abgelaufen und seiner Ansicht nach die Befugniß zur legalen Fortversehung dieses Amtes beanstandet werden könne, so wolle er, der Herr Bürgermeister, den Gemeinderath ersuchen, sich für die baldige Vornahme dieser Wahl auszusprechen.

Nach hierauf stattgehabter Berathung: In Erwägung daß die Aufregung der Gemüther noch keineswegs sich gelegt hat, und unter den gegenwärtigen Verhältnißen eine ruhige unbefangene Wahl nicht zu erwarten stehet; daß ferner die ausgesprochene Besorgniß des Herrn Bürgermeister auch nichts weniger als begründet erscheint, da die gesetzliche Mission des gewählten Bürgermeisters erst dann zu Ende ist, wenn auf verfassungsmäßige Weise für dessen Ersetzung gesorgt ist.

Beschliesst der GemeindeRath einstimmig dahin sich auszusprechen:

Daß die Aufregung noch zu groß und der rechte Zeitpunkt noch nicht gekommen sey um eine neue Wahl vorzunehmen, der Herr Bürgermeister daher zu ersuchen sey, das Amt dessen Schwierigkeit der Gemeinderath unter den obwaltenden Umständen vollkommen anerkenne ohne neue Wahl noch eine Zeitlang fortzubehalten.

¹²⁸ „Ad“ meint hier wohl „bis zu“.

¹²⁹ Hier ist eine Leerstelle. Vermutlich hätte die Zahl aus dem Haushalt bzw. dem Haushaltsvoranschlag später eingetragen werden sollen.

§ 56

Die Maasregeln zur Unterdrückung fernerer Exzessen [!] betreffend

Der Gemeinderath

außerordentlich versammelt um über die Maasregeln zu berathen, welche die von einer Rotte Uebelgesinnter gestern begangenen graven¹³⁰ Exzesse¹³¹ wodurch die Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet sind, dringend erheischen.

Nach Vernehmung der Bemerkungen des Herrn Bürgermeisters über die mit dem Festungsgouvernement bereits gepflogene Rücksprache, wornach dasselbe sich bereit erklärt hat, die Bemühungen der Civilbehörde und Bürgerschaft seiner Seits kräftigst zu unterstützen, unter der Bedingung jedoch, daß die Militär-Patrouillen stets von einer Abtheilung der Bürgergarde und einem Mitgliede der Civilbehörde begleitet sein müsse, indem nur auf Anstehen der leztern das Einschreiten der MilitärGewalt statt finden würde.

In Erwägung daß die begangenen Frevelthaten eine in hiesiger Stadt bisher unerhörte Mißachtung aller gesetzlichen Ordnung beweisen welche wenn auch nur von einem kleinen Theil mißleiteter Personen begangen ein schnelles und energisches Einschreiten um so mehr erfordert als die ungestrafte Verletzung der Gesetze nur zu leicht, um sich zu greifen und völlige Anarchie und Gesetzlosigkeit zur Folge zu haben pflegt.

Aus diesen Gründen

Beschliesst der GemeindeRath

nachfolgende Maasregeln zur Sicherung der Ordnung, Ruhe und Gesetzlichkeit unverzüglich in Vollzug zu setzen.

1. Die Bürgergarde ist in allen *Sectionen* zur Versammlung aufzufodern [!]. Abtheilung[en] derselben begeben sich auf die östreichischen und preuß. Hauptwachen um die gemischten Patrouillen Tag und Nacht zu unterhalten.

¹³⁰ Gemeint ist wohl „schwere“ (von Französisch: grave).

¹³¹ Am 3., 4. und 6. April war es in Mainz zu Zwischenfällen gekommen, in deren Verlauf die Schienen der Taunus-Bahn z. T. bis Höchst (heute Stadtteil von Frankfurt a. M.) herausgerissen und Bahnwärterhäuschen zerstört worden waren. Auch gab es Zerstörungen am Haus des Baumeisters Lothary, dessen Fensterläden durch mitgebrachte Schienen eingeschlagen und dessen Fensterscheiben eingeworfen wurden. Auch wurde versucht, das Haus des Möbelfabrikanten Bembé anzugreifen, was jedoch von Turnern, Soldaten und der Bürgergarde verhindert werden konnte. Vgl. hierzu oben die Einleitung.

2. Jede dieser Patrouillen ist von je einem Mitgliede des Gemeinderaths und des Bürgerskomite´s zu begleiten, welche mit schriftlichen Vollmachten zu versehen sind um nöthigenfalls das Einschreiten der bewaffneten Macht zu requiriren.

3. Der Gemeinderath erklärt sich permanent in der Weise, daß beständig einige Mitglieder auf dem Stadthauße¹³² zur Unterstützung der Verwaltung anwesend sind.

4. In einer an die Bürger und Einwohner hiesiger Stadt gerichteten Proklamation welche vorgelesen und genehmigt wird, sind die weitem Maasregeln zur Verhütung von Zusammenrottungen überhaupt zur Wiederherstellung und Sicherung der Ruhe und Ordnung zu erlassen und alle wohlgesinnten Bürger zur kräftigen Mitwirkung und Unterstützung der Behörden wie der Bürgergarde dringend aufzufordern.

Nack, Lauteren, Dael, Aleiter, Brazy, Knussmann, Hoffmann, Glaubrech, Martel, Mellinger, Klein, Mappes, Barthel, Deninger, Groeser, Rascher, Lennig, Stumpf, Nillius, Noll, Dieterich, Wetter, Heidelberger, Gastell.

Der Obersekretair Theuerkauf.

¹³² Vgl. oben mit Anmerkung 93.

Sitzung vom 19. April 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 79v–81r. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Ein Gesuch Lotharys um Entschädigung von Schäden durch einen Volksauflauf wird an den Finanzausschuss verwiesen. Diskussion und Beschluss zur Frage, ob politische Angelegenheiten vor den Gemeinderat gehören.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Brazy, Bruch, Deninger, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Heidelberger, Hestermann, Hoffmann, Knussmann, Lennig, Mappes, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Stumpf und Wetter.

[...]

§ 67

Gesuch des *Chris^t Lothary* um Entschädigung aus der Stadtkasse für die Degradationen an seinem Hauße und die ihm erwachsenen Nachtheile durch den am 5ten ds. stattgehabten Volksauflauf¹³³

Nach Vorlesung der Eingabe in obigem Betreff,

Beschließt [!] der Gemeinderath; diesen Gegenstand an den Finanzausschuß zur Prüfung und Berichtserstattung zu überweisen.

§ 68

Die Frage, ob politische Angelegenheiten vor das *Forum* des Gemeinderaths gehören btfd.

¹³³ Vgl. die Sitzung vom 5. April 1848.

Der Herr Bürgermeister leitet schließlich die Berathung auf die Frage, ob der Gemeinderath bei dem bisher eingehaltenen Verfahren, wornach die Wahrung der ausschließlich politischen Fragen des Tages dem zu diesem Zwecke gleich Anfangs zusammen getretenen Bürger-Comite überlassen worden, jedoch so, daß da wo die speziellen Interessen der Gemeinde gleichzeitig berührt worden oder deren Mitwirkung überhaupt nothwendig und zweckmäßig erscheinen im gemeinschaftlichen Einverständniße gehandelt worden irgend etwas zu erinnern finde.

Nach einer ausführlichen Diskussion und Berathung über obige Frage, wobei insbesondere die Ansicht sich geltend machte, daß der Gemeinderath dessen Amtsbefugniße durch das Gemeindegesetz¹³⁴ als berathende und mitaufsehende Behörde in Gemeindeangelegenheiten genau bestimmt sey, keine politische Richtung verfolgen, noch weniger aber als berufene Vertreter der Gesamtbürgerschaft **für irgend eine besondere politische Partei** auftreten, überhaupt in rein politischen Angelegenheiten wo jedem seine Meinung frei und unbenommen sey und es auf individuelle Ansichten ankomme, nicht im Namen der Gesamtheit handeln könne, da vielmehr den einzelnen Parteien durch das *Associationsrecht* Gelegenheit gegeben ist, sich selbst zu vertreten, daß anderer Seits jedoch Fälle eintreten könnten, wo es nicht blos sich um politische Meinungen, sondern um solche allgemeine Staatszwecke handelt, wobei die Stadt speziell interessiert sey und der Stadtvorstand daher sich veranlaßt finden müße, die deßfallsigen Wünsche und Anträge Namens der Stadt geeigneten Orts geltend zu machen, was in Folge des Umschwungs der politischen Einrichtungen Deutschlands keinem Anstande mehr unterliegen könne, da durch Einräumung des Petitionsrechtes¹³⁵ die frühern deßfallsigen Bestimmungen abrogirt¹³⁶ seyen.

In Erwägung daß nach diesen Ansichten auch bisher schon so weit nur immer die Verhältniße es gestattet haben, verfahren werden [!] und daß es der Klugheit und Lage der Sache völlig angemessen erscheint, auch ferner dieses Verfahren einzuhalten insoweit kein sonstiges aussergewöhnliches Ereigniß eine Abweichung nothwendig erscheinen läst.

Aus diesen Gründen

Beschließt der Gemeinderath auf obige Frage sich dahin auszusprechen, daß, spezielle Fälle vorbehaltend, das bisherige Verhalten in Bezug auf die politischen Angelegenheiten im Allgemeinen auch ferner zu befolgen sei, unbeschadet des Rechtes des Bürgermeisters und eines jeden Mitgliedes in solchen Fällen, welche ihm zur Mitwirkung des Gemeinderaths im speziellen Interesse der Gemeinde

¹³⁴ Vermutlich ist die Gemeindeordnung von 1821 gemeint (veröffentlicht in: Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt vom 9. Juli 1821).

¹³⁵ Am 7. März 1848 verkündete Heinrich Freiherr von Gagern als Ministerpräsident von Hessen die Freiheit der Presse, das Petitions- und Versammlungsrecht und die Aufhebung des Polizeistrafgesetzes.

¹³⁶ „abrogirt“ bedeutet: „außer Kraft gesetzt“.

oder aus Rücksicht für das Allgemeine dazu geeignet scheinen, dem Gemeinderath deßfallsige Anträge zu stellen.

Nack, Nillius, Lennig, Rascher, Stumpf, Prickarts, Aleiter, Noll, Mellinger, Brazy, Martel, Dieterich, Wetter, Hoffmann, Glaubrech, Knussmann, Heidelberger, Hestermann, Mappes, Deninger.

Der Obersekretair Theuerkauf.

Sitzung vom 26. April 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 83v–85v. Teilweise halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Der Gemeinderat distanziert sich von Handlungen, Beschlüssen und Erklärungen des Bürgerkomitees, die er für ungesetzlich hält. Erlass einer entsprechenden Proklamation an die Bürger von Mainz.

Anwesend die Herrn Herrn:

Barthel, Brazy, Dael, Deninger, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Groeser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Mappes, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher und Stumpf.

§ 71^a

Betreff:

Die Beschlüsse des neu erwählten Bürger-Comite's.

Als Veranlassung der Berufung des Gemeinderaths zu der auf heute Abend anberaumten außerordentlichen Sitzung wird zuerst Mittheilung von demjenigen gegeben, was bei der ersten Zusammenkunft des kürzlich neugewählten Bürger *Comites* (welche ohne Anfrage oder Anzeige auf dem Stadthauße¹³⁷ abgehalten worden) vorgekommen, welche Beschlüsse von demselben gefaßt, theilweise gedruckt und promulgirt worden, wie der vorliegende Aufruf *de dato* 26 April 1848 mit der Ueberschrift: Rhein Hessische Mitbürger zur Genüge darthun und was endlich in sehr verletzenden Ausdrücken gegen den Stadtvorstand bezüglich der von einem Mitglied aufgeworfenen Frage: „ob man denselben noch ferner in seiner Wirksamkeit fortbestehen lassen solle“ verhandelt worden.

Mit Bezug auf diese Vorgänge wird sofort ferner bemerkt, wie das *Comite* deutlich zu erkennen gegeben habe, daß es sich als Vertreter der Ansichten der gesammten Bürgerschaft ansehe und durch die gefaßten Beschlüsse Grundsätze bethätigen wolle, welche dahin zielen, die eigene Willkühr an der Stelle der Gesetze walten zu lassen, ja daß sogar durch einen dieser Beschlüsse sich dasselbe bereits

¹³⁷ Vgl. oben Anmerkung 93.

angemaaßt habe, das auf verfassungsmäßigem Wege erlassene Gesetz über die indirecten Wahlen als vernunftwidrig aufzuheben und directe an deren Stelle anzuordnen *resp.* zu veranlassen, daß solche vorgenommen würden.

Als die nächste Folge dieser Beschlüsse hätten bereits eilf [!] Mitglieder dieser [!] *Comite* 's welche in der Minorität geblieben, die öffentliche Erklärung abgegeben, daß sie zu deren Ausführung nicht mitwirken und die Verantwortlichkeit der Folgen eines solchen Verfahrens nicht übernehmen könnten und wollten und deßhalb aus diesem *Comite* ausgetreten seien.

Es entstehe nunmehr die Frage, was von Seiten des Stadtvorstandes in dieser Sache geschehen solle, da ein ferneres Stillschweigen von seiner Seite nicht als eine indirecte Billigung dieses Verfahrens eingesehen werden könnte, zumal wenn dem *Comite* zu seinen Sitzungen noch ferner der Saal des Gemeindehaußes überlassen würde. Nach hierauf stattgehabter reiflichen Berathung über vorstehende Fragen.

In Erwägung daß das fragliche *Comite* weder Recht noch Befugniß hat, sich als die Vertreter der gesammten Bürger und Einwohnerschaft darzustellen, um so weniger als seine Wahl weder Kraft eines bestehenden Gesetzes noch in gesetzlicher Weise stattgefunden hat und seine Mission jedenfalls nur als Resultat der von einer *Fraction* der hiesigen Bürger stattgehabten Abstimmung angesehen werden muß.

In Erwägung daß die von dem *Comite* gefaßten Beschlüsse weit entfernt als der Ausdruck des Volkswillens *resp.* der Majorität der hiesigen Bürger angesehen werden zu können, nicht einmal als jener ihrer Wähler qualifizirt werden kann, da sie die, ihre Handlungsweise normirenden Grundsätze nicht vorher bekannt gegeben hatten und von der besonnenen und loyalen Denkungsart der Mehrzahl der hiesigen Bürgerschaft, welche wenn auch nur theilweise bei dieser Wahl konkurirt hat, nicht anzunehmen ist, daß sie zu solchen alle gesetzliche Autorität gefährdenden Bestimmungen durch die Wahl ihre Zustimmung gegeben haben würde, **wenn ihnen diese Grundsätze bekannt gewesen wären.**

In Erwägung daß es daher um so mehr Pflicht des Stadtvorstandes ist, dieses öffentlich zu erklären und vor Bestrebungen zu warnen, welche geeignet sind, wahre Freiheit und Gesetzlichkeit zu untergraben; als es sonst das Ansehen gewinnen könne, daß er diese Bestrebungen stillschweigend billige, zumal als diese Versammlungen auf dem Stadthauße, wenn auch ohne Willen und Zustimmung der städtischen Behörde, stattgefunden haben und von dort aus diese Beschlüsse gefaßt worden sind, welche alle Gesetzlichkeit über den Haufen zu werfen drohen.

Aus diesen Gründen,

Beschließt der Gemeinderath

1. den Herrn Bürgermeister zu beauftragen, den nach erfolgtem Austritt der Minorität noch vorhandenen Mitgliedern des fraglichen *Comites* schriftlich zu erkennen zu geben, daß ihnen zu ihren Sitzungen für die Zukunft ein Lokal im Gemeindehauße nicht mehr überlassen werden könne und sofort durch alle gesetzlich zu Gebot stehenden Mittel diesen Auftrag in Vollzug zu setzen.

2. Daß an die Bürgerschaft von Mainz eine Erklärung und Warnung in obigem Sinne zu erlassen sey, welche sofort in Folgender [!] Fassung angenommen wird:¹³⁸

Der Stadtvorstand von Mainz an seine Mitbürger.

Das in den letzten Tagen neu gebildete Bürgerkomite in Mainz hat in einer gestern abgehaltenen Sitzung durch Stimmenmehrheit Beschlüsse gefaßt, worin sich dasselbe nicht nur als Vertreter der gesammten Bürger und Einwohnerschaft von Mainz darstellt, sondern auch seinen Willen und seine Ansicht geradezu an die Stelle der Gesetze setzt und dadurch unter dem Scheine friedlichen Fortschrittes auf der Bahn der Freiheit gerade die Grundpfeiler wahrer Freiheit, Gesetz und öffentliche Ordnung untergräbt.

Schon hat ein großer Theil der Mitglieder dieses *Comites* sich aus demselben zurückgezogen; Männer, welche gerne bereit waren, nach allen Kräften das wahre Wohl ihrer Mitbürger zu fördern. Schon lasten die unvermeidlichen Folgen bewegter Zeiten schwer auf uns, nur öffentliches Vertrauen und Achtung vor dem Gesetze kann uns vor gänzlichem Verderben wahren, nur durch Festhalten an Gesetz und Ordnung können wir die soziale Reform in allen Beziehungen zu einem erwünschten dauernden Resultate führen.

Der Stadtvorstand erachtet es daher für heilige Pflicht, diesen ungesetzlichen alles gefährdenden Bestrebungen entgegen zu treten, das Verfahren dieser Wenigen Namens der grösten Mehrheit seiner Mitbürger öffentlich zu mißbilligen und vor den Gefahren zu warnen, welche von einem gesetzlosen Zustande stets unzertrennlich sind.

Nack, Hestermann, Klein, Dieterich, Lauteren, Kilian, Kraemer, Lennig, Rascher, Prickarts, Mellinger, Gastell, Glaubrech, Stumpf, Henco, Noll, Deninger, Nillius, Mappes, Knussmann, Brazy, Martel, Dael, Hoffman, Heidelberger.

Der Obersekretair Theuerkauf.

¹³⁸ Nachfolgend wechselt die Handschrift. Offenbar hat den Beschluss nicht der übliche Protokollant Theuerkauf notiert.

Sitzung vom 28. April 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 86r–91r. Teilweise halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Organisatorische Vorbereitungen für die Urwahl zur konstituierenden Nationalversammlung. Beschlüsse über Übernahme von Kosten der Bürgergarde.

Anwesend die Herrn Herrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Deninger, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Groeser, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lennig, Mappes, Martel, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Stumpf und Wetter.

§ 72

Betreff:

Die Wahlen zur konstituierenden National Versammlung

Mit Bezug auf den Art. 4 des Gesetzes vom 19ten April l. J. die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung betreffend, wornach die zur Leitung der Wahlen bestimmte Commission aus dem Bürgermeister, beziehungsweise einem der Beigeordneten und 4 durch das Loos zu bestimmenden Gemeinderaths-Mitgliedern bestehen, in Gemeinden über 10.000 Seelen aber in geeigneten lokalen Abtheilungen für jede 5000 Seelen ein besonderes *Wahlbureau* unter Leitung eines Mitgliedes des Gemeinderaths gebildet werden soll, ersucht der Herr Bürgermeister den Gemeinderath heute zu dieser Wahl zu schreiten, indem der Anfang der Urwahl auf Donnerstag, den 4ten May festgesetzt sey.

In Folge dieser Aufforderung wurde sofort durch das Loos zu dieser Wahl geschritten, welches folgendes Resultat ergab.

Nach Maasgabe der Population hiesiger Stadt mit Inbegriff von Zahlbach und dem Gartenfeld¹³⁹ im Betrage von 36656 Seelen ist die Stadt in 6 *Wahlbureaux* nach den *Sectionen*¹⁴⁰ einzuteilen.

Für die Section C. übernimmt der Herr Bürgermeister die Leitung und für die übrigen 5 *Sectionen* wurden als Vorsitzende durch das Loos bestimmt.

Für die *Section A*, *Herr Dieterich*

„ „ „ *B.* „ *Nillius*

„ „ „ *D.* „ *Lauteren*

„ „ „ *E* „ *Gastell*

„ „ „ *F* „ *Stumpf.*

zu Mitgliedern

für die *Sect. A.* *Hrn. Hrn. Groeser, Kilian, Martel, Wetter,*

„ „ „ *B.* „ „ *Knussmann, Deninger, Henco, Mellinger,*

„ „ „ *C* „ „ *Glaubrech, Schalk, Aleiter, Mappes,*

„ „ „ *D.* „ „ *Hoffmann, Brazy, Klein, Lennig -*

„ „ „ *E* „ „ *Barthel, Dael, Bruch, Heidelberger*

„ „ „ *F* „ „ *Kraemer, Prickarts, Rascher, Noll.*

Hiernächst wurde festgesetzt, daß die Wahlen für verschiedenen *Sectionen* sämmtlich auf dem Stadthauße¹⁴¹ und zwar in folgenden Lokalen statt finden sollen:

a. für die *Section A.*

das *Bureau* im 1ten Stock an der Stiege rechts.

b. für die *Section B*

das vordere *Civilstandbureau.*

¹³⁹ Das Gartenfeld, heute die Mainzer Neustadt, war 1848/49 ein Gebiet voller „Wiesen, Wäldchen und Obstgärten“ direkt außerhalb der nordwestlichen Stadtmauern. Aufgrund der Lage im direkten Vorfeld der Verteidigungsanlagen, des sogenannten Festungs-Rayons (vgl. unten Sitzung vom 6. September 1848, § 158), durfte es nicht fest bebaut werden, sodass die hier lebenden Menschen nur provisorische Fachwerkhäuser errichten durften (vgl. Brüchert).

¹⁴⁰ Vgl. oben Anmerkung 124.

¹⁴¹ Vgl. oben Anmerkung 93.

c. für die *Section D*

die eine Hälfte des Gemeinderathssaal, sämmtlich mit dem ThürEingang von der Schustergasse.

d. für die *Section C*.

die zweite Hälfte des Sitzungssaals,

e. für die *Section E*

das angrenzende Zimmer

f. für die *Section F*

das *Bureau* des Bürgermeisters.

Ferner wurde beschlossen, daß die Namen der Wahlkommissäre und der Wahllokale öffentlich bekannt zu machen sey, daß die Liste der Stimmfähigen und Wählbaren aufgestellt und zu jedermanns Einsicht offen gelegt sey.¹⁴²

§ 73

Kosten der Heizung und Beleuchtung eines Wachlokals der Bürgergarde im Karmelittenkloster btfd.

Nach Ansicht zweier Rechnungen die eine im Betrag von 18 fl 5 Kr die andere von 9 fl 10 Kr für Heizung und Beleuchtung und Reinigung des Wachlokals der Bürgergarde im Karmelittenkloster so wie für Reparatur einiger durch den Gebrauch beschädigten Mobilien

Beschließt der Gemeinderath:

zur Bezahlung dieser Rechnungen den erforderlichen Credit auf die Rubrik N^o 153^b zu bewilligen.

§ 74

Die Anschaffung von Trommeln und WachstubenRequisiten für die Bürgergarde betreffend.

¹⁴² Stadtarchiv Mainz, 70/357. Diese Akte enthält darüber hinaus weitere Dokumente zur Wahl.

Nach Ansicht eines Verzeichnißes von Gegenständen welche zur Organisation des Bürgerwehrdienstes als unentbehrlich gefordert werden und wozu, nebst der Anschaffung von 16 Trommeln, eine Anzahl kleiner Requisiten für die Wachstube gehören, die in diesem Verzeichniße begriffen sind.

In Erwägung, daß diese Anschaffung in Erwartung des allgemeinen Volksbewaffnungsgesetzes nicht wohl zu versteigern ist, auch rücksichtlich der vielen kleinen Gegenstände von unbedeutendem Betrag zu einer Versteigerung sich nicht eignen;

Beschließt der Gemeinderath

dahin sich auszusprechen: daß die in dem vorliegenden Zeugniße enthaltenen Requisiten für die Wachstube mit Ausnahme der Tische, indem dazu die auf dem Stadthauße vorrätthigen dienen können; so wie ferner die erforderlichen 16 Stück Trommeln, für Rechnung der Stadt aus freier Hand anzuschaffen und der erforderliche Credit auf die Rubrik No ¹⁴³ zu bewilligen sey.

Nack, Kraemer, Stumpf, Rascher, Noll, Brazy, Wetter, Martel, Dieterich, Kilian, Nillius, Glaubrech, Henco, Hoffmann, Klein, Gastell, Knussmann, Mappes, Hestermann, Lennig, Dael, Deninger, Barthel, Aleiter, Prickarts.

Der Obersekretair Theuerkauf

¹⁴³ In der Vorlage befindet sich hier eine Leerstelle, vermutlich um dort die betreffende Ziffer später nachzutragen.

Sitzung vom 28. und 29. April 1848¹⁴⁴

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 88v–93r. Teilweise halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Nach Diskussion wird trotz einiger Gegenstimmen beschlossen, eine Erklärung abzugeben, wonach das Bürgerkomitee keine politische Macht besitze und nicht als Repräsentation der Mainzer Bürgerschaft anzusehen sei.

Anwesend die Herrn Herrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Deninger, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Groeser, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lennig, Mappes, Martel, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Stumpf u Wetter.

§ 75

Betreff:

Die Beschlüsse des neu erwählten BürgerComite's.

Nach Mittheilung der unterm 27 April c von der Majorität des jüngst gewählten Bürgerkomitès erfolgter [!] Erklärung auf die von dem Gemeinderath an die Bürgerschaft erlassene [!] Warnung gegen dessen Beschlüsse und nachdem bereits in gestriger Sitzung die Frage zur Berathung gebracht worden war, ob es der Fall sei, von Seiten des Gemeinderaths auf diese Erklärung eine weitere Antwort *resp.* Wiederlegung zu geben? wozu abgesehen von den darin enthaltenen Verunglimpfungen gegen die Personen des Stadtvorstandes, mehrere Stellen dieser Erklärung Anlaß zu geben geeignet seyen; wurde dieser gestern suspendirte, und einem Ausschuß zur nähern Begutachtung überwiesene Gegenstand in weitere Berathung genommen.

¹⁴⁴ Aus dem Protokoll ist nicht ersichtlich, ob es sich tatsächlich um eine Sitzung handelte, die sowohl am 28. als auch am 29. April stattfand. Möglicherweise meint die Überschrift, dass es sich um eine Sitzung vom 28. April mit einer Fortführung am 29. April handelte.

Bei Diskutirung obiger Frage wurde sofort sofort [!] von mehreren Mitgliedern die Ansicht ausgesprochen, daß der Gemeinderath durch die erste Warnung und durch Versagung eines Lokals auf dem Gemeindehauße zu den Versammlungen dieses *Comites* seine Pflicht vollständig erfüllt habe; daß eine weitere Antwort zu geben unnöthig und unzweckmäßig sey, weil solche nur zu einer unfruchtbaren Polemik führen und doch diejenigen nicht überzeugen würde, die andern Sinnes seien, da man annehmen müße, daß jedermann durch die bisherigen Verhandlungen aufgeklärt genug sey, um zu wissen, welcher Ansicht und Partei er sich zu zuwenden habe, und daß es endlich nicht einmal rathsam sey, den Beschlüssen und Ansichten eines politische Comités, das keine Autorität für sich habe, ein so großes Gewicht beizulegen um Seitens des Stadtvorstandes mit demselben öffentliche Diskussionen zu pflegen.

Dagegen wurde von der größeren Mehrzahl der Mitglieder der anderen Ansicht beigepflichtet, daß der Stadtvorstand es seinem Standpunkte und seinen Pflichten schuldig sey, obige Erklärung nicht unerwiedert zu lassen, zumal als in Lezterer sich das Streben kund gebe, die in den frühern Beschlüssen gegebenen Blößen zu bemänteln und den Zweck derselben nunmehr in anderer Weise zu erreichen, weßhalb es nöthig sey, die Bürgerschaft auch über dieses Streben aufzuklären und insbesondere zu belehren, daß dieses *Comite überhaupt nicht*, am wenigsten aber die noch übrige *Fraction* desselben als die Vertreter der gesammten Bürgerschaft angesehen werden können.

Hierauf wurde von einem Mitgliede der Entwurf einer zu veröffentlichen Erwiederung vorgelesen und nachdem man sich über eine Vorfrage verständiget hatte, dahin gehend, ob zu dessen Veröffentlichung dennoch zu schreiten sei, obwohl nicht alle Mitglieder sich dafür aussprechen und einige über ihre *dissentirende* Ansicht Vermerkung im Protokoll verlangt hatten.

Beschließt der Gemeinderath unter der Vermerkung, daß die Mitglieder Herrn *Rascher*, *Hestermann*, *Dieterich* und *Martel* aus obigen Gründen unbedingt gegen jede Erwiederung, die Herrn *Lauteren*, *Wetter* u *Glaubrech* dagegen bedingt, nämlich der Majorität sich unterwerfend sich ausgesprochen haben, im Ganzen also mit 20 gegen 7 Stimmen eine Erwiederung und zwar in folgender Fassung zu veröffentlichen.

Mitbürger!

Nachdem die Mehrheit eines Bürgerkomités auf dem Gemeindehauße selbst, am 26 dies. Monats, Beschlüße gefaßt hatte, welche seitdem allgemein bekannt geworden sind und welche jedem denkenden Bürger offenbar sich als den Versuch darstellen, eine Autorität in unserer Stadt zu bilden, welche selbst über den gesetzlichen Behörden Herrschaft zu erlangen strebt und welche damit begonnen, ein auf verfassungsmäßigem Wege erlassenes Gesetz als vernunftwidrig zu bezeichnen und dessen Vollzug entgegen zu treten, so dürfte der Stadtvorstand, eingedenk seiner Pflicht und seines Berufes, das

wahre Wohl der Vaterstadt, ohne Rücksicht auf die in so bewegter Zeit vorauszusetzenden Anfeindungen und Verunglimpfungen, zu fördern, nicht anstehen, seine Mitbürger auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche dem öffentlichen Wohle durch diese Angriffe auf Gesetz und Ordnung seiner Ansicht nach drohen und die Ehre der Stadt dadurch zu wahren. Es erfolgte hieraus eine öffentliche Erklärung durch die Mehrheit des erwähnten *Comite*'s.

Würde diese Erklärung nur Anfeindungen und Verunglimpfungen gegen die Personen des Stadtvorstandes enthalten, so würden wir dieselben im Gefühle ihres Ungrundes, im Bewusstsein, solche uns nur durch redliche Erfüllung unseres öffentlichen Berufes zugezogen zu haben, nicht beachten. Allein diese Erklärung bezweckt nur zu deutlich das Streben der Majorität jenes *Comite*'s, die in ihren früheren Beschlüssen versuchte Gewaltsursurpation auf anderem Wege zu erreichen, indem sie den Glauben zu erregen sucht, als bedürfe es einer Art von Wohlfahrtsausschuß¹⁴⁵, um die Vaterstadt zu retten.

Eines solchen bedarf es aber nicht! Unsere Vaterstadt hat in dem Muth, dem guten Willen und gesetzlichen Geiste ihrer besonnenen Bürger alle Garantien für Erhaltung der Ordnung, sowie für die Fortbildung und Befestigung unserer bürgerlichen Freiheit, und in unserer braven, eifrigen Bürgerwehr die Mittel zum Schutze der öffentlichen Sicherheit.

Der Stadtvorstand beabsichtigt daher vorzüglich, durch Gegenwärtiges öffentlich auszusprechen, daß er die Unterzeichner ihrer Erklärung nicht als die Vertreter der gesammten Bürgerschaft ansieht und ansehen durfte, sondern daß er vielmehr bestimmt dieselben nur als einen von einem Theile der Bürgerschaft gewählten Ausschuß erkennt und erkennen darf.

Die Gründe hierzu liegen sehr nahe.

Es ist notorisch daß die Mitglieder dieses *Comite*'s nur von einem Theil der Bewohner hiesiger Stadt und unter Verhältnißen gewählt wurden, wornach gesetzlich nicht angenommen werden darf, daß diejenigen, welche an dieser Wahl keinen Antheil genommen haben, als mit der Majorität der Wählenden einverstanden zu erachten sind.

Es ist ferner notorisch, was vielfach ausgesprochen wurde, daß man ein *Comite* nicht nothig, vielmehr die gesetzlichen Autoritäten für vollkommen ausreichend erachte und deßwegen zu einer neuen *Comite*'wahl nicht mitwirkte. –

Endlich bezweckt die mehrerwähnte Erklärung der Majorität des *Comite*' weiter ihre Beschlüsse in einer milderer Deutung darzustellen. Da aber deren unzweideutige Fassung und das bestimmte Urtheil der ausgetretenen Mitglieder eben dieses *Comite*'s keinen Zweifel über den oben bezeichneten

¹⁴⁵ Möglicherweise handelt es sich um eine Anspielung auf den Wohlfahrtsausschuss der Französischen Revolution 1793–1795.

gesetzwidrigen Zweck fraglicher Beschlüsse zulassen, so enthält diese mißlungene Vertheidigung ein offenbares Zugeständniß der Majorität des *Comite's*, in ihren Bestrebungen zuweit gegangen zu sein.

Um so mehr dürfen auch wir mit Beruhigung das Urtheil unserer Mitbürger erwarten, indem wir nur Bestrebungen entgegen traten, deren Verwirklichung, wir wiederholen es, die allgemeine gedrückte Lage nur verschlimmert hätte.

Wir glauben dadurch ganz im Sinne der grösten Mehrheit unserer Mitbürger gehandelt zu haben und tragen jedenfalls das Gefühl in uns, männlich und des Standpunktes würdig, den wir im allgemeinen Interesse einnehmen, nach bestem Wissen und Gewissen unsere Pflichten erfüllt zu haben. Mainz, den 29ten April 1848, der Stadtvorstand p.p.

[...]

Nack, Noll, Kraemer, Brazy, Prickarts, Stumpf, Martel, Rascher, Wetter, Dieterich, Henco, Glaubrech, Kilian, Nillius, Hoffmann, Heidelberger, Klein, Gastell, Knussmann, Hestermann, Lauteren, Mappes, Lennig, Dael, Barthel, Mellinger, Aleiter.

Der Obersekretair Theuerkauf.

Sitzung vom 20. Mai 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 93v–94v. Teilweise halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Rede des Bürgermeisters zur ersten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates. Beschluss, die Fahne eines Mainzer Freischärlercorps in der Bibliothek aufzubewahren und dessen Mitgliedern eine finanzielle Anerkennung zukommen zu lassen.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Deninger, Dieterich, Gastell, Groeser, Heidelberger, Henco, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Mappes, Martel, Mellinger, Nillius, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 77

Betreff:

Die Einleitung und Eröffnung der heutigen ersten öffentlichen Sitzung

Der Herr Bürgermeister leitet die heutige öffentliche Berathung mit folgender Anrede an die Versammlung ein:

„Die Oeffentlichkeit der gemeinderäthlichen Sitzungen, welche wir der neuen Ordnung der Dinge verdanken, giebt uns die willkommene Veranlassung heute zum erstenmale unsere Berathung in Gegenwart unserer Mitbürger abhalten zu können.

Indem ich mit Freuden die Anwesenden im Namen des gesamten Stadtvorstandes begrüße, hoffe ich mit Zuversicht, daß die Bürgerschaft durch den fortgesetzten Besuch unserer Sitzungen um so mehr Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten der Vaterstadt gewinnen und in dem Vertrauen sich bestärkt finden wird, daß das Bestreben ihrer Vertreter nur dahin gerichtet ist, nach bestem Wissen und Gewissen und im Geiste besonnenen Fortschrittes das allgemeine Wohl zu fördern.

Es bedarf übrigens keiner näheren Ausführung, daß der Zweck dieser Oeffentlichkeit nur dann vollständig erreicht wird, wenn die Vorträge und Verhandlungen den Zuhörer [!] gehörig vernehmbar werden, daß hierzu aber als eines der ersten und nothwendigsten Erforderniße vollständige Ruhe und Vermeidung aller Störung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gehört.

Die Aufrechthaltung dieser Erforderniße einer freien und unabhängigen Berathung stehet somit unter dem Schutze der Bürger selbst, deren richtigen Takt für Ordnung und Schicklichkeit der Stadtvorstand vollkommen vertraut.“ – Und somit ist die erste Sitzung des Gemeinderaths in Gegenwart des Publikums eröffnet.

[...]

§ 79

Die Fahne der von Mainz ausgezogenen Freischaren betreffend.

Schließlich eröffnet Präsidium daß die aus Mainz ausgezogenen Freischaaren von Schleswig Holstein¹⁴⁶ zurückgekommen und ihre Fahne zur Aufbewahrung übergeben habe.

Hierauf

Beschliesst der GemeindeRath

sich dahin auszusprechen:

Daß diese Fahne in Ermangelung eines Zeughauses in der Bibliothek aufzubewahren und der Antrag eines Mitgliedes den betreffenden hiesigen Angehörigen dieses *Corps* eine kleine Anerkennung zu Theil werden zu lassen, an den Finanzausschuß zu überweisen sey.

Nack, Nillius, Prickarts, Rascher, Wetter, Henco, Lauteren, Bruch, Mellinger, Barthel, Kilian, Kramer, Schalk, Stumpf, Heidelberger, Dieterich, Aleiter, Brazy, Gastell, Klein, Hoffmann, Knussmann, Martel, Deninger, Groeser, Mappes, Dael, Lennig.

Der Obersekretair Theuerkauf.

¹⁴⁶ Den Krieg Schleswig-Holsteins bzw. der dortigen Kieler Regierung gegen Dänemarik um die Frage der Zukunft der beiden Herzogtümer Schleswig und Holstein hatten auch Freischaren aus dem übrigen Deutschland unterstützt.

Sitzung vom 23. Mai 1848 (vormittags)

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 95r–96v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Nach tödlichen Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Soldaten am Vorabend beschließt der Gemeinderat, sich der Forderung der Festungsleitung zu beugen und sämtliche Waffen der Bürgerwehr abzugeben, um den drohenden Beschuss der Stadt abzuwenden.

Anwesend die Herren:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Deninger, Dieterich, Gastell, Groeser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Mappes, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 80

Betreff

Der am gestrigen Abend stattgehabten blutigen Konflikte¹⁴⁷ zwischen Militär und Bürgerschaft.

Nachdem in Folge der gestern Abend zwischen hiesigen Bürgern und preuß. Militärs stattgehabten höchst betrübenden Auftritten, wobei Bürger und Militärpersonen getötet und andere verwundet worden sind, eine ausserordentliche Sitzung des Gemeinderaths auf heute Vormittag 9 Uhr zusammen

¹⁴⁷ Am 21. Mai kam es in Mainz zu bewaffneten Konflikten zwischen Teilen der Bürgerschaft und Soldaten des Festungs-Gouvernements, bei denen 25 Soldaten verwundet und vier getötet wurden. Aufseiten der Mainzer Bürgerschaft gab es fünf Verletzte. Am gleichen Tag erließ das Festungs-Gouvernement sog. „Maßregeln“, laut denen die Waffen der Bürgerwehr und der Turnercompagnien abgegeben werden müssten. Diese „Maßregeln“ sahen die Auflösung der Bürgergarde und die Handhabung der Polizei-Regeln im Sinne der Regelungen des Festungs-Gouvernements vor. „Zusammenrottungen“ und Versammlungen von mehreren Personen auf der Straße wurden verboten (vgl. Brodhacker S. 32). Das Festungs-Gouvernement behielt sich weitere Regelungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung vor, und die Untersuchung der Vorfälle sollte durch eine gemeinsame Kommission vorgenommen werden. Nach Ablauf einer zweistündigen Frist nach der Veröffentlichung der Vorschriften mussten die Waffen in der Hospital-Kaserne abgegeben worden sein. Widrigenfalls wurde mit der Beschießung der Stadt gedroht. Trotz dieser Vorschriften und Androhungen wurden nicht sämtliche Waffen abgegeben. Der Bürgermeister konnte jedoch eine Verlängerung der Frist für die Abgabe erwirken. Es wurde ein Aufruf veröffentlicht, nach dem sämtliche Waffen bis 12 Uhr mittags am 22. Mai im Stadthaus abgegeben werden sollten.

berufen worden war, giebt der Herr Bürgermeister nach entschiedener Vorfrage, daß auch diese Sitzung öffentlich zu halten sey, zuerst Mittheilung einiger Details der gestrigen Vorfälle, so wie das von dem Festungsgouvernement erlassenen Beschlusses, wornach die hiesige Stadt in Kriegszustand versetzt, die Bürgergarde aufgelöst und die Ablieferung der Waffen binnen zwei Stunden unter Androhung, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die Stadt beschossen werden würde anbefohlen wird.

In Bezug auf diese letztere, die Sicherheit der Stadt und ihrer Bewohner höchst gefährdende Maasregel trägt Präsidium sofort ferner vor, daß die gestern Abend erlassene Bekanntmachung wegen Ablieferung der Gewehre nur einen theilweisen Erfolg gehabt, daß jedoch auf Verwendung der Civilbehörden der Termin bis heute 12 Uhr des Mittags verlängert worden, nach dessen fruchtlosem Ablauf die Beschießung der Stadt jedoch unnachsichtlich erfolgen würde.

Zur Sicherung dieser Maasregel sey bereits unter Abdruck des Gouvernements Beschlusses eine öffentliche Bekanntmachung und dringende Einladung an das Publikum unter der Presse; der Gemeinderath möge nunmehr beschließen, was noch ferner in dieser wichtigen Angelegenheit zu thun sey, um das drohende Unglück von hiesiger Stadt abzuwenden.

Dieser Aufforderung entsprechend und

In Erwägung, daß vor allem andern als das Nothwendigste und Dringendste die Ablieferung der Waffen bis zu dem festgesetzten Zeitpunkte bewirkt werden muss und daß ausser den bereits ergriffenen Maasregeln kein anderes Mittel weiter übrig bleibt, als die Bürger persönlich über die Nothwendigkeit aufzuklären, diesem Befehle Folge zu leisten und für den Fall daß die Ablieferung nicht bis zur festgesetzten Stunde, bewirkt werden sollte, lieber von Seiten des Gemeinderaths die persönliche Garantie gegen jede Ruhestörung zu übernehmen, als es zu dem Aeuffersten einer solchen Maasregel kommen zu lassen.

Aus diesen Gründen

Beschliesst der Gemeinderath

sich in die verschiedenen *Sectionen* einzutheilen um die Bürger welche im Besitze von Waffen sind, zu deren augenblicklichen Ablieferung zu ermahnen, für den Fall aber daß bis zur festgesetzten Stunde keine ganz genügende Entsprechung erfolgt seyn sollte, dem Festungsgouvernement zu erklären, daß sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths die persönliche Garantie gegen etwaigen Mißbrauch der Waffen übernehmen und erforderlichen Falls sich selbst als Geisel stellen würden.

Nack, Nillius, Barthel, Wetter, Lauteren, Henco, Prickarts, Kraemer, Mellinger, Kilian, Heidelberger, Dieterich, Brazy, Gastell, Mappes, Groeser, Dael, Aleiter, Bruch, Rascher, Knussmann, Noll, Stumpf, Lennig, Deninger, Martel, Hoffmann, Klein, Hestermann, Schalk.

Der Obersekretair Theuerkauf.

Sitzung vom 23. Mai 1848 (nachmittags)

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 97r–97v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Beschluss, eine Deputation nach Frankfurt zu senden, um Hilfe gegen das Festungsgouvernement zu erbitten.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch Dael, Deninger, Dieterich, Gastell, Groeser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Mappes, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf, Wetter.

§ 81

Betreff: Die Verhältnisse der Stadt und Festung.

In der heutigen Sitzung giebt der Herr Bürgermeister Mittheilung der Verfügung des FestungsGouvernements¹⁴⁸, wornach die unterm 21ten dieses¹⁴⁹ ausgesprochene Entwaffnung auch auch¹⁵⁰ Privatwaffen ausgedehnt wird p.p.

Diese Mittheilung führt sofort zu Betrachtungen über den schutzlosen Zustand der hiesigen Bürgerschaft, dem Militär gegenüber, ferner über die Gefahren welche durch die Drohungen des Festungsgouvernements die Stadt zu beschießen, letztere fortwährend ausgesetzt sey, wodurch gewaltige Aufregung unter der Bürgerschaft entstanden und endlich über die Nothwendigkeit einer schleunigen Abhülfe.

Nach einer ausführlichen Berathung wurde sodann beschlossen:

¹⁴⁸ Vgl. die vorangehende Anm.

¹⁴⁹ Dieses Monats.

¹⁵⁰ Gemeint ist vermutlich „auch auf“.

Eine Deputation an das Parlament nach Frankfurt abzusenden, um von dort her Hülfe für die bedrängte und bedrohte Stadt Mainz und namentlich Aufhebung obiger Bedrohung zu erwirken.

Nack, Nillius, Barthel, Wetter, Lauteren, Henco, Prickarts, Kraemer, Mellinger, Kilian, Heidelberger, Dieterich, Brazy, Gastell, Groeser, Dael, Aleiter, Rascher, Bruch, Knussmann, Stumpf, Noll, Lennig, Deninger, Martel, Hoffmann, Klein, Hestermann, Mappes, Schalk.¹⁵¹

¹⁵¹ Die Unterschrift des Obersekretärs Theuerkauf fehlt in diesem Protokoll.

Sitzung vom 24. Mai 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 98r–100v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Diskussion über den Umgang mit der Bitte nach Begleitung der Festungspatrouillen durch Zivilpatrouillen und Beschluss, sich an die hessische Staatregierung zu wenden.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Deninger, Dieterich, Gastell, Groeser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Mappes, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 82

Betreff:

Die Verhältniße der hiesigen Garnison zu den Bürger[n], in Folge der kürzlich stattgehabten Konflikte.

Der Herr Bürgermeister referirt das Resultat der mit der abgeordneten Commission der konstituierenden Versammlung¹⁵² gestern Abend statt gehabten Besprechung über die bedauerlichen Vorfälle zwischen Militär und Bürger¹⁵³ und die deßfalls zu ergreifenden Maasregeln; derselbe bemerkt, wie als vorläufiges Resultat dieser Besprechung sich ergeben habe, daß diese Commission über die fragliche[n] Ereigniße und deren VeranlassungsUrsache bereits aufgeklärt und die Ueberzeugung gewonnen zu haben scheine, daß wenn auch von beiden Seiten unbesonnene und betrübende Handlungen verübt worden, die VeranlassungsUrsache doch dem Benehmen der königl preuß. Reservisten zu Last liege.

¹⁵² Gemeint ist offenbar eine Deputation der Verfassunggebenden Nationalversammlung.

¹⁵³ Gemeint sind die bewaffneten Konflikte am Abend des 21. Mai 1848. Vgl. die Protokolle und die dortigen Anmerkungen vom 22. und 23. Mai 1848 sowie oben S. 17.

Daß ferner diese Commission ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben habe, im Interesse der Stadt und zur Beseitigung des jetzigen drückenden Zustandes ihre Vermittlung eintreten zu lassen, worauf sich ihre Thätigkeit für jetzt noch, da ihr keine *executive* Gewalt zustehe, beschränken müße.

Hierauf wurde über die Frage berathen, welche Maasregeln im jetzigen Augenblick zur Erleichterung der Stadt am dringsten und nothwendigsten sei?

Mit Bezug auf diese Frage bemerkt der Hr. Bürgermeister daß es vor allem Noth thue ein nochmaliges blutiges Zusammentreffen zwischen Militär und Bürger zu vermeiden, wozu noch vieler Zündstoff vorhanden sei; daß zu diesem Ende von Seiten der Militärbehörde häufige Patrouillen, zusammengesetzt aus Oestreichern und Preußen, mit den Offizieren an der Spitze angeordnet seien, um die Straßen der Stadt zu durchziehen, und Attruppierungen zu zerstreuen, selbst mit Anwendung von Waffengewalt wenn solche auf dreimaliges Auffodern [!] sich nicht zerstreuen, zu welchem Ende die Militärbehörde die Begleitung der Patrouillen durch Civilbehörden verlange, der Gemeinderath möge daher weitere Bestimmung treffen um in diesem Dienste mit dem Bürgermeister den Beigeordneten und den Polizeikommissären zu alterniren, da diese dazu nicht ausreichend seien.

Bei der hierauf entstandenen Diskussion wurde dagegen die Einwendung gemacht, daß die Mitglieder des Gemeinderaths, abgesehen davon, daß sie keine gesetzliche Qualität als *officiers public* haben, eine Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen könnten, wie solche aus einer gewaltsamen Einschreitung des Militärs durch Patrouillen mit geladenen Gewehren nach dem jetzigen Kriegszustande *resultiren* könnten, während dagegen anderer Seits bemerkt wurde, daß der Zweck dieser Begleitung eben nur der sey, die Gruppierungen durch gütliches Ermahnen zu zerstreuen und dadurch Unglück vorzubeugen.

Nachdem dieser Gegenstand im Sinne der Majorität dahin entschieden war, daß der Militärbehörde die bestimmte Erklärung zu machen sei, wie der Gemeinderath sich nicht dazu hergeben werde, diese Patrouillen zu begleiten, so lange der Kriegszustand daure, wurde der inzwischen in der Versammlung erschienene Großztl. Kreisrath¹⁵⁴ ersucht, diese Erklärung der Militärbehörde mitzutheilen und seinen ganzen Einfluß zu verwenden, damit der Kriegszustand, worunter die ganze Stadt leide, unverzüglich aufgehoben werde indem dieses das einzige Mittel sey, den aufgeregten Zustand einigermaßen zu mildern.

Kurz darauf erschien dieser Beamte wieder und überbrachte einen Tagsbefehl an die Truppen wornach mehrere abändernde Bestimmungen getroffen werden, namentlich daß das Oeffnen und Schließen der Thore wieder zu den früher bestimmten Stunden einzutreten habe, mit dem weitem beifügen

¹⁵⁴ Heinrich Schmitt.

daß von der Militärbehörde die Versicherung ertheilt worden, daß die Patrouillen nicht ferner in einem dem Kriegszustande entsprechenden Charakter statt finden überhaupt die Anwendung von Waffengewalt nur im Falle eines Angriffs geschehen würde.

Es wurde hierauf beschlossen:

Diese mildernde Maasregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, dabei die Bürger zu Ruhe und Ordnung zu ermahnen und sofort zur Aufrechthaltung derselben durch Begleitung der Patrouillen nunmehr mitzuwirken.¹⁵⁵

Sodann wurde der noch anwesende Ghzl. Kreisrath ersucht, bei der obersten Staatsregierung die geeigneten Anträge zu stellen, und insbesondere die Absendung eines Spezialkommissärs nach Mainz zu *provociren*, um sich von der Lage der Stadt näher zu unterrichten und mit den Behörden über die Mittel und Wege sich zu berathen, damit der schutzlose Zustand, worin sich die Stadt seit drei Tagen befinde, endlich aufhöre und künftigen Ereignißen, wodurch dieselbe in ihren wesentlichsten Interessen gefährdet sei, vorgebeugt werde, was derselbe mündlich zusagte.

Endlich wurde noch ferner beschlossen auch an die Staatsregierung die deßfalls geeigneten Anträge *direct* zu stellen sich geeigneten Orts zu verwenden, daß die preuß. Garnison oder wenigstens die preußischen Reservisten, als die Hauptveranlasser des Streites anderwärts versetzt, so wie daß zum Schutz der Ordnung und zur Unterstützung der bürgerlichen Behörden unverzüglich ein Bataillon Großhz hess. Truppen nach Mainz gesandt werde, wozu nach dem Staatsvertrage der Großherzog als Territorialherr berechtigt sei, endlich nicht minder dringend darum anzustehen, daß das Festungsreglement unverzüglich einer Revision unterworfen und wenn dasselbe die Befugniß zu so exorbitanten Maasregeln, wie die Beschießung der Stadt bei so geringfügiger Veranlassung wie die neulich enthalte, eine dagegen sicherstellende Abänderung erhalte.

Nack, Nillius, Barthel, Wetter, Prickarts, Henco, Lauteren, Mellinger, Kraemer, Kilian, Heidelberger, Dieterich, Hestermann, Brazy, Mappes, Schalk, Klein, Gastell, Groeser, Martel, Dael, Aleiter, Rascher, Hoffmann, Bruch, Knussmann, Noll, Deninger, Stumpf, Lennig.

Der Obersekretair Theuerkauf.

¹⁵⁵ Vgl. Stadtarchiv Mainz, ZGS/D 13,96.

Sitzung vom 31. Mai 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 103r–104v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Beschluss über die Veröffentlichung einer Erklärung als Reaktion auf einen Artikel des Festungsgouvernements zu den Ereignissen vom 21. und 22. Mai.

Anwesend die Herrn:

Barthel, Brazy, Bruch, Deninger, Dieterich, Gastell, Groeser, Heidelberger, Henco, Hoffmann, Kilian, Knussmann, Kraemer, Lennig, Mappes, Nillius, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 85

Betreff:

Die von dem Festungsgouvernement veröffentlichte Erklärung über die betäubende[n] Vorfälle am 21ten u 22ten dieses¹⁵⁶ in hies[ig]er Stadt.

Praesidium trägt vor: der in mehreren öffentlichen Blättern erschienenen [!] offizielle Artikel des hiesigen Festungsgouvernements über die Ereignisse am 21 u 22ten d. Mts. enthalte eine Darstellung von Begebnissen, welche für sich betrachtet, geeignet erscheinen dürften, dem Resultat der eingeleiteten Untersuchung vorgreifend, die öffentliche Meinung zu *praeoccupiren* und zum Nachtheil der hiesigen Bürgerschaft festzuhalten.

Unmittelbar nach dem Erscheinen dieses Artikels habe Präsidium mehrere Mitglieder des Gemeinderaths in eine Commissions-Sitzung zusammen berufen, um mit denselben zu berathen, ob und was auf diesen Artikel von Seiten des Stadtvorstandes zu erwiedern sei und ihnen eine bezügliche Eingabe einer Anzahl hiesiger Bürger mitgetheilt. Bei vorläufiger Berathung über diesen Gegenstand seye man allgemein der Ansicht gewesen, daß eine Erklärung *resp.* Verwahrung des Stadtvorstandes erfolgen müße, daß jedoch über die Art und Weise der Abfassung namentlich ob auf eine Wiederlegung der einzelnen Thatsachen eingegangen werden solle, eine Meinungsverschiedenheit obgewaltet habe

¹⁵⁶ Gemeint ist: „dieses Monats“.

und daß man endlich darüber sich verständigt habe, einen die beiderseitige Ansichten vermittelnden Entwurf dem Gemeinderath zur weiteren Berathung und Beschlußnahme vorzulegen.

Hierauf wurde von zwei verschiedenen Entwürfen zu einer deßfallsigen Erklärung Vorlesung gegeben und denselben der verdiente Beifall gezollt, bei der Diskussion jedoch bemerkt, daß da in dem obenerwähnten Artikel das [!] Festungsgouvernement hauptsächlich die Bürgerwehr angegriffen sei, diese aber bereits in einem andern Artikel von dem frühern Obristen *D' Zitz* ihre Vertheidigung und insoweit obiger Gegenstand an sich schon seine Erledigung gefunden habe; daß es überhaupt aber für den Stadtvorstand schwierig sey, auf eine Wiederlegung von Thatsachen einzugehen wovon er vermöge seiner Stellung keine so genaue Kenntniß haben könne, als der obenerwähnte Anführer der Bürgergarde, unter dessen Augen die Ereigniße stattgefunden und daß wenn eine Erwiderung erfolgen solle, gegen welche jedoch mehrere Mitglieder sich aussprachen, diese hauptsächlich auf die Erklärung sich beschränken müsse, wie nur das Resultat der eingeleiteten Untersuchung die Richtigkeit der Thatsachen an´s Licht fördern und jede der beteiligten Parteien ihr Recht wiederfahren lassen würde, daß der Stadtvorstand dieser Untersuchung nicht vorgreifen wolle und dürfe, aber eben deßhalb auch gegen die Richtigkeit der von dem Festungsgouvernement veröffentlichten Thatsachen, da solche nicht durch die gerichtliche Untersuchung *constatirt* seien, nachdrücklichst Namens der hiesigen Bürgerschaft sich verwalten müsse.

Nachdem sofort die Majorität der Anwesenden sich für eine derartige Erklärung ausgesprochen und sofort ein dritter mehr in diesem Sinne abgefaßter Entwurf im Allgemeinen die Zustimmung erhalten hatte, wurde beschlossen:

Den Herrn Bürgermeister zu beauftragen nach diesem Entwurfe mit einigen Abänderungen und Zusätzen namentlich um beruhigend auf das auswärtige Publikum bezüglich der Ruhe und Sicherheit hiesiger Stadt zu wirken, Namens des Stadtvorstandes eine Erklärung zu veröffentlichen.

Nack, Heidelberger, Prickarts, Dieterich, Kilian, Gastell, Barthel, Groeser, Rascher, Bruch, Henco, Knusmann, Stumpf, Lennig, Deninger, Wetter, Hoffmann, Brazy, Mappes, Schalk, Kraemer, Nillius.

Der Obersekretair Theuerkauf

Sitzung vom 10. Juni 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 112v, 113r–115r. Teilweise halbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Der Gemeinderat lehnt das Gesuch des Bauunternehmers Lothary ab, der für die an seinem Haus durch die Ereignisse des 5. April 1848 ergangenen Schäden von der Stadt Entschädigungszahlungen fordert. Er verweist Herrn Lothary an die dafür zuständige Stelle.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Deninger, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Gröser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Kraemer, Lennig, Mappes, Martel, Mellinger, Nillius, Prick-arts, Rascher und Stumpf

§ 91

Das Gesuch des Bauunternehmers *Lothary* dafür, um Schadloshaltung für die an seinem Hauße *Lit. B. No. 236*¹⁵⁷ am 5 April 1848 begangenen Excesse und erlittenen Beschädigungen und Nachtheile btfd:

Bezüglich des rubrizirten an die Stadt gerichteten Gesuchs erstattet der Finanz-Ausschuss nachstehenden *Bericht*:

Daß am 5 April 1848 in der That höchst beklagenswerthe Excesse¹⁵⁸ an dem Hauße des Hrn *Lothary* durch eine Anzahl Leute begangen worden sind, gegen welche deßhalb in diesem Augenblicke die gerichtliche Untersuchung auf das eifrichste betrieben wird, ist uns allen bekannt, und hat Hr. *Lothary*

¹⁵⁷ Die Adresse benennt nach dem damals in Mainz üblichen System das Viertel („Section“), in dem sich das Haus befindet (B) und danach die Hausnummer (236). Innerhalb jedes Stadtviertels fing die Nummerierung bei 1 an und wand sich nach dem Hufeisensystem mehr oder weniger konsistent durch die einzelnen Gassen. Durch dieses System lagen zum Teil sehr hohe Hausnummern gegenüber von niedrigen Hausnummern, oder die gleiche Hausnummer konnte auf einer Gasse mehrfach vorkommen, wenn eine Sectionsgrenze diese teilte. Das Auffinden einer bestimmten Adresse muss daher für nicht Ortskundige sehr mühselig gewesen sein. Das hier im Text genannte Haus existiert nicht mehr, stand aber ungefähr an Stelle des heutigen Augustinergäßchens Nr. 6.

¹⁵⁸ Vgl. das Protokoll vom 5. April 1848. Im Zuge von Gewaltausbrüchen war es u.a. zu Zerstörungen am Haus des Baumeisters *Lothary* gekommen.

von dem städtischen Aerar¹⁵⁹ den Ersatz des ihm zugegangenen Schadens in Anspruch genommen. Auf den Grund gestützt, daß obgleich seiner Seits dem Hrn Bürgermeister am Morgen desselben Tags die Anzeige, daß ihn ein Ueberfall zur demolirung [!] seines Haußes bedrohe gemacht und von ihm die Versicherung ertheilt worden, daß die nöthigen Sicherheitsmaasregeln bereits angeordnet seien, diese Exzesse demnach zur Ausführung gekommen ohne auf irgend einen von der Behörde angeordneten Widerstand zu stoßen; – dieser Schadensanspruch besteht aus folgenden Rubriken:

1. Schreinerarbeit	125 f ¹⁶⁰
2. Glaserarbeit	164. 22
3. Tüncherarbeit	172. 45
4. Möbel u. Vorhänge	75. –
5. Tapetenbeschädigung	20. –
6. Miethe von $\frac{3}{4}$ Jahren	862. 30

Total 1419 f 37

Das Gesetz auf welches Bittsteller Bezug nehmen muß um für seine erhobenen Ansprüche einen gesetzlichen Boden zu gewinnen, ist kein anderes als vom 10 *Vendemiaire*¹⁶¹ 4 (2 Oktober 1795) später in den neuen Departementen publiziret, welches allerdings in seinem Art. 1 jede Gemeinde verantwortlich erklärt, für allen Schaden, welcher auf ihrem Territorium durch offene Macht oder Gewalt von bewaffneten oder unbewaffneten Zusammenrottungen gegen Personen oder Eigenthum des Staates oder Privaten angerichtet worden. Allein dieses Gesetz hat seine Anwendbarkeit verlohren, wie dieses in dem Prozeße der Stadt Mainz *c^a Schaefer* vor dem Kreisgerichte durch sein Urtheil vom 26 Januar 1847 entschieden worden ist welchen *Schaefer* aus gleichem Grunde eine Schadloshaltung in Anspruch genommen hatte.

Das Gericht erkannte an, daß die durch das angezogene Gesetz den Gemeinden aufgebürdete Entschädigungspflicht bedingt sei, durch die Ausübung der denselben durch dieses und andere Gesetze eingeräumten Rechte und Befugnisse zur Verhinderung derartigen Exzessen. Zu diesen Rechten gehörte die Polizeigewalt, die Wahl aller Polizeibeamte[n], das Recht der Requisition der bewaffneten

¹⁵⁹ Gemeint ist: aus städtischem Vermögen.

¹⁶⁰ Das f steht für Gulden.

¹⁶¹ Vendemiaire ist der erste Monat des republikanischen Kalenders der französischen Revolution. Entsprechende Bestimmungen wurden nach der Übertragung des linksrheinischen Territoriums an Frankreich auch in den dortigen Departements, also auch in Mainz (Hauptstadt des Département du Mont-Tonnerre), für gültig erklärt.

Macht zu ihren, der Gemeinde Unterstützung in Ausübung dieser Rechte, zu selbst mittelst Anwendung des Martialgesetzes Volksaufläufe und Emeuten zu zerstreuen. Alle diese Rechte stehen der [!] Gemeindeverwaltungen heute nicht mehr zu, vielmehr hat der Art. 12 der Gemeindeordnung vom 30 Juni 1821¹⁶² die Polizeigewalt in den Gemeinden der Staatsregierung vorbehalten und bekannt ist es genug, daß das was davon der Bürgermeister Namens der Gemeinde auszuüben hat ihm als dazu delegierter Staatsdiener nicht als Gemeindebeamter ausgeübt wird und überdies so außerordentlich wenig ist, daß darum das Fortbestehen jener Verpflichtung der Gemeinde rechtlich und vernünftig nicht mehr denkbar ist. Dieses war dann auch der Grund, warum das Gericht die heutige Anwendbarkeit jenes Gesetzes in Fällen dieser Art verneinte. Das Urtheil lautet wie folgt p.p.p.

Hiernach dürfte es weiter keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Stadtkasse eine gesetzliche Verpflichtung nicht hat dem Hrn *Lothary* irgend welche Entschädigung zu leisten, derselbe vielmehr sein deßfallsiges Gesuch an diejenige Behörde wird zuwenden [!] haben, in deren Macht allein die Verleihung jenes nachdrücklichen Schutzes liegt, durch welchen solch betrübenden Excessen mit Erfolg vorgebeugt werden kann, eine Macht, welche dem Vorstande der Stadt Mainz nicht zu Geboth steht.

Herr *Lothary* möchte sein Gesuch wohl auch noch damit unterstützen zu können vermeinen, daß er am Morgen jenes Tages betrübenden Andenkens dem Hrn. Bürgermeister von der ihm drohenden Gefahr Anzeige gemacht und von diesen [!] die Versicherung erhalten habe, daß das Geeignete zur Abwendung derselben bereits angeordnet sey.

Was nun diesen Grund betrifft, so wird für's erste diese positive Zusage Seitens des Bürgermeisters widersprochen und wird derselbe dem Gemeinderath mitzutheilen die Gefälligkeit haben, welches die Verhandlungen waren, die darüber auf dem Stadthauße gepflogen worden sind.

Uebrigens wissen wir auch mit aller Gewißheit, daß der Hr. Bürgermeister sobald ihm Kunde von jenen tumultuarischen und brutalen Auftritten geworden war, auf der Stelle an das Haus des Hrn. *Lothari* sich begab und was in seiner Macht und Autorität stand anwendete um dem Exzesse zu wehren. Daß ihm nicht gelungen ist, was er beabsichtigte, bedauert wohl niemand schmerzlicher wie er selbst, aber eine Verbindlichkeit für die Stadtkasse den dem Hrn *Lothary* entstandenen Schaden zu bezahlen kann jedoch daraus um so weniger hergeleitet und begründet werden, als dieses selbst dann nicht einmal der Fall wäre, wenn der Hr. Bürgermeister das was als von ihm zugesagt in den Mund gelegt wird, seine vollkommene Richtigkeit hätte; weil eines Theils die Stadtkasse durch die Handlungen des Hrn Bürgermeister in Fällen nicht verpflichtet werden kann, wo die Gesetze zum verantwortlichen thätigen Einschreiten der Gemeinden *resp.* ihres Vorstandes keine Verbindlichkeit ausgesprochen haben; anderntheils Hr. *Lothari* als Mainzer Bürger und mit den dahingehörigen Staats-

¹⁶² Die Gemeindeordnung von 1821 ist veröffentlicht in: Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt vom 9. Juli 1821.

Einrichtungen vertraut, einen größeren Schutz von ihm nicht erwarten konnte, als derselbe durch Blossstellung seiner Persönlichkeit und nach seiner Stellung zu leisten im Stande war.

Nach allen diesem sieht die Commission sich dahin auszusprechen vermüßigt, daß sie eine **Rechtsverbindlichkeit** zum Ersatze des dem Hrn. *Lothari* am Abende des 5 April zugegangenen Schadens, für das städtische Aerar nicht anzuerkennen vermöge und daher dem auch kein Anlaß für sie vorhanden gewesen, in die nähere Prüfung der einzelnen Cathegorien und Ansätze einzugehen.

Der GemeindeRath,

Nach reiflicher Berathung über das vorliegende Gesuch nach Anhörung des Hrn. Bürgermeisters, welcher über die Vorfälle an dem Hauße des Petenten und sein Verhalten noch nähere Auskunft giebt, mit der Erklärung, daß eine Zusicherung wie sie ihm von Hrn *Lothary* bezüglich der getroffenen Maasregeln in Mund gelegt werde, von ihm niemals gegeben worden, und unter den damaligen Zuständen, worin sich bekanntlich die Polizeigewalt befunden habe, vernünftiger Weise auch nicht habe gegeben werden können.

In Erwägung daß nach der Ausführung des obigen Berichtes eine Rechtsverbindlichkeit der Stadt zu der von dem Bittsteller in Anspruch genommene [!] Entschädigung keinesfalls vorliegt, Billigkeits-Rücksichten aber von dem Bittsteller weder in Anspruch genommen werden, noch der daraus folgenden Consequenzen wegen, statthaft sind, und zwar um so weniger, als die Stadt in dem vorliegenden Fall auf solche nicht eingehen könnte, ohne die *Paritaet* gegen einen anderen ihrer Mitbürger, den Bäcker *Schaefer* zu verletzen, bezüglich dessen sie in einem ähnlichen Falle, lediglich auf die positive Rechtsfrage und den deßfallsigen Ausspruch des Gerichtes sich einlassen zu können erklärte und eingelassen hat.

Aus diesen Gründen:

Beschliesst der GemeindeRath,

sich dahin auszusprechen:

Daß so sehr auch die an dem Hauße des Bittstellers verübten Frevel im allgemeinen zu beklagen sind und so wünschenswerth es im öffentlichen Interesse ist, daß ähnliche bedauerlichen [!] Vorfälle in unserer Stadt, deren Bewohner von einem jeden derartigen Vorwurfe so lange sich frei zu halten gewußt haben, niemals mehr vorkommen oder doch für den unverhofften Fall zur Abwendung eines ähnlichen beklagenswerthen Ereignißes von Seiten derjenigen Behörde welcher der Schutz des Privateigenthums vermöge der ihr zustehenden Polizeigewalt ausschließlich obliegt, die geeigneten Präventiv-Maasregeln getroffen werden mögten, er, der Gemeinderath, die Stadt zu einem Ersatz für die am Abend des 5 April zugegangenen Schadens [!] aus irgend einem Rechtsgrund nicht verbindlich

erachten und ebensowenig aus Billigkeitsrücksichten (worauf übrigens nicht Bittsteller *Lothary* sondern ein Mitglied des Gemeinderaths im Laufe der Diskussion Bezug genommen hat) eine [!] solche [!] zugestehen können, vielmehr dem Bittsteller überlassen müße seine Ansprüche an wem¹⁶³ Rechts geltend zu machen.

[...]

Nack, Stumpf, Aleiter, Lennig, Deninger, Martel, Hoffmann, Mappes, Hestermann, Henco, Kraemer, Barthel, Nillius, Heidelberger, Dieterich, Kilian, Groeser, Prickarts, Gastell, Rascher, Bruch, Mellinger, Glaubrech.

Der Obersekretair Theuerkauf.

¹⁶³ Damit ist offenbar die Staatsregierung gemeint.

Sitzung vom 19. Juli 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 143r–166v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, die Stadt gegen die Klage des Bauunternehmers Lothary auf Entschädigung für die an seinem Haus durch die Ereignisse des 5. April 1848 ergangenen Schäden juristisch zu verteidigen.

Anwesend die Herrn:

Barthel, Bruch, Deninger, Dieterich, Gastell, Gröser, Henco, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Lauteren, Lennig, Martel, Mellinger, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk und Stumpf

§ 118

Betreff:

Klage des Bauunternehmers *Lothary* dahier auf Schadloshaltung für die an seinem Hauße Lit: B. n: 236¹⁶⁴ am 5 April 1848 begangenen Excesse und erlittenen Beschädigungen und Nachteile¹⁶⁵.

Nachdem sämtliche Mitglieder des Gemeinderaths zu der heutigen Sitzung schriftlich eingeladen und in gesetzlicher Anzahl sich versammelt hatten, legt der Herr Bürgermeister einen Gerichtsboten Akt d.d: 11ten July l. J. vor, gemäß welchem Rubrikat gegen die Stadt Mainz eine Klage auf Schadenersatz in Betrag von 1427 fl 30 Kr für die in *rubro* erwähnten Beschädigungen anhängig gemacht hat und ersucht sofort um die gesetzlich erforderliche Ermächtigung des Gemeinderaths, die Stadt Mainz gegen diese Klage zu verteidigen.

¹⁶⁴ Vgl. oben Anm. 157 zur Sitzung vom 10. Juni 1848.

¹⁶⁵ Vgl. die Protokolle samt Anmerkungen vom 5. April und 10. Juni 1848. Im Zuge von Gewaltausbrüchen in Mainz war es am Abend des 4. April zu Zerstörungen am Haus des Baumeisters Lothary gekommen.

Nach Wiederansicht des gemeinderäthlichen Beschlusses vom 10ten v. Mts. worin der Thatbestand erörtert und die Gründe ausführlich entwickelt sind, aus welchen der Gemeinderath die Stadt zu diesem Schadenersatz rechtlich nicht verbunden erachtet und das frühere Gesuch des Rubrikanten abgewiesen hat.

In Erwägung daß die in diesem Beschluß ausgesprochene Ansicht bei ihm, dem Gemeinderath, auch heute noch feststeht und das Interesse der Stadt sonach erfo[r]dert, gegen obige Klage die nöthigen Rechtsmittel zu ergreifen.

Beschliesst der GemeindeRath

einstimmig den Herrn Bürgermeister zur Prozeßführung in obiger Klagsache zu ermächtigen und zu diesem Ende die erforderliche Ermächtigung höhern Orts einzuholen.

[...]

Nack, Henco, Hoffmann, Barthel, Rascher, Prickarts, Groeser, Klein, Nillius, Kilian, Noll, Schalk, Lennig, Stumpf, Martel, Mellinger, Gastell, Deninger, Bruch, Lauteren, Dieterich.

Der Obersekretair Theuerkauf

Sitzung vom 2. August 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 167r–180v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Der Gemeinderat ist zwar grundsätzlich zur von außen vorgeschlagenen Verständigungsgeste zwischen Garnison und Bürgerschaft bereit, aber der in Vorschlag gebrachte Termin ist wohl zu kurzfristig. Eine Kommission soll den Vorschlag prüfen, ein neues Festungsreglement zu fordern.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Barthel, Bruch, Dieterich, Gastell, Groeser, Heidelberger, Henco, Hoffmann, Kilian, Klein, Kraemer, Lauteren, Lennig, Mappes, Martel, Nillius, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 129

Betreff:

Die am 6 August gelegentlich der Huldigungs-Parade der Garnison sich ergebenden [!] Veranlassung zu einer Vereinigung zwischen der hiesigen Garnison und Bürgerschaft

Vor Eröffnung der heutigen Berathung in öffentlicher Sitzung theilt Herr Bürgermeister zuerst ein Schreiben des hiesigen *constitutionel* monarchischen Vereins mit, worin derselbe aus Veranlassung eines Aufrufs des Düsseldorfer Vereins für *democratische* Monarchie den Vorschlag macht, die am 6 August nächsthin sich darbietende festliche Gelegenheit einer Verbindung und Einigung zwischen der ganzen deutschen Nation zu benutzen und eine Vereinigung der hiesigen Garnison mit der Bürgerschaft in beiderseits befriedigende Weise herbeizuführen und indem der Verein den Stadtvorstand ersucht, dazu die nöthige Einleitung zu treffen, Seitens der Mitglieder desselben die Mitwirkung zu sichern.

In Bezug auf den Gegenstand dieses Schreibens bemerkt sofort der Herr Bürgermeister, wie nach eingegangener näherer Erkundigung es noch sehr ungewiß ja selbst unwahrscheinlich sei, daß die in Rede stehende Festlichkeit einer Huldigungsparade künftigen Sonntag statt finden würde und daß

jedenfalls die Zeit zu kurz seyn würde, alle erforderliche [!] Einleitungen zur Ausführung obigen Vorschlags zu treffen.

Nachdem hierauf obiger Antrag in nähere Berathung und Erwägung gezogen worden war,

Beschliesst der Gemeinde Rath,

dem Verein durch den Hrn. Bürgermeister rückantwortlich zu erwiedern, daß der Gemeinderath im allgemeinen einverstanden mit der in obigem Schreiben geäußerten Ansicht, seiner Seits bereits [!] sey, zur Vereinigung und Wiederherstellung des theilweise gestörten guten Einvernehmens zwischen der hiesigen Garnison und Bürgerschaft die Hand zu bieten, wenn dieses, nach der richtigen Voraussetzung des obigen Schreibens, auf eine **beiderseits** befriedigende und wie es sich von selbst verstehe, mit der Ehre der Stadt verträgliche Weise geschehen könne; daher nicht unterlassen wurde auf diesen Gegenstand zurückzukommen, so bald Zeit und Umstände sich dazu günstig zeigen, wozu aber die Festlichkeit am 6 August, wenn sie wirklich statt finde, schon weil die Zeit zu den erfo[r]derlichen Einleitungen nicht mehr gegeben sey, nicht zu wählen seyn dürfte.

§ 130

Betreff:

Die nöthigen Abänderungen des hiesigen Festungsreglements btfd:

Der Herr Bürgermeister theilt sodann zwei ihm privatim zugekommene Entwürfe zu einer, Namens des Stadtvorstandes und der Bürgerschaft an den Reichsverweser¹⁶⁶ zu richtenden Adresse mit, welche beide den Zweck haben, die Aufhebung des bisherigen Festungsreglements und an dessen Stelle die Erlassung und Publizirung eines neuen, die Militärgewalt mehr auf die Festungszwecke beschränkenden, die Freiheit der Person und des Eigenthum der Bürger in einem der Humanität und bürgerlichen Freiheit entsprechenderen Reglement zu beantragen; ferner gibt der Herr Bürgermeister Kenntniß eines Schreibens des Herrn Kreissraths d.d. 24 Juli l. J. wodurch der Entwurf eines Reglements für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt und das Separatprotokoll der Militärkommission¹⁶⁷ in Bezug auf dasselbe zur verständlichen Aeußerung über dasjenige mitgetheilt wird, was bezüglich des fraglichen Gegenstandes im Interesse der hiesigen Stadt zu bemerken sein dürfte.

¹⁶⁶ Erzherzog Johann von Österreich.

¹⁶⁷ Das Reglement der Bundesfestungen Ulm und Rastatt ist abrufbar unter: <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/B4HW2JKYTL4GCG3EFZVLHI67F5LJZGVG>.

Da dieser, für hiesige Stadt überaus wichtige Gegenstand eine genaue Erwägung aller das Interesse der hiesigen Bürgerschaft mehr oder weniger berührenden Punkte, auf welche sich die nothwendigen und wünschenswerthen Aenderungen des hiesigen Festungs-Reglements zu erstrecken haben, erfordert, eine der Wichtigkeit des Gegenstands entsprechende Berathung über eine umfassende Prüfung aller die Stadt speziell berührenden Punkte voraussetzt; –

So **Beschliesst der Gemeinderath:**

zu diesem Ende eine Spezialkommission bestehend aus seinen Mitglieder[n] hrn hrn **Kraemer, Schalk, Dieterich, Henco u Aleiter** zu ernennen, um dieser Prüfung und BerichtErstattung sich zu unterziehen, zu welchem Ende die obenerwähnten beyden Entwürfe so wie die von dem hrn: Kreisrathe *communicirten* Akten dieser Commission mitzutheilen sind.

[...]

Nack, Aleiter, Kilian, Lennig, Rascher, Stumpf, Barthel, Schalk, Wetter, Martel, Gastell, Mappes, Kraemer, Bruch, Henco, Heidelberger, Lauteren, Dieterich, Prickarts, Groeser, Klein, Nillius,

Der Obersekretair Theuerkauf

Sitzung vom 23. August 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 182r–192v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Forderung nach einer Kommission zur schnelleren Aufklärung der Vorfälle vom 21. und 22. Mai. Diskussion und Überweisung an den Finanzausschuss der Forderung nach Entschädigung für Hausbesitzer bei Beschädigungen durch einen Beschluss der Stadt. Beratung über den Antrag nach Erstattung der durch die Einquartierung preußischer Truppen entstandenen Kosten.

Anwesend die Herren:

Aleiter, Barthel, Brazy, Deninger, Dieterich, Gastell, Groeser, Henco, Kilian, Klein, Kramer, Lennig, Mappes, Martel, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

[...]

§ 146

Den Stand der Untersuchung der Vorfälle von 21ten u 22ten May¹⁶⁸ in hiesiger Stadt btfd.

Der Herr Bürgermeister trägt sodann vor, daß da die Untersuchung der Vorfälle vom 21 u 22 Mai, gegen alles Erwarten noch immer nicht zu Ende gediehen sei, vielmehr, wie es scheine, einen sehr schleppenden Gang genommen habe, im Vergleich mit andern viel umfassendern Untersuchungen wie z.B. jener zu Paris,¹⁶⁹ welche bereits geschlossen und deren Resultat veröffentlich[t] seie; da ferner öffentliche Blätter, unter andern die preußische Wehrzeitung, sich nicht scheueten, die schändlichsten und ungegründetsten Verläumdungen gegen die Bürgerschaft von Mainz in die Welt zu schicken, so erfordere es die Ehre der Stadt, in dieser Sache entschieden und energisch aufzutreten,

¹⁶⁸ Am 21. Mai war es in Mainz zu bewaffneten Konflikten mit mehreren Toten und Verletzten zwischen Teilen der Bürgerschaft und Soldaten des Festungs-Gouvernements gekommen. Im Anschluss wurden vom Festungs-Gouvernement sog. „Maßregeln“ erlassen, die u.a. vorsahen, alle Waffen abzugeben, die Bürgergarde aufzulösen und Versammlungen zu verbieten. Vgl. die Protokolle vom 22. und 23. Mai und die dortigen Anmerkungen.

¹⁶⁹ Im Zuge der Februarrevolution 1848 in Frankreich kam es vom 23. bis 26. Juni 1848 in Paris zum sog. Juniaufstand. Es gab heftige Straßenkämpfe zwischen Arbeitern auf der einen Seite und französischem Militär und Nationalgarde auf der anderen Seite. Nach vier Tagen wurde der Aufstand niedergeschlagen. Insgesamt starben mehrere Tausend Menschen.

daher er den Gemeinderath auffordere, eine Eingabe an den Justizminister zu beschließen und darin um Beschleunigung der Untersuchung und Bekanntmachung des Resultats anzustehen, damit endlich die Wahrheit an Tag komme und die Schuldigen allein die Verantwortung treffen.

Bei der hierauf erfolgten Diskussion wurde dieser Antrag kräftigst unterstützt und insbesondere hervorgehoben, daß eine vollständige Aufklärung der ganzen Sachlage um so dringender sey, als die von der Nationalversammlung hierher gesandte Commission keine genügende Auskunft gegeben und das Festungs-Gouvernement, durch die Veröffentlichung seiner offiziellen Erklärung, der Untersuchung vorgegriffen und die öffentliche Meinung *praeoccupirt* habe, was öffentliche Blätter, namentlich in Preußen benutzt hätten, um gegen die hiesige Stadt Schändlichkeiten zu verbreiten, während sie rechtfertigenden Artikeln die Aufnahme versagten.

Außer der bisherigen Verzögerung, wodurch das erregte Vorurtheil gegen hiesige Stadt immer tiefer Wurzel gefaßt habe, wurde auch noch insbesondere mißbilliget, daß diese Untersuchung dem jüngsten Richter übertragen worden, welcher noch anderweitig beschäftigt, solche als Nebensache behandle, während eine Sache von solcher Wichtigkeit für die Ehre und den guten Ruf der Stadt dem ordentlichen Untersuchungs Richter oder wenigstens dem ältesten Richter ausschließlich und mit aller zu Gebot stehenden Mitteln hätte übertragen werden sollen.

Ferner wurde bemerkt, daß eine schleunige Beendigung der Untersuchung beantragt werden und sofort die Veröffentlichung des Resultats in einer Weiße geschehen müßte, welche die Ehre der Stadt Mainz vollständig befriedige, was selbst für den Fall, wenn einige der Angeklagten vor Gericht gestellt würden, durch die gerichtliche Verhandlung nicht erreicht werden dürfte, da die gerichtliche[n] Verhandlungen nur spezielle Thatsachen aufklären, das nähere Verhältniß aber, so wie insbesondere die frühern Vorfälle und Veranlassungs Ursachen zum Streite im Dunkel verbleiben würden.

Um diesen wichtigen Erfolg um so sicherer zu erreichen und der Sache selbst ein größeres Vertrauen zu erwirken, sey es nothwendig, daß von Seiten höchster Staatsregierung eine besondere richterliche Commission ernannt werde, mit der Aufgabe, den ganzen Sachverhalt nach Pflicht und Gewissen zu erheben und zu veröffentlichen. Endlich wurde noch für nöthig erachtet, zu verlangen, daß der Stadt auf ihre Kosten Abschrift der Untersuchungsakten gegeben werden.

Nach genauer Erwägung aller dieser Verhältnisse und vollkommen einverstanden mit den beantragten Maasregeln;

Beschliesst der GemeindeRath,

sich dahin auszusprechen:

Daß die Höchste Staatsregierung dringendst zu ersuchen sey das Erforderliche zu veranlassen, damit die Beendigung der Untersuchung beschleuniget und eine Commission aus unabhängigen Richtern beauftragt werde, eine aktenmäßige Darstellung des wahren Sachverhaltes in allen Beziehungen zu veröffentlichen, damit endlich der schwer gekränkten Ehre der Mainzer Bürgerschaft, welche jedenfalls nicht für die Fehler Einzelner, die etwa schuldig befunden werden sollten, büßen könne, die erforderliche Rechtfertigung und Genugthuung werde, und daß endlich höchsten Orts darum anzustehen sey, daß der Stadt auf ihre Kosten Abschrift der Untersuchungs-Akten mitgetheilt werden.

§ 147.

Die Vorschläge zu einer einstweiligen Garantie für hiesige Häußerbesitzer gegen Beschädigungen im Falle eines *Bombardements* hiesiger Stadt bfd.

Auf die Mittheilungen welche der Baumeister Hr Britz in einem so eben eingelaufenen Schreiben vom 23ten dieses [Monats] bezüglich der bereits früher von einem Theil des hiesigen Gewerbestandes gethanenen Schritte giebt, um von Seiten der höchsten Staatsregierung, in Erwartung einer Aenderung des Festungs Reglements und bis dieselbe erfolgt seyn wird, Garantien zum Schutz des Eigenthums zu erwirken um den Werth der Grundstücke so wie Vertrauen und Credit wieder zu heben und worin derselbe darauf anträgt, daß die so geschehenen Schritte und insbesondere ein von ihm gemachten Vorschlag, wornach die *Exceptionen* der Brandassekuranzverordnung, gemäß welcher für Häußerbeschädigungen in Folge eines *Bombardements* keine Entschädigung geleistet wird, einstweilen aufgehoben werden sollen auch von Seiten des Gemeinderaths unterstützt werden möge.

Beschliesst der Gemeinderath

Diese Eingabe an den Finanzausschuß zur Prüfung und BerichtsErstattung zu überweißen.

§ 148.

Entschädigung für Verwendung des *Lycee* Gebäudes¹⁷⁰ zur Casernirung preuß. Truppen der hiesigen Festung btfd.

¹⁷⁰ Das „Lycee Gebäude“ hatte zuvor eine höhere Mädchenschule („Lyzeum“) beherbergt. Es handelte sich um einen vollständigen Häuserblock mit Innenhof, der heute nicht mehr in seiner ursprünglichen Form existiert. Erhalten sind die St.-Josephs-Kapelle sowie der daran anschließende Gebäudeverlauf gegenüber St. Christoph, der sich ostwärts die Hintere Christofsgasse hinunter und in das erste Drittel der Altenauergasse hinein zieht (Lehnhardt; Schaab, S. 463).

Auf Ersuchen erhält das Mitglied Hr. *Gastell* das Wort um einen Antrag zu begründen, dahingehend:

Daß der Stadt Mainz für die Entbehnung des städtischen *Lycee*Gebäudes vom Jahre 1817 bis zum Jahre 1842, während welcher Zeit es zur Cassernirung von königl. preuß. Truppen hiesiger Garnison verwendet war, eine entsprechende Entschädigung aus Landes *resp.* Reichsmitteln bewilliget und ausgezahlt werde, welche derselbe wie folgt berechnet:

1. Zinsen von der von dem Bund in der lezteren Zeit angebotenen Kaufsumme ad 130.000fl. von Anfang des Jahres 1817 bis Ende 1844 á 4% pr Jahr also für 28 Jahre

. . . 124.800fl.

2. Zinsen von den für die Einrichtung aus städtischen Mitteln verausgabten Summe ad 14.000fl. von 1817 bis inclus. 1846 á 4%.

. . . 16240 –

in Summe 141040fl.

Nachdem der Antragsteller noch nachträglich in Erwiederung auf eine Bemerkung, daß vermöge k. Dekrets vom Jahr 1811 die Bewohner der Festungen gehalten seien, die Truppen zu bequartiren, für obige Foderung [!] nachtheilige Consequenzen gefolgert werden dürften, nachgewiesen hatte, daß zufolge Bundesbeschluß vom 11ten Oktober 1832 in Friedenszeiten während der Winterzeit 5 ½ Kr. und während der Sommerzeit 3 Kreuzer pr. Tag, nach Abzug jedesmal von ½ Kr. für Salz, vergütet werden sollen und wirklich vergütet worden seyen, daher jedenfalls für die Epoche von 1832 bis 1844 *resp.* 46 die Ansprüche der Stadt unabweißbar seyen.

Beschliesst der Gemeinderath

sich dahin auszusprechen:

Daß obigem Antrage Folge gebend, der Finanz Ausschuß zu beauftragen sey, disen Antrag in nähere Consideration zu nehmen und darüber an den Gemeinderath, nach Einsicht der Akten, ausführlich zu berichten.

Nack, Noll, Barthel, Henco, Kilian, Rascher, Nillius, Mappes, Brazy, Stumpf, Prickarts, Kraemer, Schalk, Martel, Dieterich, Gastell, Aleiter, Deninger, Groeser, Klein, Lennig, Wetter.

Der Obersekretair Theuerkauf

Sitzung vom 2. September 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 193r–201r. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Der Aufruf zur Gründung eines „Vereins für deutsche Zolleinigung“ und die Aufforderung, dafür Mainzer Bürger zu benennen, werden zuständigkeitshalber an die Handelskammer verwiesen. Der Gemeinderat vertagt die Beratung der Frage, ob bis zum Erlass eines neuen Festungsreglements konkrete Forderungen, etwa die Ersetzung preußischer durch süddeutsche Truppen, er sich solche Forderungen zu eigen macht.

Anwesend die Herrn:

Barthel, Brazy, Bruch, Deninger, Dieterich, Gastell, Heidelberger, Henco, Hestermann, Kilian, Kraemer, Lauteren, Mappes, Martel, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.¹⁷¹

§ 149

Betreff:

Die Bestimmung eines Mitgliedes zu dem Verein für deutsche Zolleinigung

Präsidium trägt vor, daß ihn ein Aufruf zur Bildung eines Vereins für deutsche Zolleinigung mit dem Bemerken zugekommen sey, einige hiesige Bürger zu diesem wichtigen Verein zu *deputiren*, worüber der Gemeinderath sich äußern möge.

Hierauf **Beschliesst der Gemeinderath**, den anwesenden Präsidenten der Handelskammer zu ersuchen, diesen Gegenstand bei letzterm Colleg als hauptsächlich zu seinen Attributionen gehörig zur Berathung und Erledigung zu bringen.

[...]

¹⁷¹ Der Aufzählung der anwesenden Mitglieder folgt eine kleine „21.“. Offenbar dient sie der Feststellung, wie viele Mitglieder anwesend sind.

§ 155.

Die hiesigen Festungs Verhältnisse und Revision des Reglements btfd.

Auf den rubrizirten Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergehend, giebt der Hr Bürgermeister zuerst Vorlesung der verschiedenen Vorschläge, welche man einer in der gestrigen Bürgerversammlung¹⁷² erwählten Commission bestehend aus den Bürgern *Bamberger*, *Schütz* und *Britz* gemacht worden, um den Mißverhältnißen in welchen sich die Bürgerschaft der Festung gegenüber befindet, provisorisch abzuhelfen, bis demnächst diese Festungsverhältnisse eine definitive, den gerechten Ansprüchen der Stadt entsprechende, Abhülfe gefunden haben, wozu weitere Anträge von Seiten einer zweiten in besagter Bürgerversammlung erwählten Commission vorbehalten werden.

Das Verlangen dieser Vorschläge zur provisorischen Abhülfe besteht:

1. In Gewährung von Entschädigung für allen am Privateigenthum durch militärische Maasregeln angerichteten Schaden – Seitens des Staates
2. Entfernung der preuß. Garnision und Ersetzung derselben durch süddeutsche namentlich Hessen darmstädtische Truppen.
3. Verbot an die Soldaten außer dem Dienste bewaffnet einherzugehen.

Diesen Vorschlägen ist die Bemerkung beigefügt, daß das dritte Mitglied der Commission Hr *Britz* nur dem ersten Punkte beitrifft, welche Ansicht sofort von diesem Mitgliede in einer besondern Eingabe noch näher erörtert wird.

Hierauf ersucht der präsidierende Hr. Bürgermeister das *referirende* Mitglied der gemeinderäthlichen Spezialcommission, welche bereits in einer frühern Sitzung beauftragt worden war,¹⁷³ geeignete Vorschläge zur Abänderung des Festunsreglements im Interesse hiesiger Stadt zu machen (wozu auch eine später erfolgte Aufforderung der Ghzl. Regierungskommission im Auftrag höchster Staatsregierung vorliegt),¹⁷⁴ den darüber ausgearbeiteten ausführlichen Bericht vorzutragen, welcher sofort seinem ganzen Inhalte nach verlesen wird.

Der Gemeinderath.

¹⁷² Am Freitag, dem 1. September, fand eine Bürgerversammlung statt, auf der über ein neues Festungsreglement beraten wurde.

¹⁷³ Zur Bildung dieser Kommission vgl. oben, Sitzung vom 2. August 1848, § 130. Welches der fünf dort genannten Mitglieder hier referierte, lässt sich nicht ermitteln.

¹⁷⁴ In der Vorlage werden eckige Klammern verwendet, die hier wegen der quellenkritischen Verwendung solcher Klammern als runde wiedergegeben werden.

Nach Anhörung dieses Berichtes und in Erwägung da die Tagszeit bereits zu weit vorgerückt ist, um diesen wichtigen Gegenstand in allen seinen Theilen reiflich zu prüfen, und zu erörtern es auch sachgemäß scheint, die obenerwähnten aus der Bürgerversammlung emanierenden prov. Vorschläge vorerst durch die gemeinderäthliche Commission prüfen zu lassen.

In Erwägung ferner, daß was die in dieser Eingabe besonders hervorgehobenen neuern Vorfälle zwischen Militär und einem Bilderhändler in gegenwärtiger Messe¹⁷⁵ und die dabei bemerkte Aufregung unter dem Militär p. betrifft, (welche obigen prov. Vorschlägen auf Entfernung der preuß. Militärs und Verbot des Waffentragens außer Dienst als Hauptmotiv zu Grund gelegt sind) so erscheinen diese Thatsachen jetzt schon zu einer unverzüglichen Anzeige bei der vorgesetzten Regierungsbehörde und zur Erwirkung geeigneter Maasregeln zur Abhülfe und Schutz der Bürger geeignet

Aus diesen Gründen, **Beschliesst d. Gderath**

1. die Diskussion über den Bericht seiner Commission für heute zu vertagen.
2. die Vorschläge der Bürgerversammlung sowohl jene, welche von der Majorität als jene, welche von der Minorität ausgehen, an die gemeinderäthliche Spezialcommission zur nachträglichen Prüfung und Berichterstattung zu überreichen und endlich
3. den Herrn Bürgermeister zu ersuchen, der Ghzl. Regierungskommission von den, Seitens des Militärs gegen einen Bilderhändler verübten, Gewaltthätigkeiten sowohl als den damit verbundenen Ruhestörungen und Drohungen die Anzeige zu machen und schleunige Abhülfe und Gegenmaasregeln im Interesse und zur Sicherheit der Bewohner zu provoziren.

Nack, Kraemer, Martel, Noll, Prickarts, Mappes, Dieterich, Schalk, Stumpf, Heidelberger, Henco, Lauteren, Rascher, Gastell, Kilian, Barthel, Bruch, Wetter, Deninger, Nillius, Brazy.

Der Obersekretair Theuerkauf

¹⁷⁵ In der Mainzer Zeitung wird zur Beteuerung der Notwendigkeit eines neuen Festungsreglements und „provisorische[r] Maßregeln zum Schutz von Leben und Eigenthum der Bürger“ von einem Fall „soldatischer Willkür“ berichtet, bei dem sich ein Bilderhändler „trotz aller Nachgiebigkeit“ gezwungen gesehen habe, die Messe zu verlassen. Über die genauen Umstände des Vorfalls wird nichts berichtet. Vgl. Mainzer Zeitung vom 5. September 1848, S. 1. – Gemeint ist vermutlich eine Verkaufsmesse (und nicht etwa ein katholischer Gottesdienst).

Sitzung vom 6. September 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 201v–216v. Teilweise halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Der Gemeinderat macht sich von den Vorschlägen einer Kommission vorerst lediglich die Forderung zu eigen, dass die Soldaten der Garnison keine Waffen tragen sollen, um weitere Zusammenstöße zu vermeiden. Der Ersatz der preußischen Soldaten wird abgelehnt, da die hessischen Truppen nicht ausreichen, um auch Mainz zu besetzen. Bis zum Erlass eines entsprechenden Reichsgesetzes soll Mainzer Bürgern und ihren Häusern gegen ein mögliches Bombardement finanzielle Absicherung durch die Darmstädter Regierung gewährt werden, um auch Schäden für Wirtschaft und Handel vorzubeugen. Der Gemeinderat fordert auf der Grundlage eines Kommissionsberichts eine grundsätzliche Revision der Stellung der Festung und ihres Reglements gegenüber der Stadt, nachdem die deutsche Einheit hergestellt ist.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Brazy, Bruch, Dieterich, Gastell, Groeser, Heidelberger, Henco, Hoffmann, Kilian, Knussmann, Kraemer, Mappes, Martel, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 156

Betreff:

Die Ergreifung provis. Maasregeln zum Schutz gegen drohendes Unglück bei der unter der preuß. Garnison von Mainz herrschenden Aufregung.¹⁷⁶

In Folge gemeinderäthlichen Beschlusses vom 2ten dieses, wodurch die Anträge einer Anzahl hiesiger Bürger auf Erwirkung provis. Maasregeln in nebigem Betreffe an die gemeinderäthliche Commission zum Separatbericht überwiesen worden, erstattet dieselbe heute nachstehenden

Vortrag:

¹⁷⁶ Von der aufgeregten Stimmung der Soldaten wurde am Vortrag in der Mainzer Zeitung berichtet, vgl. Mainzer Zeitung vom 5. September 1848, S. 2.

Von einer Anzahl hiesiger Bürger wird beantragt, daß der Stadtvorstand bei der Staatsregierung folgende provisorische Abhülfsmittel verlange, um drohendes Unglück bei der unter der Garnison von Mainz bestehenden Aufregung vorzubeugen.

1. Gewährung von Entschädigung für allen an Privateigenthum durch militärische Maasregeln angerichteten Schaden – Seitens des Staates.
- 2, Entfernung der preuß. Garnison und Ersetzung derselben durch süddeutsche Truppen namentlich Hessendarmstädtische.
3. Verbot an die Soldaten außer dem Dienste bewaffnet einherzugehen.

Was den ersten Antrag betrifft, so wurde derselbe bereits früher von Hrn. *Britz* bei dem Stadtvorstande gestellt und wurde darüber bereits durch die Finanzkommission berathen, welche Ihnen darüber berichten wird.

Zur Begründung der Anträge unter 2 u. 3 wird im Wesentlichen angeführt;

daß in unserer Stadt das Faustrecht bereits faktisch proklamirt sey; daß in Folge willkührlicher Gewalthandlungen der kleine Ueberrest einer Messe in Mainz beeinträchtigt sey, indem ein Bilderhändler trotz aller Nachgiebigkeit sich gezwungen sah, die Messe zu verlassen¹⁷⁷; daß das Leben der Bewohner gefährdet sey, durch eine ungeheuere Soldatenmenge, die von Morgens [!] bis Abends in aufgeregter Stimmung durch die Straßen **bewaffnet** einherziehe; daß dadurch jeder Fremde von der Stadt fern gehalten, jeder Ansäßige der nicht zum Bleiben genöthigt ist, veranlaßt werde, Mainz zu verlassen – daß bei der Stimmung der Soldaten bei dem Gefühle der Uebermacht, das sie nothwendig in sich tragen, trotz aller Vorsicht und Nachgiebigkeit der Bürger ein Zusammenstoß binnen Kurzem eintreten werde, welche [!] die unglücklichsten Folgen haben müße.¹⁷⁸

So wahr es ist daß ein Theil namentlich der preuß. Garnison seit den lezten Tagen wieder in einer so sehr bürgerfeindlichen und aufgeregten Stimmung sich befindet, welche wie verschiedene von denselben ausgestoßene Drohungen beweisen, allerdings das Aergste befürchten läßt, so sind wir doch zu erklären verpflichtet, daß der größte Theil derselben, während den lezten Monaten sich besonnen und ruhig benimmt, daß selbst sehr viele derselben, **ohne Waffen** herumgehen und dadurch wohl am besten bewähren, daß sie dem Treiben eines Theils ihrer Kammeraden fremd sind und bleiben wollen und daß selbst ein Theil der uns feindlich Gegenüberstehenden in diese Stimmung neuerdings durch

¹⁷⁷ Vgl. oben das Protokoll der Sitzung vom 2. September 1848.

¹⁷⁸ Dies wird auch in der Mainzer Zeitung berichtet.

öffentlich von einem Messfremden¹⁷⁹ ausgehängte Spottbilder gebracht zu sein scheinen, was aber natürlich keineswegs die feindliche Stimmung **gegen die Einwohner von Mainz** rechtfertigen kann.

Bei den graven¹⁸⁰ Folgen, welche jedoch durch solche Spottbilder für die Bewohner von Mainz, selbst bei der strengsten Disziplin, herbeigeführt werden können, dürfte sich doch auch die Regierung zu einer gründlichen Prüfung der Frage veranlaßt sehen, ob bei aller Achtung der Preßfreiheit kein gesetzliches Mittel gegeben ist, solche Aufreizungen zu vermeiden. Die in den letzten Tagen vorgekommenen isolirten *Excesse* einer Anzahl Soldaten, deren ungesetzlichen Handlungen sobald sie nur vermittelt sind, die Strafe sogleich nachfolgt und welchen überdieses durch möglichste Vorsicht Seitens der Militärbehörde vorgebeugt wird, können bei einem Garnisonsstande von 12 – 14000 Mann nach unserer Ansicht nun als isolirte Thatsachen beurtheilt werden.

Was den speziellen Fall mit dem fremden Bilderhändler betrifft, so beweist dessen fortwährender hiesiger Aufenthalt und Geschäftsbetrieb, daß alle Behörden [!] nur mit Erfolg bemüht sind jeder Willkühr entgegen zu wirken und jedem den nur immer möglichen Schutz zu gewähren.

Die über diesen Vorfall erhobene Untersuchung und namentlich die Aussage glaubwürdiger Mitbürger hat noch ergeben, daß die Militärbehörde dabei nicht ge- oder verbotend direct eingeschritten ist; daß jedoch bei dieser Stimmung das bewaffnete Herumgehen so vieler Soldaten für den friedlichen Bürger und im Rückblicke auf so manchen bereits stattgehabten Mißbrauch dieser Waffen, ein unerträglicher Zustand um so mehr geworden ist, als bürgerlicher Seits in Mainz keine bewaffnete Schutzmacht existirt, die uniforme Kleidung der Soldaten die Ausmittelung der Excedirenden¹⁸¹ so sehr erschwert und dieses schlechte Subjecte zu Gewaltthätigkeiten noch mehr reizt, ist augenfällig.

Ebenso ist nicht zu verkennen, dass ein einmal gereizter Zustand unter den obwaltenden Verhältnissen fortwährend Nahrung erhält und dadurch nothwendig sich steigert.

Dringende Maasregeln in dieser Beziehung sind daher unerläßlich und die vorgeschlagenen um so leichter auszuführen, als ja wie bereits bemerkt jezt schon viele Soldaten unbewaffnet gehen und keinem derselben irgend eine Gefahr bis jezt gedroht hat.

Die beantragte Entfernung der preuß. Garnison und deren Ersetzung durch Landestruppen betreffend, so hat der Stadtvorstand bereits früher und selbst bei der Deputation der Nationalversammlung wenigstens den Wechsel der preuß. Garnison beantragt – Bei den noch bestehenden Staatsverträgen aber, bei der Wichtigkeit der Festung Mainz und deren Sicherung im Falle eines Krieges müssen wir

¹⁷⁹ Dies ist ein regionales Dialektwort, etwa synonym mit „nicht Orstansässiger“ bzw. „Fremder“.

¹⁸⁰ Gemeint ist wohl „schwere“ (von Französisch: grave).

¹⁸¹ „Exzedieren“ = sich strafbar machen.

diesen Antrag für jetzt noch als unausführbar ansehen; wenn auch, was wir jedoch bezweifeln, die Maasregel an sich als wirkliche Abhülfe erscheinen würde.

Das Großherzogthum Hessen hat nicht eine solche Anzahl Soldaten und kann eine solche nicht erhalten, welche erforderlich wäre, um Mainz gehörig zu besetzen und zugleich den übrigen Zwecken des Landesherrn zu genügen – überdieses sind aber auch im Falle eines Krieges mit Frankreich die süddeutschen Staaten zuerst der feindlichen *Occupation* ausgesetzt und dadurch wäre dann die Sicherheit dieser deutschen Festung wenn sie von Truppen dieser Staaten vertheidigt würde, gefährdet: Aus diesen Gründen ist ihre Commission der Ansicht[:]

schleunigst der Staatsregierung Kenntniß zu geben, von dem allerdings schutzlosen und sehr gefährdeten Zustande der Bewohner von Mainz einem aufgeregten und bewaffneten Theil der Garnison gegenüber und unbeschadet weitere möglichen [!] Maasregeln zu beantragen, daß bei der Centralgewalt so schnell als möglich die Verfügung erwirkt werden möge, daß die Garnison außer Dienst unbewaffnet sein soll.

Der Gemeinde Rath,

In Erwägung, daß die herrschende Aufregung zwischen dem preußischen Militär und den Bürger [!] einen hohen Grad erreicht hat und daß die obwaltenden Zwistigkeiten zu Ausbrüchen so graver Natur bereits gekommen sind, um einstweilen abhelfende Maasregeln dringend nothwendig zu machen bis demnächst durch ein neues Festungsreglement den Bürgern mehr Schutz und Sicherheit gegen die Ausbrüche roher Gewalt von Seiten der Soldaten gewährt sein wird.

In Erwägung daß dem beantragten Wechsel der preußischen, mit süddeutschen Truppen jedoch, nach den richtigen Bemerkungen obigen Berichtes wesentliche Anstände entgegen stehen; daß außerdem von einem solchen Wechsel wegen Verschiedenheit der Bestandtheile dieser Truppen auch schwerlich eine größere Garantie für die Erhaltung der Ruhe in einer Festung zu erwarten sein dürfte, und daß endlich die im Laufe der Berathung in Antrag gekommene Verlegung eines *B^{ons}* Ghzl. Hess. Truppen in hiesige Stadt nur dem Lande größere Kosten veranlassen würde, ohne verhältnißmässigen Nutzen zu stiften auch außerdem zu *Complicationen* mit den übrigen Truppen der Besatzung führen könnte.

In Erwägung daß dagegen der Antrag, dem Militär das Tragen von Waffen außer Dienst zu untersagen, keinen großen Schwierigkeiten unterliegen kann, indem dieses auch in andern Garnisonen der Fall ist, übrigens wenn auch nicht so durchgreifend doch als ein geeignetes Mittel erscheint unter den obwaltenden schwierigen Verhältnissen und bei gelockerter Disziplin unter den Soldaten Abhülfe leisten und viel zur Beruhigung beitragen kann, besonders wenn damit weitere Maasregeln verbunden

werden, die den obern Civil u. Militärbehörden zu Gebot stehen, worauf obiger Bericht ebenfalls hinweist.

Aus diesen Gründen,

Beschliesst der GemeindeRath

unter Adoptirung obigen Berichtes seiner Commission, sich für die Dringlichkeit provisorischer Maasregeln zur Abwendung weiteren Unglücks von hiesiger Stadt auszusprechen, diese jedoch nach dem Antrage seiner Commission und den motivirenden Gründen, womit er sich gänzlich einverstanden erklärt vorläufig nur auf die Provozirung einer Verfügung, daß die Soldaten der Garnison außer Dienst keine Waffen tragen sollen, zu beantragen; unbeschadet der in obigem Berichte angedeuteten weitem Maasregeln von Seiten der obern Civil und Militärbehörden um einer Seits Aufregung zu vermeiden und anderer Seits die gelockerten Bande der Disziplin bei einem Teil der preuß. Truppen hiesiger Besatzung zu befestigen.

§ 157

Die einstweilige Garantie für hiesige Häußerbesitzer gegen Beschädigungen im Falle eines *Bombardements* hiesiger Stadt betfd.

An vorstehende Berathung sich anschließend erhält sodann der Berichterstatter Hr. *Henco* das Wort, welcher in Bezug auf den Separatantrag des Bauunternehmers Hrn. *Britz* in nebigem Betreff nachstehenden Vortrag schriftlich abstattet.

Vortrag:

Unser Mitbürger Bauunternehmer Hr. *Britz* hat folgendes Schreiben an Gr. B. M. gerichtet über dessen Inhalt, d. h. über den von Hrn. *Britz* beantragten Anschluß des Gemeinderaths an die seiner Seits unserer Staatsregierung in Absicht in Absicht auf Hebung der allgemeinen Wohlfahrt insbesondere des Gewerbestandes unserer Stadt, eingereichten Vorschläge, wohlloblichen Gemeinderath seine Finanzkommission mit Berichterstattung beauftragt hat. (*legatur*)¹⁸²

Vor allem wird der Gemeinderath mit seiner Commission in der Handlungsweise des Hrn. *Britz* die Handlungsweise eines guten Bürgers erkennen und ihr die wohlverdiente Anerkennung zu zollen,

¹⁸² Dies bedeutet wohl, dass der Antrag von Britz in der Sitzung verlesen wird.

sich veranlaßt finden und zwar um da [!] mehr, als ihre Grundlage das Vertrauen ist, daß die konstituirten Behörden gerne bereit seyn, die Wohlfahrt unserer Stadt bezweckende, ausführbare Vorschläge entgegen zu nehmen, mit allen ihnen zu Geboth stehenden Mittel [!] zu unterstützen u zu verwirklichen. Hr. Britz findet die gedrückte Lage unserer Industriellen und den Mangel an Vertrauen, wodurch dem Credite eine tödliche Wunde geschlagen worden, in dem, in den Maitagen beklagenswerthen Andenkens, angedroheten Bombardement und der daraus für Gesundheit, Leben und Eigenthum gedroheten Gefahr; in letzterer Beziehung um deßwillen, weil nach der über die Vergütung der Brandschäden bestehenden Verordnung in solchem Falle, die Casse der Vergütung überhoben ist. Seine der Staatsregierung gemachten Vorschläge bestehen darin, daß insolange diese Stelle aus fraglicher Verordnung entfernt werde, als nicht durch ein Reichsgesetz das Recht der Stadt Mainz auf Schadloshaltung ab Seiten des Gesamtvaterlandes anerkannt und ausgesprochen sey.

Was nun die uns beschäftigende Frage betrifft, so wollen wir nicht in Abrede stellen, daß das ange-drohte *Bombardement*, der Stadt mittelbar und unmittelbar zu dem Sinken des Werthes unserer Häuser beigetragen hat. Unmittelbar indem wir dadurch über das gänzlich prekäre unseren [!] Verhältniße traurige Gewißheit erhalten haben, während wir uns den darüber laut gewordenen Versicherungen vertrauend, der Hoffnung hingegeben hatten, daß die neuen Festungswerke ein Beschießen der Stadt durch den Feind nicht mehr möglich machen, welcher Umstand zuverlässig mit dazu beigetragen haben dürfte, die Baulust zu beleben und dadurch tausenden unserer Bürger Beschäftigung und Verdienst zu gewähren. Mittelbar dadurch, daß eine nicht unbedeutende Anzahl einzelner und ganzer Familien die Vaterstadt verlassen haben, in welcher sie der Reitz ihrer Lage, die sprichwörtlich gewordene Gastlichkeit ihrer Bewohner und viele andere, in ihren Verhältnißen begründeten Annehmlichkeiten veranlaßt hatten, seit längerer und kürzerer Zeit ihren Aufenthalt zu nehmen, wodurch das Einkommen einer großen Anzahl unserer Mitbürger eine beträchtliche Einbuße erlitten hat. Gleichwohl wäre es eine Täuschung, wenn wir das Sinken des Credites, das Schwinden des Vertrauens und die Verdienstlosigkeit diesen Verhältnißen **allein** zuschreiben wollten.

Wir gewahren dieselben traurigen Erscheinungen nicht allein in allen Gegenden unseres Vaterlandes, ja mehr oder weniger in ganz Europa und insbesondere auch in denjenigen Landestheilen, wo sie solchen Ursachen nicht zugeschrieben werden können. Dürfen wir nun auch von der Wiederbelebung des Handels und der Industrie, der beiden Hauptquellen unseres Wohlstandes, die Rückkehr des Vertrauens und damit die Hebung des Credites ferner von der Wiederherstellung unserer, durch verläumerische Darstellung der Maivorfälle hart angegriffene [!] Ehre durch die alsbaldige Veröffentlichung des Resultates der obschwebenden Untersuchung, so wie von dem Ausbau unserer Eisenbahn die frühere Belebtheit unserer Stadt durch den Besuch der Fremden wieder und damit einen rascheren Geldumlauf und für Viele Verdienst erwarten; so sind denn doch die Erlebniße aus jüngerer und

älterer Zeit Aufforderung genug, dem Gegenstande der Petition des Hrn. *Britz* mit um so größeren [!] Nachdruck uns anzuschließen, als die zur Seite aufgebaute Citadelle uns an die Möglichkeit erinnert, daß von daher unsere Stadt mit dem Untergange durch die eigene Garnison bedrohet ist, wenn auch nicht mehr aus einer Veranlassung wie wir sie erlebt haben (in welcher Beziehung das neue Reglement hoffentlich für die Bundesfestung vollkommene Sicherheit gewähren wird) so doch um den Platz gegen den schon in die Stadt eingedrungenen Feind zu behaupten und ihn dem Vaterlande zu erhalten.

Will es das Interesse des Vaterlandes, daß unsere öffentlichen und Privatgebäude, also die ganze Habe des bei weitem größten Theiles der Bewohner unserer Stadt vorkommenden Falles, dem gänzlichen Ruine gewidmet werden, so wird dasselbe unseren Anspruch auf Schadloshaltung durch es, nicht in Zweifel ziehen, viel weniger denn in Abrede stellen können, da wir nicht allein alle anderen Lasten des Krieges mit ihm theilen, sondern noch anderweiten Nachtheilen ausgesetzt sind, wofür eine Schadloshaltung, weil nicht abschätzbar, nicht in Anspruch genommen werden kann. – Es ist darum auch dankend anzuerkennen, daß unsere Staatsregierung bereits ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, ein derartiges Gesetz bei dem deutschen Parlament zu provoziren, das von daher denn auch um so mehr erwartet werden darf, da das Parlament durch seine einhellige Zustimmung zu der von dem Reichsminister des Innern hervorgehobenen Berechtigung auf eine solche Schadloshaltung, Seitens der durch den deutschen Krieg mit Dänemark¹⁸³ leidenden Landestheile, das Prinzip bereits adoptirt hat.

Bis dahin, daß dieses Gesetz erlassen sein wird, werden wir von unserem engeren Vaterlande ein Eintreten in diese Pflicht der Schadloshaltung mit dem vollsten Rechte in Anspruch nehmen können, um so gewißer, als seit unserer Vereinigung mit den beiden älteren Provinzen¹⁸⁴ wir bereits mit Millionen zur Hebung und Verbesserung ihres Wohlstandes beigesteuert haben und ferner noch beizusteuern haben und sogar zur Gründung und Unterhaltung von Werken und Anstalten durch welche die Quellen bedroht sind, aus welchen wir die Mittel dazu bisher schöpften; wir haben freudig uns erklärt beizutragen die drückenden Bodenverhältnisse zu beseitigen und ihnen es möglich zu machen sich ausschließlich der Früchte ihres Fleißes zu erfreuen und dadurch ihren Muth zu größeren Anstrengungen, dem Boden, was er zu geben vermag, abzugewinnen, zu beleben; sie werden daher auch ihrerseits in Allem diesem Anlaß genug finden, auch uns ihres Beistandes zu versichern wenn sie der Absicht, sie von den Bedrängnissen des Krieges zu befreien, unsere Gebäude in Flammen aufgehen oder demolirt werden, sie werden diese so einfache als natürliche Consequenz der Brüderlichkeit, der

¹⁸³ Gemeint ist die militärische Auseinandersetzung mit Dänemark über die Zugehörigkeit insbesondere Schleswigs zu einem geplanten Gesamtstaat Deutschland.

¹⁸⁴ 1816 war Rheinhessen (und damit Mainz) im Großherzogtum Hessen-Darmstadt mit den beiden vorherigen Provinzen Starkenburg und Oberhessen vereinigt worden.

Devise unserer Zeit, der wir lange schon gehuldigt haben und von keiner ihrer Forderungen zurücktreten, nicht von sich weißen und darum die Kammern dem, von der Staatsregierung an sie gelangenden entsprechenden Gesetzesentwurf unzweifelhaft und mit eben derselben Bereitwilligkeit ihre Zustimmung ertheilen, mit welcher die Vertreter unserer Provinz Gesetzesvorlagen beigetreten sind, die ausschließlich ihrer, der Bewohner der beiden Schwesterprovinzen wahre Wohlfahrt, zum Gegenstand hatten.

Der Ausschuß provozirt nach allem diesem, wohlloblichem Gemeinderath, er möge beschließen, daß durch eine [an die] Staatsregierung zu richtende Petition, er das von unserem Mitbürger Hr. *Britz* bereits bei ihr eingebrachte Gesuch zu dem seinigen erhebe mit der Erweiterung, daß nicht allein für die Wohn und sonstigen öffentlichen Gebäude, welche in Folge eines Bombardements durch das Feuer verzehrt, sondern auch für diejenigen, welche durch Freund und Feind zerstört werden, insolange von den übrigen Bewohner [!] des Großherzogthums, also aus der Staatskasse Entschädigung geleistet werde, als nicht in Folge eines Reichsgesetzes, dieselbe durch allgemeine Reichsmittel geleistet werden wird.

Der Gemeinde Rath,

Mit den in obigem Berichte entwickelten Ansichten und Motifen im Allgemeinen einverstanden und in Erwägung, daß, insolange die unbestreitbaren Rechte u Ansprüche hiesiger Stadt auf Ersatz für alle Beschädigungen, welche ihren Einwohnern durch die Bestimmung als Reichsfestung an ihrem Eigenthum erleiden, nicht durch ein Reichsgesetz als Gesamtpflicht für ganz Deutschland geordnet und zuerkannt sind, was nach den ewigen Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit nicht ausbleiben kann, den Bewohnern dieser Stadt jedenfalls eine subsidiäre Mithülfe des Staats dem sie speziell angehören und deßen Lasten sie tragen helfen, unbeschadet der Ansprüche auf Rückersatz, dieser für das gesammte deutsche Vaterland zu machende Vorlage gewiß nicht versagt werden kann.

Beschliesst der GemeindeRath,

sich dahin auszusprechen:

Daß im Sinne dieses Vortrags eine Vorstellung im Namen des Stadtvorstandes an höchste Staatsregierung zu richten und mit Bezug auf das Gesuch einer Anzahl Gewerbtreibender, insbesondere des Bauunternehmers Hrn. *Britz*, dringendst darum anzustehen sey, daß nicht allein für die Wohn und sonstigen öffentlichen Gebäulichkeiten welche in Folge eines *Bombardements* durch das Feuer verzehrt, sondern auch für diejenigen, welche durch Freund und Feind zerstört werden, aus

der Brand *assecurations*¹⁸⁵ oder subsidiär aus der Staatskasse Entschädigung geleistet, resp. vorbehaltlich des Rückersatzes aus der deutschen Reichskasse insoweit vorlagsweise bezahlt werde, als nicht in Folge eines Reichsgesetzes dieselbe durch allgemeine Reichsmittel geleistet werden wird.

§ 158

Die Mainzer Festungsverhältnisse, insbesondere Abänderung des Festungs-Reglements betfd.

Der Herr Bürgermeister leitet sofort die Berathung auf den rubrizirten Gegenstand, worüber die gemeinderäthliche Spezial-Commission bereits in voriger Sitzung schriftlichen Bericht erstattet hat, welcher nochmals vorgelesen und auf Verfügung des Gemeinderaths gegenwärtigem Protokolle einverleibt wird, wie folgt:

Bericht

Mit der Abtretung der Stadt und Festung Mainz durch Frankreich hörten auch die über die Verhältnisse der Einwohner zur Garnison in Frankreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als öffentliches Recht, jedenfalls durch den Erlaß neuer Bestimmungen auf, für Mainz Wirksamkeit zu haben. Die uns bekannten betfden deutschen Bestimmungen sind folgende

1. Der zu Frankfurt^a/m. den 30 Juni 1816 zwischen Oestreich, Preußen und Hessen abgeschlossene Staatsvertrag¹⁸⁶
2. Die in Gefolge des Art. 10 des vorbemerkten Traktates zu Mainz am 17 Dezember 1816 abgeschlossene Uebereinkunft
3. Das am 27 September 1832 durch die Bundesversammlung beschlossene *Reglement* für die Festung Mainz; bei welchem *Reglement* jedoch, wie immer verlautete, die Hessische Staatsregierung durch ihren Bundestagsgesandten was die darin enthaltenen Bestimmungen über das Verhältniß der Festungsbehörden zu der Einwohnerschaft, betrifft, nicht zugestimmt haben soll und dessen Ausführung daher nur als ein, in der damaligen Zeit für uns unabwendbares, Uebel geduldet worden wäre, was auch wohl der Grund seyn wird, daß dieses *Reglement* durch unsere Staatsregierung nicht publizirt worden ist.

¹⁸⁵ Durch die unterschiedliche Schriftart ist bei „Brandassecurations“ nicht entscheidbar, ob das Wort getrennt oder zusammen geschrieben ist.

¹⁸⁶ Der Staatsvertrag vom 30. Juni 1816 regelte die Einzelheiten der Inkorporation Rheinhessens in das Großherzogtum Hessen-Darmstadt.

Der in allen diesen Verträgen bezüglich des Verhältnisses der bürgerlichen Einwohner zur Militärgewalt vorherrschende, den damaligen Grundsätzen entsprechende, Geist veranlaßte unsere Staatsregierung vielfältige theils selbstständige, theils durch Beschluß unserer zweiten Kammer angeregte Reklamationen beim Bundestage einzureichen, welche aber erfolglos blieben.

Die Maasregeln, welche am verflossenen 21 Mai durch das hiesige Festungs Gouvernement, gestützt auf erwähntes Reglement, gegen die Stadt Mainz ergriffen hat, lieferten aber einen so schlagenden als beunruhigenden Beweis, daß mit Fortbestehen dieses Reglements, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums in Mainz, selbst in tiefem Frieden, dem **Ermessen eines Menschen** preis gegeben ist, ein Zustand der als unerträglich, die schnellste Abhülfe erheischt.

Es erscheint daher als heilige Pflicht des Stadtvorstandes, jezt wo an die Stelle des früheren verwerflichen Systems in Deutschland die Grundsätze des Rechts und der Freiheit getreten sind, jezt wo der Ruf nach Schutz der Person und des Eigenthums, der freien Selbstständigkeit der Bürger gewiß Gehör findet, durch alle gesetzliche Mittel für die Aenderung des erwähnten Zustandes zu wirken.

Die Stadt Mainz verdient – abgesehen von dem rechtlichen Anspruch auf Schutz gegen Willkühr, woher sie auch kommen mag, noch besondere Berücksichtigung, weil ihr durch den Pariser Frieden¹⁸⁷ resp. die Convention von 1831¹⁸⁸ Rechte entzogen wurden, welche wesentlich für den Wohlstand der Stadt und die Einnahmen der Stadtkasse waren (Stappelrecht); weil ihre Bewohner schon so viel durch Belagerungen und Blockaden gelitten und verloren haben; weil ihre Eigenschaft als Festung ihren, durch ihre Lage sonst gesicherten Flor sehr schmälert, das Eigenthum ihrer Bewohner namentlich durch die letzten Ereigniße so sehr entwerthet wurde und die Bewohner in Mainz in Kriegszeiten ganz besonders den größten Gefahren für Leben und Eigenthum ausgesetzt sind. Was die richtigen Grundsätze bezüglich des Verhältnisses der Bewohner einer Festung zum Festungs Commando und zur Garnison so wie umgekehrt im allgemeinen betrifft so verkennen wir nicht, daß im Falle eines Krieges resp. einer Blockade und Belagerung der Festung, der Natur der Sache nach, von den Bewohnern Opfer gebracht werden müssen und von der Vaterlandsliebe der Mainzer dürfen die Fähigkeit, so wie die Bereitwilligkeit, diese für das allgemeine Wohl nothwendigen Opfer zu bringen, zuversichtlich vorausgesetzt werden.

Diese Opfer und Beschränkungen dürfen aber ohne äußerste Nothwendigkeit und ohne

¹⁸⁷ Gemeint ist der Erste Pariser Frieden von 1814, mit dem Frankreich auf seine Grenzen von 1792 zurückgeführt wurde und somit den Besitz Rhein Hessens verlor.

¹⁸⁸ 1831 wurde die „Mainzer Akte“ als Konvention der Rhein anlieger Staaten unterzeichnet, die der auf dem Wiener Kongress beschlossenen „Zentralen Kommission für die Rheinschiffahrt“ neue Regeln gab; damit wurde u.a. das auch Mainz zustehende Stapelrecht (Pflicht der durchfahrenden Kaufleute, ihre Waren u.a. in Mainz auszuladen und zum Verkauf anzubieten oder alternativ ein „Stapelgeld“ zu zahlen, um sich von dieser Pflicht zu befreien) abgeschafft.

ausgesprochene Ersatzverbindlichkeit durch das gesammte Deutschland nach den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit nur in soweit verlangt werden, als sie nicht vermieden oder ersetzt werden können, weil ja diese Opfer im Interesse und für das gesammte Vaterland von den Mainzern gebracht werden. Wir können für den Verlust des Lebens durch feindliche Kugeln und die im Belagerungszustande unvermeidliche Epidemien, für den Verlust durch die Störung aller Geschäfte, für die Mühseligkeiten und Entbehrungen in Blokade und Belagerungszuständen, p p keine Entschädigung fordern; – wir müssen auch anerkennen, daß namentlich im Belagerungszustande eine Beschränkung unserer persönlichen Freiheit und der gesetzlichen Garantien überhaupt nothwendig werden kann, aber verlangen können wir auch mit Recht, daß diese Beschränkungen auf die äußerste Nothwendigkeit zurückgeführt, daß auch in diesen außerordentlichen Fällen durch Schaffung der **möglichsten** Garantien und die möglichste Sicherheit gegeben sey, daß uns aller Schaden am Eigenthum durch das gesammte Deutschland ersetzt werde, daß Maasregeln getroffen werden, damit nicht ohne woher unabwendbare Nothwendigkeit solcher Schaden uns zugefügt werde, und insbesondere, daß der ärmere Theil der Bewohner nicht aus der Stadt gejagt und in Kriegszeiten dem sichern Untergang hingegeben werde. Verlangen können wir insbesondere, daß in Friedenszeiten und so lange ein ernster Angriff auf die Festung nicht droht, die Militärbehörde keine Gewalt über die Bürger habe; dieselbe sich in die Angelegenheiten der Stadt durchaus nicht einmischen darf; daß der bis jezt für die Garnison noch geltende Grundsatz der *Exterritorialitaet* mit allen seinen Folgen, als unverträglich mit der Idee eines einigen Deutschlands und der jetzigen Stellung der Soldaten, als eines für die innere und äußere Sicherheit des Staates bewaffneten Bürgers, abgeschafft, alle Beschränkungen bei Bauten so wie des Eigenthumsrechts überhaupt auf die äußerste Nothwendigkeit zurückgeführt werden. In Anwendung dieser Grundsätze, deren Anführung uns weitläufigere Motivirung erspart, haben wir nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen eines Festungsreglements, insoweit **es das Verhältniß zwischen Festungsbehörde, Garnison und Bürgerschaft betrifft** entworfen, welche an die Stelle der bestehenden Bestimmungen des jetzigen Reglements zu erlassen wären. – Im allgemeinen wollen wir hier noch folgendes anführen; 1, Die neueren Zustände in Deutschland begründen die Voraussetzungen;

a, Daß die österreichischen und preußischen Truppen nicht mehr als Truppen einer fremden Macht, eines Landesstaates anzusehen sind, sondern als deutsche und in Friedenszeiten lediglich als Bewohner von Mainz, welche an den Vortheilen dieses Zusammenlebens, gleich den in Mainz angesessenen partizipiren, daher sich auch den unerläßlichen Bedingungen eines gesicherten und erleichterten Verkehrs zu unterwerfen haben;

b, Daß diese Truppen die Festung Mainz gegen Angriffe zu vertheidigen bestimmt sind; bei der von der Grenze so entfernten Lage der Festung Mainz aber in Friedenszeiten solche Angriffe kaum

denkbar sind, die Führer der Garnison daher keinerlei Autorität über die Bewohner von Mainz in Friedenszeiten und ohne eine nahe Gefahr für die Festung zu üben berechtigt sind.

2, Daß Mainz als eines der stärksten Bollwerke Deutschlands gegen Westen durch diese seine Bestimmung, lediglich im Interesse des gesammten Vaterlandes besonderen Gefahren ausgesetzt ist, welche es, wäre Mainz eine offene Stadt, nicht zu überstehen hätte;

Daß wenn auch eine offene Stadt im Krieg durch Einquartirung Manches zu leiden hat, die Bewohner von Mainz durch die besondere Gefahr für ihr Leben, durch gänzliche Wohnungslosigkeit und Freiheitsbeschränkungen viel bedeutendere unersetzliche Opfer bringen müßen; – daß sonach die durch die Eigenschaft als Festung ihre Bewohner treffende[n] Eigenthums Schäden im Interesse und zum Vortheile von ganz Deutschland den Bewohnern von Mainz widerfahren, sonach auch hier der allgemeine Grundsatz, daß der Krieg als **absoluter Zufall** und seine Folgen daher als blos *casuel* (zufällig) zu betrachten seien, keine Anwendung finden, vielmehr nach den Grundsätzen der *lex Rhodia*¹⁸⁹ von ganz Deutschland Entschädigung geleistet werden muß.

3, Bereits durch Art. 12 des Staatsvertrages von Frankfurt ^{a/m} 30ten Juny 1816 wurde die sofortige Herrichtung **der nöthigen** Kasernen zugesagt, so wie auch bis zu deren Vollendung entsprechende Entschädigung für die Einquartirungslast in Aussicht gestellt.

4, Das Tragen der Waffen durch die Soldaten außer Dienst erscheint nach allen Erfahrungen als ganz besondere Veranlassung des Uebermuthes Einzelner derselben gegen die Bürger und der Gefährlichkeit der Folgen bei einzelnen Streitigkeiten; eine Bewaffnung aber im tiefen Frieden außer Dienst ist höchst überflüssig, abgesehen davon, daß es offenbar eine militärische Sitte aus Zeiten ist, die sich ganz geändert haben. –

5, Ueber dieses bestehet bis jezt kein Gericht welches in privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Mainz und deren Bewohner und der Festung pp. entscheidet. Hierdurch begründet sich nachstehender Entwurf zu einem neuen Festungs Reglement.

Entwurf § I Der seitherige Grundsatz der *Exterritorialitaet* der Garnison mit allen seinen Consequenzen ist aufgehoben. In Friedenszeiten sind die Mitglieder der Garnison ohne Unterschied des Grades, den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten in allen bürgerlichen eingegangenen Verträgen unterworfen; eben so allen Polizeiverordnungen; die seither bestandene Octroifreiheit hört auf, so wie die Befreiung von Hafengebühren und Krahnengebühren.¹⁹⁰

¹⁸⁹ Die „*lex Rhodia*“, eine auf griechisches und römisches Recht zurückgehende Regel, bedeutet, dass die Gemeinschaft haftet, wenn einem Einzelnen ein nicht von ihm zu verantwortender Schaden entsteht.

¹⁹⁰ Mit Octroifreiheit sowie mit der Befreiung von „Hafen und Krahnengebühren“ sind bis dato geltende wirtschaftliche Vorteile der Garnisonstruppen gemeint.

Die Sorge für Sicherheit und Ordnung steht ausschließlich der Civilbehörde zu;¹⁹¹ Militär darf nur auf Aufforderung einer Civilbehörde oder auf Hülfesruf einschreiten, dringende Fälle, wozu Eigenthumsbeschädigungen mit Angriffen und Beschimpfungen gegen Wachen gehören, ausgenommen.

Excessirende Militärpersonen jeden Grades können, wenn nicht eine Wache zu Stelle ist und diese nicht sofort einschreitet, von *Gendarmen*, Polizeianten und von Bürgern festgehalten werden, sind aber sogleich dem Platzkommando oder der nächsten Wache zu überliefern. Eben so müssen von Soldaten arretirte Bürger sofort an die Polizei überliefert werden.

Die Soldaten der Garnison sollen außer Dienst keine Waffen tragen. Die Communication durch die Stadthore soll unbeschränkt seyn; nur die unerläßliche Aufsicht soll dabei stattfinden.

§ 2. In Friedenszeiten kann PrivatEigenthum zu Festungszwecken gegen den Willen des Eigenthümers nur in der durch die Landesgesetzen [!] bestimmte[n] Weise weggenommen werden.

Die Nothwendigkeit des PrivatEigenthums zu Festungszwecken entscheidet nicht das Festungs-Gouvernement sondern eine höhere Behörde.

Eben so muß bei Erweiterung oder Veränderung der Festungswerke, wodurch die freie Benutzung von PrivatEigenthum irgendwie beschränkt wird, z. B. daß darauf nicht gebaut werden darf, dem Eigenthümer Entschädigung werden, welche auf die nämliche Weise wie Entziehung von Eigenthum selbst gerichtlich festgesetzt wird.

§ 3 In Mainz soll eine Bürgerwehr zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zum Schutze des Eigenthums bestehen, welche in Friedenszeiten unter der Leitung der Landes und der städtischen Behörden stehet. – Ihre Organisation und Stärke, besondere Allarmzeichen und alles, durch die Festungsverhältnisse besonders, Gebotene soll von den betreffenden Behörden im Geiste der neuern Zeit festgesetzt werden.

§ 4. Der Belagerungszustand mit seinen rechtsbeschränkenden Folgen für die Bewohner soll nur eintreten, wenn die Festung wirklich *cernirt*¹⁹² oder angegriffen wird. Bei entfernter Gefahr sollen nur die nöthigsten Vorkehrungen getroffen werden, der Rechtszustand der Bewohner aber unverändert bleiben.

Für einen wirklichen Belagerungszustand sollen folgende Garantien gegeben werden:

¹⁹¹ Nachfolgend ist der erste Teil des Folgesatzes zweimal geschrieben; er wird hier nur einmal wiedergegeben.

¹⁹² Mit „cernirt“ ist die Einschließung, insbesondere einer Festung, gemeint.

1. Dem Gouverneur wird zur heiligen Pflicht bei strenger Verantwortung gemacht, nur aus absoluter Nothwendigkeit für die Sicherheit des Platzes ganz oder theilweise die gesetzlichen Garantien und nur nach Anhörung des Kriegsrathes und mittelß förmlichen und motivirten Beschlusses zu suspendiren.

2[.] Für die vollständige Besatzung (21 000 Mann) sind sofort hinreichende Kasernen und Hospitäler zu erbauen, so daß kein Theil der Besatzung bei den Einwohnern einquartirt zu werden braucht.

3. Für die Verproviantirung soll der Art gesorgt werden, daß auch im Falle einer Blokade der Belagerung dem ärmeren Theil der Bewohner die nöthigsten Lebensmittel verabreicht werden können.

4. Kein angesessener Einwohner und kein Glied seiner Familie kann, den Fall eines verübten richterlich festgestellten Verbrechens ausgenommen, aus der Stadt entfernt werden.

5, Im Belagerungszustande müßen vom Gouverneur [!] folgende von einer Oberbehörde im voraus *cotirte* und *paraphirte*¹⁹³ Tagebücher geführt werden:

a. ein Berathungsregister des Kriegsrathes, in welches die Ansichten der einzelnen Mitglieder über den Gegenstand kurz aufgenommen werden müßen.

b. ein Tagebuch, worin ohne Zwischenraum alle vom Gouverneur gegebenen Befehle von Tag zu Tag einzuschreiben sind. Eine Urkundsperson hat diese Bücher zu führen und mit zu unterzeichnen.

6., Für den Belagerungszustand werden 1. ein Ghzl. Hess. General oder Staabsoffizier nebst einem Stellvertreter, 2. Ein Civilkommissär und Stellvertreter als Mitglieder des Vertheidigungsraths ernannt und zwar sowohl von der Landesregierung als vom Stadtvorstande. Diese müßen in allen die Bürgerschaft betreffenden und berührenden Angelegenheiten vom Festungsgouverneur und Kriegsrathe gehört und deren Erklärungen und Anträge in eines der vorbemerkten Bücher eingetragen und diese Einträge von derselben unterzeichnet werden.

7. Die Gerichte, Gesetze und die Formen des gerichtlichen Verfahrens bleiben in voller Kraft und Wirksamkeit; nur für Verbrechen, welche die Sicherheit der Festung betreffen und welche bestimmt zu bezeichnen sind, werden gemischte Gerichte konstituirt, zusammengesetzt zur Hälfte aus Offizieren, wo möglich durch das Loos und präsidirt durch einen höheren Offizier, deren Verhandlungen öffentlich sind. Nur die in den Landesgesetzen enthaltenen Strafarten dürfen zuerkannt werden.

Im Notfalle kann der Gouverneur höhere als die gesetzlichen Strafen androhen.

¹⁹³ Mit „*cotirte*“ und „*paraphirte*“ ist offenbar gemeint, dass der Gouverneur diese Tagebücher nicht durch Herausreißen von Seiten im Nachhinein ändern können sollte.

Zuerkannte Todesstrafen dürfen, den Fall der Verrätherei ausgenommen, während dem Belagerungszustande nicht vollzogen werden.

8. Allenfallsige Requisitionen, durch den äußersten Nothzustand geboten, haben bei den Civilbehörden zu geschehen, welche verpflichtet sind, denselben auf das Schleunigste zu entsprechen und sollen dieselben in deren Ausführung durch Waffengewalt unterstützt werden. Die Lieferungen sind von den *competenten* Militärbeamten zu bescheinigen.

9. Nach beendigter Belagerung muß der *Gouverneur* auf Anordnung der Centralgewalt von einer geeignet besetzten Commission über sein Verfahren während der Belagerung Rechenschaft ablegen und die bürgerliche Gemeinde muß aufgefordert werden, allenfallsige Beschwerden vorzubringen. Findet diese Commission erhebliche Anzeigen, daß der *Gouverneur* Willkühr, unnöthige Härte geübt oder geduldet hat, so hat die Commission denselben an das einschlägige Gericht zu verweisen, dessen Verhandlungen öffentlich sein sollen.

10. Alle Verfügungen des *Gouverneurs*, welche die Bürgerschaft berühren, müssen wenn auch das Militär Gouver[ne]ment solche *direct* publizirt, der Civilbehörde sofort mitgetheilt werden, welche für möglichste Veröffentlichung derselben schleunigst zu sorgen hat.

§ 5. Alle in Friedens- und in Kriegszeiten durch die Garnison selbst oder durch feindlichen Eingriff stattfindende[n] Eigenthumsbeschädigungen; alle auf Requisition der Garnison gemachte Lieferungen oder *direct* Entnommenes ist den Bewohnern von Mainz von der Centralgewalt zu ersetzen.

Was die im Festungs *Rayon*,¹⁹⁴ besonders im Gartenfelde¹⁹⁵ errichteten Gebäulichkeiten und ein allenfallsiger Anspruch auf Entschädigung für deren mögliche Niederreißung betrifft, so walten darüber so besondere Verhältniße ob, daß dieser Gegenstand auch angeregt durch eine besondere Eingabe der Interessenten, wohl besonders und gleich nach Erledigung der Reglementsfrage zu verhandeln ist.

Hier ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß durch die Ausdehnung der Festungswerke um Mainz in der neuern Zeit; es vielleicht möglich sein dürfte, durch verhältnißmäßig nicht sehr kostspielige Vorrichtungen einen Zustand zu schaffen N.B.: die Niederreißung dieser Gebäulichkeiten nicht wie früher bei Eintritt des Belagerungszustandes sondern vielleicht gar nicht mehr, jedenfalls in einem gewissen äußersten Nothfalle geboten ist.

¹⁹⁴ Mit *Rayon* ist hier das Gebiet um eine Festung gemeint, auf dem Bebauungen nur eingeschränkt oder gar nicht erlaubt sind.

¹⁹⁵ Vgl. oben das Protokoll vom 28. April, § 72.

Die Beurtheilung dieser Frage setzt aber besondere technische Kenntniße voraus, was uns bestimmt, einen entsprechenden Antrag deßfalls zu stellen.

Eben so ist die Frage, was bis zur Feststellung des oben beantragten Grundsatzes über Entschädigungsverbindlichkeit, provisorisch und namentlich durch allenfallsige Erweiterung der betreffenden Bestimmungen der Brandversicherungsstatuten zu geschehen habe, separat zu verhandeln, wird bereits der Finanzkommission zum Berichte überwiesen.

§ 6 Alle seither der Festung gegenüber bestandenen besonderen Baubeschränkungen und Erschwerungen hören auf mit Ausnahme jener, daß in dem bekannten *Rayon* um die Festung nicht gebaut werden darf, in welcher Beziehung aber eine nähere Erörterung über Entschädigungsrechte der betreffenden Eigenthümer bei Prüfung der angegebenen Verhältnisse des Gartenfeldes, so wie eine nähere Prüfung dieser Beschränkung selbst statt finden sollen[.]

§ 7 In allen Streitigkeiten, welche zwischen der Stadt Mainz als Gemeinde oder einzelnen Bewohnern über privatrechtliche Verhältnisse, Eigenthum, Berechtigungen oder Ansprüche an die Festung bestehen oder entstehen werden, soll, insofern auf Reklamation bei der Centralgewalt eine Anerkennung nicht erfolgt, der Rechtsgang vor den Gerichten der Provinz Rheinhessen offen stehen.

Schließlich haben sich auch an manchen Stellen wegen früher unterlassener Absteinung¹⁹⁶, die Grenzen zwischen Festungs und städtischem Eigenthume der Art verwirrt, daß deren Regulirung zur Vermeidung von Mißverständnißen unerläßlich geworden ist. Endlich hat der Gang der letzten Untersuchung gezeigt, daß auch von unserer Staatsregierung Vorkehrungen zu treffen sind, dahin, daß bei gemischten Untersuchungskommissionen nicht nur richterliche Beamte und zwar eintretenden Falls ihre ganze Zeit diesen Arbeiten widmen, sondern auch geübtere und des allgemeinen Vertrauens schon genießende, mindestens durch das *Plenum* des Obergerichts zu bezeichnende richterliche Magistrate zu verwenden seyen und auch Normen festgestellt werden, welche eine schleunige Erledigung solcher Untersuchungen sichert.

Hiernach schlagen wir vor:

Der Gemeinderath möge beim Großhzl. Gesamt Ministerium beantragen:

1. Daß durch die Centralgewalt; unter Aufhebung aller betreffenden zeitherigen Verfügungen, die Verhältnisse der Beiwohner [!] von Mainz zur Festungsbehörde und Garnison auf die in vorstehenden §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6 u 7 angegebene Weise, mit den angedeuteten Ergänzungen festgesetzt werden.

¹⁹⁶ Die „Absteinung“ leitet sich wohl von der Anbringung der Grenzsteine ab und bezeichnet eine Abgrenzung.

2. Daß ausgemittelt werde, ob nach der bedeutenden Erweiterung der Festungswerke um Mainz das Eigenthum der Bewohner des Gartenfeldes nicht vor Demolirung im Falle einer Belagerung zu schützen, beziehungsweise der Grad der Gefahr bei einer Belagerung zu bestimmen sey, in welchem erst diese Demolirung nöthig werde und entsprechende Maasregeln und Bestimmungen deßfalls zu veranlassen.

3. Daß eine gemischte Commission und Sachverständige ernannt werden, welche die Grenzen zwischen der Festung und städtischem Eigenthume ermitteln, wobei der Grundsatz anzunehmen sey, daß im Zweifel für Eigenthum der Stadt die Vermuthung streite und daß die Grenzen abgesteint werden sollen.

4. Daß sowohl über die Qualitäten, als die Art der Erneuerung der richterlichen Beamten, gemischte Untersuchungskommissionen, so wie auch über diese Prozedur selbst zweckmäßiges und Sicherndes festgestellt werde.“

Der Gemeinderath,

Nach reiflicher Prüfung der in diesem ausführlichen Berichte zur Begründung der Vorschläge über Abänderung des hiesigen Festungs-Reglements vorausgeschickten Grundsätze und Motive; – so wie nach sorgfältiger Discutirung dieser Vorschläge selbst in allen ihren Details und Beziehungen.

In Erwägung daß die Grundsätze, von welchen die Commission ausgegangen ist, so wie die darauf gestützten Vorschläge zur Abänderung der Bestimmungen des Festungs Reglements, insoweit sie die einflußreichsten Verhältniße zwischen Festungsbehörden, Garnison und Bürgerschaft in ihren wechselseitigen Beziehungen betreffen, die allgemeine Zustimmung des Gemeinderaths erhalten haben, indem dieselben bei aller nöthigen Rücksicht auf die Festungszwecke selbst, das Wesentliche enthalten, was erforderlich ist und in der besonderen Lage, worin wir uns befinden, mit Recht verlangt werden kann, um Freiheit Ehre und Leben der Bürger gegen mögliche Willkühr einer unumschränkten Militärgewalt gegenüber zu wahren und ihre wichtigsten materiellen Interessen gegen Beeinträchtigung zu schützen, überhaupt die nöthigen Garantien zu schaffen, um einen den Grundsätzen der Humanität und den Forderungen der Zeit entsprechenden Rechtszustand für die Zukunft zu sichern.

Aus diesen Gründen,

Beschliesst der Gemeinderath,

unter Adoptirung der in dem Berichte seiner Commission ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze sowohl, als der darauf basirten Vorschläge, dem Schlußantrage gemäß bei höchster Staatsregierung zu beantragen:

1. Daß durch die Centralgewalt unter Aufhebung aller betreffenden zeitherigen Verfügungen die Verhältnisse der Bewohner von Mainz zur Festungsbehörde und Garnison auf die in den §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6 u 7 vorstehenden Berichtes angegebene Weise, mit den angedeuteten Ergänzungen¹⁹⁷ festgesetzt werde.

2[.] Daß ausgemittelt werde, ob nach der bedeutenden Erweiterung der Festungswerke um Mainz das Eigenthum der Bewohner des Gartenfeldes nicht vor Demolirung im Falle einer Belagerung zu schützen, beziehungsweise der Grad der Gefahr bei einer Belagerung zu bestimmen sey, in welcher erst diese Demolirung nöthig werden und entsprechende Maaßnahmen und Bestimmungen deshalb zu veranlassen

3[.] Daß eine gemischte Commission aus Sachverständigen ernannt werde, welche die Grenzen zwischen dem Festungs- und städtischem Eigenthume ermittle, wobei der Grundsatz anzunehmen sey, daß im Zweifel die Vermuthung für Eigenthum der Stadt streite und daß die Grenzen abgesteint werden sollen.

4. Daß sowohl über die Qualitäten als die Art der Ernennung der richterlichen Beamten zu gemischten Untersuchungs-Commissionen so wie auch über diese Prozedur selbst Zweckmäßiges und Sicherndes festgestellt werde.

Nack, Henco, Kraemer, Rascher, Prickarts, Aleiter, Stumpf, Kilian, Schalk, Martel, Bruch, Noll, Mappes, Dieterich, Wetter, Heidelberger, Nillius, Gastell, Brazy, Groeser, Hoffmann.

Der Obersekretair Theuerkauf.

¹⁹⁷ Es folgt, gestrichen: „bezüglich der Regulirung der Festungsgrenze und der Zusammensetzung gemischter Untersuchungskommissionen.“

Sitzung vom 9. September 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 217r–220r. Teilweise halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften.

Der Gemeinderat berät über Maßnahmen gegen die zunehmenden Spannungen zwischen den preußischen Militärs und der Mainzer Bevölkerung; ein entsprechendes Gesuch zur Unterstützung an die hessische Staatsregierung wird verabschiedet.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Deninger, Dieterich, Groeser, Heidelberger, Hoffmann, Kramer, Lauteren, Mappes, Martel, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 159

Betreff:

Die Sicherheitsmaasregeln gegen die zwischen Militär und Bürger neuerdings stattgehabten Excesse.

In der heutigen außergewöhnlich zusammen berufenen und der Natur des Gegenstandes wegen nicht öffentlich gehaltenen Sitzung des Gemeinderaths giebt der Herr Bürgermeister Mittheilung eines Schreibens des Festungs Gouvernements so wie eines bezüglichen Rescriptes Gr. Regierungskommission, beide vom 8ten d. Mts; die Maasregeln betfd, welche in Folge der neuerdings zwischen dem preußischen Militär und den Bürgern stattgehabten Konflikte¹⁹⁸ welche bereits Verwundungen von

¹⁹⁸ Während der Mainzer Herbstmesse war es erneut zu Unruhen gekommen. Ausgelöst wurden sie durch das Zeigen von Karikaturen, die den preußischen König und den österreichischen Kaiser darstellten. Die österreichischen und preußischen Soldaten nahmen dies zum Anlass, um Streit mit der Bevölkerung zu beginnen bis hin zum Provozieren von Schlägereien. Der Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen war am Ende der Herbstmesse am Abend des 8. September, als zwei Männer nach einer Verfolgung auf dem Rhein durch preußische Militärangehörige im Wasser ertranken (vgl. Brodhaecker, S. 36f.). Bockenheimer berichtet, dass der trunkene Mainzer Jakob Eser vor dem Fischtor preußische Soldaten gereizt habe, sodass diese ihn verhaften lassen wollten. Eser sei daraufhin in einen Kahn gesprungen, um zu entkommen. Der Schiffer Jakob Dienst sei ihm zu Hilfe gekommen, um das andere Rheinufer zu erreichen. Daraufhin seien drei weitere Männer, Philipp Stieger, Sebastian Wüst und Friedrich Wagner, in einen anderen Kahn gestiegen, um ihnen nachzufahren und zu helfen. Die Gruppe sei von preußischen Soldaten in einem weiteren Kahn verfolgt worden, während andere Soldaten die beiden Rheinufer und die Brücke besetzt hätten. Diese hätten die Weiterfahrt des Kahns mit den drei Männern an Bord verhindert, indem sie das Gefährt mit Schiffshaken festgehalten und zur Brücke gezogen hätten. Als dann die Soldaten auf dem anderen Kahn in die Nähe des Kahns der drei Männer gekommen seien, sei einer der Männer ins Wasser gesprungen und ein weiterer sei durch den

beiden Seiten nach sich gezogen haben, zu ergreifen sind, um weiteren Gefahren vorzubeugen und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen; ferner theilt der Herr Bürgermeister eine an die Bürgerschaft erlassene Ermahnung und Bekanntmachung der angeordneten Maasregeln mit und ersucht sofort den Gemeinderath, die Munizipalbeamten, deren Zahl zu wenig sey, in Begleitung der gemischten Patrouillen zu unterstützen, welche abends von 5 bis 11 Uhr in den Straßen der Stadt sich bewegen sollen, um Zusammenrottungen und Thätlichkeiten zu verhüten.

Diese Mittheilung gab hierauf zu der Bemerkung Anlaß, daß der Gemeinderath so wie früher auch jezt bereit sei, seine Bürgerpflicht zu erfüllen, wenn dieses in einer Weiße geschehen könne, ohne seine Verantwortlichkeit zu *compromittiren*.

In der Eigenschaft als Mitglieder des Gemeinderaths hätten sie keine Qualität, wie sie das Gesetz erfordere, um als gerichtliche Polizeibeamte einzuschreiten und seien daher nicht befugt, die Auffoderung an die Bürger zu erlassen, welche einer Anwendung der Waffengewalt vorauszugehen habe, wenn die Bürger gütlichen Ermahnungen nicht Gehör geben würden, so zwar daß sie in dem unglücklichen Fall einer Verwundung oder Tödtung den Vorwurf einer ungesetzlichen Handlung ausgesetzt seien.

Das Gesetz bezeichne als die Beamten welchen diese Qualität zustehe, nebst dem Bürgermeister, den Beigeordneten und Polizeikommissären, die Mitglieder der Regierungsbehörden, die Organe der Justiz, die Staatsprokuratoren und deren Substitute, Untersuchungsrichter, Friedensrichter und *Gendarmerie*-Offiziere, welche sämmtlich in ihren Amtspflichten berufen seien zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit obige Befugniße gesetzlich auszuüben.

Durch deren Assistirung und Mitwirkung würde nicht nur dem Gesetz Genüge geleistet und der Dienst erleichtert, sondern auch das Ansehen und die Autorität dieser wichtigen polizeilichen Handlung erhöht und dieselbe desto größere Wirkung haben.

In Folge dieser Betrachtungen und auf deßfallsigen Antrag eines Mitgliedes

Beschliesst der GemeindeRath

Zusammenprall der beiden Kähne ins Wasser gestürzt. Lediglich Philipp Stieger sei auf dem Kahn festgenommen worden, Wüst und Wagner seien im Wasser gestorben. – In der Mainzer Zeitung wird dieser Vorgang anders dargestellt als bei Bockenheimer. Hier finden sich keine Informationen über vorangegangene Provokationen vonseiten der Mainzer Bevölkerung. Stattdessen werden die Vorgänge auf dem Rhein ausführlich beschrieben. Die preußischen Soldaten werden im Gegensatz zur Beschreibung bei Bockenheimer als Mörder der beiden Schiffer beschrieben. So ist zu lesen, dass die drei Schiffer durch einen Sprung ins Wasser zu entkommen versucht hätten und ein Mann dabei im Wasser erschlagen worden sei. Dem zweiten Mann sei auf die Hände geschlagen worden, als er versuchte, sich an einem Kahn hochzuziehen, sodass er ertrunken sei. Der Dritte habe ans Ufer gelangen können und sei dort verhaftet worden (vgl. Mainzer Zeitung vom 10. September, S. 2). Inwieweit diese Darstellung realistisch ist, kann nicht abschließend geklärt werden.

sich dahin auszusprechen:

1. Daß an die vorgesetzte Regierungsbehörde das Ersuchen zu errichten sei, dieselbe möge veranlassen, daß die betreffenden Beamten welchen das Gesetz die Functionen der gerichtlichen und Sicherheitspolizei übertragen und ihnen dazu die nöthige Qualität verliehen hat, vorzugsweise sich dem Dienste die Patrouillen zu begleiten, als in ihre Functionen einschläglich, widmen und sofort seiner Seits zu erklären.

2. daß die Mitglieder des Gemeinderaths sämmtlich bereit seien, diese gesetzlich dazu verpflichteten Beamten in diesem Dienste zu unterstützen wenn ihnen dazu ein *Commissorium* in gehöriger Form ausgefertigt und die Offiziere welche die Patrouillen begleiten durch Gouvernementsbeschluß über die Rechte und Pflichten belehrt werden welche den die Patrouillen begleitenden, Beamten nach den bestehenden Civilgesetzen zu stehen.

§ 160

Die Maasregeln bezüglich der zwischen Militär und Bürger neuerdings ausgebrochenen Zwistigkeiten btfd.

Die heutige Tagesordnung führt zur Berathung über die Frage welche Schritte zu thun sind um dem durch den herrschenden Unfrieden zwischen Militär und Bürger immer mehr gefährdeten Zustand hiesiger Stadt, durch geeignete Maasregeln abzuhelfen.

Als Beweis wie weit es mit dem empörenden Uebermuthe eines Theils der preuß. Garnison gekommen, wird unter andern die Thatsache angeführt, daß am 8ten dieses¹⁹⁹ die preuß. Soldaten Stunden lang eine wahre Jagd auf dem Rhein gegen drei Schiffer, eines unbedeutenden Vergehens willen, angestellt haben, welche mit dem zu Grunde gehen von zweien der Verfolgten sich endigte, wodurch natürlich die Aufregung in den untern Schichten der Bevölkerung sich noch vermehrt und eine wahre Indignation auch des ruhigeren Theils der Bewohner sich bemächtigt habe.

Ferner wurde hervorgehoben, daß, was früher nur politischer Streit war, durch die Ereignisse am 21 May²⁰⁰ und das beiderseits vergossene Blut zu Haß und Feindschaft zwischen einem Theil der preuß. Garnison und einem Theil der Bürger gesteigert worden; daß einer Seits die Bande der Disciplin

¹⁹⁹ Gemeint ist: Monats.

²⁰⁰ Am Abend des 21. Mai war es zu bewaffneten Konflikten zwischen Teilen der Bürgerschaft und Soldaten des Festungs-Gouvernements mit mehreren Toten gekommen. Vgl. oben die Protokolle der Sitzungen vom 22. und 23. Mai 1848.

anderer Seits die Achtung für Gesetz und öffentliche Ordnung sich gelockert haben, und der Mangel einer kräftigen Einwirkung auf das Militär durch die Obern so wie die Unthätigkeit der Behörden und Gerichte in den kritischsten Momenten aus Abgang unerläßlich nöthiger gesetzlichen Bestimmungen und die Unmöglichkeit die erforderlichen Präventiv-Maasregeln aus Mangel einer, wenn auch nur kleinen bewaffneten Macht recht zeitig anzuwenden vieles zu dem betrübenenden Zustande beigetragen, in welchem wir uns befinden.

Es wurde ferner erwogen, daß einseitige Maasregeln nicht ausreichen, ebensowenig *Palliativmittel*, daß vielmehr die Ursachen des Uebels entfernt werden müssen wenn die traurigen Wirkungen aufhören sollen.

Nebst den Maasregeln welche bereits durch den Beschluß vom 9ten dieses²⁰¹ vorgeschlagen worden, wornach die Soldaten außer Dienst unbewaffnet einhergehen sollen, müsten dieselben in eine strengere Disziplin zurückgeführt werden; andererseits müße dagegen vermieden werden, was den Soldaten aufregen könne, wozu insbesondere gehöre, daß gegen Tumultuanten und Aufhezer unter den Bewohnern, deren Zahl im Verhältnis mit der großen Anzahl ruhiger und tüchtiger Bürger nur klein sey mit Nachdruck eingeschritten werden könne, was bei der lückenhaften Strafgesetzgebung in dieser Beziehung, wo nicht völlig unmöglich, doch sehr erschwert sey.

In Folge dieser Erwägungen und mit Rücksicht auf den ausserordentlichen Zustand hiesiger Stadt so wie der Dringlichkeit geeigneter Maasregeln, wenn sie nicht aufs neue und noch mehr als bisher unter die Militärherrschaft gerathen solle.

Beschliesst der Gemeinderath

den Herrn Bürgermeister zu ersuchen, der höchsten Staatsregierung den ganzen traurigen Zustand in welchem sich die hiesige Stadt befindet zu schildern und die Nothwendigkeit schleuniger Maasregeln zur Abhülfe, an´s Herz zu legen, insbesondere aber zu erwähnen, daß nebst den in obigem Beschlusse vorgeschlagenen militärischen Maasregeln bezüglich des Waffentragens außer Dienst und den weitem Mitteln zur Kräftigung der Disziplin auch bürgerlicher Seits Maasnahmen nöthig seyen, wozu insbesondere gehöre:

²⁰¹ Offenbar handelt es sich um einen Schreibfehler; gemeint ist wohl der Beschluss in der Sitzung vom 6. September, § 158 (vgl. oben).

- a. daß in Gemäsheit des Art. 73 der Verfassungsurkunde²⁰² Verordnungen erlassen werden, gegen Pasquille²⁰³ Mauer-Anschläge p.p. welche das Militär aufreizen und wodurch Mittel an Handen gegeben werden zur Unschädlichmachung ihrer Verbreiter.
- b. daß die Anzahl der hier stationirten Fuß*Gensdarmrie* zur Unterstützung der Polizei bedeutend vermehrt werde und daß
- c. die Absendung einer höhern Militärperson an das Festungs Gouvernement von guter Wirkung zur allgemeinen Beruhigung seyn würde.

Nack, Mappes, Heidelberger, Kraemer, Prickarts, Rascher, Stumpf, Barthel, Aleiter, Martel, Barthel²⁰⁴, Schalk, Bruch, Dieterich, Lauteren, Groeser, Nillius, Deninger, Wetter, Brazy, Hoffmann.

Der Obersekretair Theuerkauf

²⁰² Artikel 73 der hessisch-darmstädtischen Verfassung von 1820 ermächtigte den Großherzog, Verordnungen zu erlassen, um in dringenden Fällen die Sicherheit des Staates zu gewährleisten.

²⁰³ „Pasquill“ ist eine Spottschrift; das Wort wird hier möglicherweise adjektivisch gebraucht.

²⁰⁴ Barthel hat hier zwei Mal unterschrieben.

Sitzung vom 20. September 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 221r–226v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Der Gemeinderat weist die Übernahme der Kosten für von Seiten der hessischen Regierung entsandte zusätzliche Polizeikräfte zurück, weil sie Staatsaufgaben übernehmen.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Brazy, Bruch, Deninger, Dieterich, Gastell, Groeser, Heidelberger, Hoffmann, Kilian, Klein, Mappes, Martel, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 161

Betreff:

Der Sicherheitsdienst in der Stadt Mainz.

In der heutigen nicht öffentlich abgehaltene [!] Sitzung eröffnet der Hr. Bürgermeister, daß die bei höchster Staatsregierung gestellten Anträge in nebigem Betreff²⁰⁵, insoweit solche auf Vermehrung der hier stationirten Brigade Fußgensdarmen gerichtet waren, den Erfolg gehabt haben, daß der Commandant Gh. *Gensdarmarie* Hrr. Obrist *Schulz* hierher gesendet worden und in einer mündlichen Conferenz die Aussicht eröffnet habe, wie es wohl möglich zu machen sey diesem Antrage zu entsprechen, wenn die hiesige Stadt sich dazu verstehen würde, die durch Dislozierung von c^a 20–25 Mann Fußgensdarmen entstehende[n] Kosten für Entschädigung[,] Unterbringung p.p. dieser Mannschaft, welche für einen Zeitraum von etwa 6 Monaten *circa* 3000 fl. betragen könnten, ganz oder wenigstens zum Theil für ihre Rechnung zu übernehmen.

Er, der Herr Bürgermeister habe sich vorbehalten, sich deßhalb mit dem Gemeinderath zu benehmen und ersuche daher sich darüber gutachtlich auszusprechen. Nach deßfalls stattgehabter Berathung

²⁰⁵ Der Betreff ist in diesem wie in etlichen anderen Fällen am linken Rand, also „nebig“, vermerkt.

In Erwägung, daß die beanspruchte Hülfe von Seiten des Staates durch Vermehrung der *Gensdarmen* nicht zu gewöhnlichen Polizeizwecken, deren Sicherung nach den bestehenden Gesetzen ausschließlich den Gemeinden und Ortsbehörden überlassen ist, begehrt worden, sondern daß dieselbe vielmehr hauptsächlich dazu bestimmt sein soll, mitzuhelfen, die in großer Anzahl hier und in der Umgegend Arbeits und Bestimmungslos sich herumtreiben, fremde Personen aufzugreifen und fortzuschaffen, wozu die städtische Polizei in ihrer beschränkten Anzahl p.p. weder die erforderliche [!] Gewalt besitzt, noch sonst ganz geeigenschaftet ist, da sie die Befugniß nicht hat, ihre Nachforschungen auf die Nachbargemeinden, welche dem Gesindel hauptsächlich als Schlupfwinkel dienen auszudehnen;

In Erwägung daß es demnach hauptsächlich der Sicherheitsdienst, also eine der wichtigsten *Branchen* der Staatspolizei ist, wozu obige Mithülfe in Anspruch genommen wird, welche letztere die hiesige Stadt in ihrer besonderen Lage um so nöthiger hat, als ihr keine bewaffnete zu polizeilichen Verrichtungen dieser Art verwendbaren Macht und auch keine wehrhafte Bürgerschaft zur Seite stehet, wie dieses an andern Orten der Fall ist.

In Erwägung ferner, daß die hiesige Stadt nicht bloß für die gewöhnliche Municipal sondern auch für die höhere Staats-Polizei, namentlich für den Sicherheitsdienst bereits große Kosten zu tragen hat, während andere Städte des Großherzogthums, besonders in den jenseitigen Provinzen wesentliche Erleichterungen in dieser Beziehung sich erfreuen.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse, sowie des weitern erheblichen Umstandes endlich, daß bei der finanziellen Lage hiesiger Stadt die Uebernahme neuer Lasten für den Polizeidienst höchst drückend sein würde, da ihre Einnahmen im Laufe dieses Jahres bereits eine beträchtliche Verminderung erlitten haben, während dagegen die Ausgaben, besonders für Unterstützung der Armen und Wohlthätigkeitsanstalten in einem erschreckenden Grade zunehmen und für den kommenden Winter eine höchst betäubende Aussicht eröffnen. Aus diesem Gründen

Beschließt der Gemeinderath,

dahin sich auszusprechen:

Daß unter Geltendmachung obiger Gründe gegen die im Anspruch genommene Betheiligung der Stadt an obigen Ausgaben, wozu ihrer Natur nach der Staat doch nur allein verpflichtet ist, Einsprache zu erheben, dabei aber die Hoffnung auszusprechen sey, daß aus finanziellen Rücksichten eine Maasregel nicht unterbleibe, welche unter den gegenwärtigen immer mehr sich *complicirenden* Umständen auch um so dringender sich zeigt, als dadurch die Erhaltung der Ruhe[,] Ordnung und Sicherheit der

größten Stadt des Landes und das Interesse des Staats wesentlich bedingt ist, daß vielmehr den gerechten und billigen Wünschen des Stadtvorstandes ohne neue Opfer für die Stadtkasse baldige Gewährung zu Theil werde.

[...]

Nack, Prickarts, Gastell, Aleiter, Kilian, Groeser, Bruch, Deninger, Klein, Wetter, Stumpf, Nillius, Rascher, Dieterich, Brazy, Mappes, Schalk, Noll, Heidelberger, Hoffmann, Martel.

Der Obersekretair Theuerkauf.

Sitzung vom 11. November 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 252v–261v. Teilweise halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Gegen die Einwände der hessischen Regierung bestätigt der Gemeinderat seinen früheren Beschluss zur Bereitschaft der Begleitung der gemischten Patrouillen, um vermittelnd zu wirken.

Anwesend die Herrn:

Barthel, Brazy, Deninger, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Groeser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lennig, Martel, Nillus, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk, Stumpf und Wetter.

§ 195

Betreff:

Die Sicherheitsmaasregeln bezüglich der zwischen Militär und Bürger[n] neuerdings statt gehabten *Excesse*²⁰⁶ btf.

Der Herr Bürgermeister giebt sodann Mittheilung eines Rescriptes Ghzl. Regierungskommission vom 3ten d. Mts. und das [!] in Original beigefügten Berichtes des Ghzl. Staatsprokurators in nebigem Betreff.

Aus diesen Aktenstücken geht im Wesentlichen hervor, daß der Gr. Staatsprokurator zwar im allgemeinen die von dem Gemeinderath in seinem Beschlusse vom 9 September²⁰⁷ ausgesprochene Ansicht, daß die einzelnen Mitglieder keine Qualität haben, im Falle eines Tumultes oder Aufruhrs, vor Anwendung der Waffengewalt, die vorgeschriebenen Auffoderungen [!] zu erlassen, jedoch der Ansicht ist, daß demohngeachtet die Mitglieder des Gemeinderaths unter Hinweisung auf den Zweck und die Bestimmung der gemischten Patrouillen zu veranlassen sein dürften, sich auch ferner der

²⁰⁶ Gemeint sind hier die Konflikte zwischen Teilen der Mainzer Bürgerschaft und Soldaten des Festungs-Gouvernements am 21. Mai. Vgl. oben die Protokolle vom 22. und 23. Mai.

²⁰⁷ Vgl. oben die Sitzung vom 9. September 1848, § 159.

Begleitung derselben in vorkommenden Fällen zu unterziehen, weil diese Patrouillen gewiß weniger den Zweck haben, jeder Unordnung sogleich mit Gewalt der Waffen zu begegnen, als vielmehr jedem Konflikte zwischen Militär und Bürger vorzubeugen u.s.w.; wenn aber eine solche Patrouille in den Fall kommen sollte, die Anwendung der Waffengewalt anzudrohen, so könne die von deren Anwendung zu erlassende Aufforderung füglich von dem Commandanten der Militärmacht ausgehen, ohne daß die Mitwirkung eines Civilbeamten nothwendig sey;

Was sofort den Antrag des Gemeinderaths betrifft, daß diese Patrouillen vorzugsweise durch die Beamten der gerichtlichen Polizei zu begleiten seien, so äußert sich obiges Schreiben dahin, daß diese gemischten Patrouillen als eine Anordnung der *preventiven* lokalen Sicherheitspolizei erschienen womit die Beamten der gerichtlichen Polizei nichts zu schaffen hätten, indem ihre Thätigkeit erst eintrete, wenn eine Gesetzesübertretung vorliege oder ein Verbrechen zu begehen versucht werde; daher die Assistenz der gerichtlichen Hilfsbeamten mit Entschiedenheit von ihm abgelehnt werden müße u.s.w.

Der Gemeinderath

Nach Ansicht dieses Schreibens und des Eingangs erwähnten Regierungs-Rescriptes welches den Ansichten des Gr. Staatsprokurators beipflichtet und die Hoffnung ausspricht, daß die Mitglieder des Gemeinderaths auch ferner zu jener Mitwirkung sich würden bereit finden lassen.

In Erwägung daß die in dem Schreiben des Ghzl. StaatsProkurators enthaltene juristische Ausführung nur geeignet ist, die Ansicht des Gemeinderaths über die seinen Mitgliedern mangelnde Qualität zu einer Aufforderung an Tumultuanten und Ruhestörer, wie sie das Gesetz vor dem Einschreiten der Waffengewalt erfordert, zu bestätigen [!], woraus von selbst folgt daß auch die von dem Gemeinderath in dieser Beziehung erhobenen Anstände um so mehr begründet sind, als die Begleitung dieser Patrouillen durch Mitglieder des Gemeinderaths jedenfalls eher eine Ungesetzlichkeit herbeiführen können, als wenn diese Begleitung durch gerichtliche Polizeibeamten statt finden würde, indem abgesehen von der Frage: **ob die zu erlassende Aufforderung vor Einschreitung der Patrouille, ebenso gesetzlich durch den Militär-Commandanten geschehen kann?** die für diesen Fall den begleitenden Gemeinderäthen zugedachte *passive* Rolle mit deren Ansehen und dem Zwecke ihrer Begleitung nicht wohl vereinbarlich ist, während dagegen die gerichtlichen Polizeibeamten in einem solchen Falle um so mehr in ihrem vollen Rechte und an ihrer pflichtgemäßen Stellung sich befinden würden.

In Erwägung daß die gemischten Patrouillen übrigens in der Regel nur in Folge einer schon vorhandenen Aufregung oder wenn bereits wirkliche Konflikte statt gehabt haben in Thätigkeit treten, ihr Zweck und Bestimmung also auch nicht ausschließlich vermittelnder Art ist noch sein kann, daher es

in den meisten Fällen von vornherein nicht um bloße präventive, lediglich nur in die Functionen der administrativen Polizei einschlägliche Maasregeln, sondern um Reprimierung von Aufständen und wirklichen Exzessen sich handeln dürfte, wodurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört werden können, weshalb auch der Gemeinderath die Ansicht nicht theilen kann, daß in solchen Fällen die Amtsthätigkeit der gerichtlichen Polizeibeamten nicht, oder wenigstens nicht gemeinschaftlich mit der administrativen Polizei einzutreten hat.

Aus diesen Gründen,

Beschließt der Gemeinderath,

sich dahin auszusprechen:

Daß er bei seinem frühern Beschlusse insoweit derselbe die Ablehnung irgend einer Competenz oder Verpflichtung zur Begleitung der gemischten Patrouillen durch Mitglieder des Gemeinderaths bezweckt, sofort beharren müsse indem er jedoch wiederholt seine Bereitwilligkeit zu erkennen giebt, die Organe der gerichtlichen und administrativen Polizei in ihren deßfallsigen Functionen und Obliegenheiten nach Kräften zu unterstützen, in Bezug auf den Art. 2 seines Beschlusses erläuternd und präzisirend [!] erklären müsse, daß die Mitwirkung der Gemeinderaths-Mitglieder nur von solchen Fällen zu verstehen sei, wo sie als Vermittler auftreten können, und daß eine Aufforderung zur Anwendung von Waffengewalt niemals von ihm auszugehen habe.

[...]

Nack, Prickarts, Barthel, Kilian, Noll, Wetter, Schalk, Rascher, Klein, Heidelberger, Dieterich, Lennig, Knussmann, Nillius, Martel, Hoffmann, Groeser, Brazy, Hestermann, Kraemer, Stumpf, Gastell, Klein, Deninger.

Der Obersekretair Theuerkauf.

Sitzung vom 22. November 1848

Stadtarchiv Mainz, 70/7046: Protokolle des Gemeinderats, 1848, f. 262r–273v. Teilweise halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Ein Antrag des demokratischen Vereins zur Bürgerwehr wird an den Finanzausschuss überwiesen. Der Gemeinderat erinnert die betreffende Stelle, dass der Bericht über die Untersuchung zu den Vorfällen zwischen preußischen Soldaten und Bürgern im Mai und September noch nicht veröffentlicht wurde.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Dietrich, Groeser, Heidelberger, Hestermann, Hoffmann, Knussmann, Lennig, Mappes, Martel, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Stumpf und Wetter.

[...]

§ 213

Betreff:

Die Ausführung der prov. Verordnung vom 1. November 1848²⁰⁸ die Bürgerwehr btfd.

In Folge eines an den Stadtvorstand gerichteten Antrags des demokratischen Vereins²⁰⁹ vom 4ten dieses²¹⁰ in nebigem Betreff²¹¹:

Beschließt der Gemeinderath

diesen Gegenstand an den Finanzausschuß zum Gutachten zu überweisen.

²⁰⁸ Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung der Regierungskommission im Regierungsbezirk Mainz finden sich in Stadtarchiv Mainz, 70/730.

²⁰⁹ Vgl. u.a. die Statuten des demokratischen Vereins im Mainzer Stadtarchiv, ZGS/G 1,4.

²¹⁰ Gemeint ist: Monats.

²¹¹ Vgl. oben Anm. 205.

§ 215

Die Conflictte zwischen Militär und Bürger[n] im May und September d.J.²¹² resp. Veröffentlichung der Untersuchung²¹³

Auf geschehene Bemerkung, daß den Anträgen des Gemeinderaths in Bezug auf die Veröffentlichung des Resultats der Untersuchung der Vorfälle im May und September zwischen Soldaten der preußischen Garnison und Bürgern noch immer keine Folge gegeben sey

Beschließt der Gemeinderath

diesen Gegenstand betreffenden Orts dringendst in Erinnerung zu bringen.

Nack, Prickarts, Rascher, Martel, Wetter, Mappes, Knussmann, Lennig, Nillius, Groeser, Hoffmann, Brazy, Hestermann, Barthel, Stumpf, Dieterich, Bruch, Heidelberger, Deninger, Dael, Noll, Aleiter.

Der Obersekretair Theuerkauf.

²¹² Im Mai war es zu bewaffneten Konflikten zwischen Teilen der Bürgerschaft und Angehörigen des Festungsgouvernements mit mehreren Toten aufseiten der Festungstruppen gekommen. Vgl. oben die Protokolle vom 23. Mai 1848. Am 8. September kam es zu einer Verfolgung von drei Menschen am Rhein durch preußische Soldaten, bei denen zwei der drei Verfolgten getötet wurden. Vgl. oben das Protokoll der Sitzung vom 9. September 1848.

²¹³ Im Anschluss an die Ereignisse vom 21. und 23. Mai wurde eine Kommission mit der Untersuchung der Ereignisse beauftragt, die im September ihre Arbeit beendete. Die Kommission kündigte jedoch an, die Ergebnisse erst nach Fällung der gerichtlichen Urteile über die Angeklagten zu veröffentlichen.

Sitzung vom 21. März 1849

Stadtarchiv Mainz, 70/7047: Protokolle des Gemeinderats, 1849, f. 61v–73v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Der Gemeinderat gibt dem Gesuch der aufgelösten Bürgerwehr teilweise statt und deckt deren Kosten für Anschaffungen, sofern die betreffenden Gegenstände der Stadt überlassen werden.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Barthel, Brazy, Bruch, Deninger, Dieterich, Gastell, Groeser, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Martel, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, und Stumpf.

§ 53.

Das Gesuch der Offiziere der aufgelösten Bürgerwehr von Mainz um Anweisung einer Summe von 2026 Fl 53 Kr aus Gemeindemitteln zur Deckung von Passiven der Bürgerwehr betrd

Der Herr Bürgermeister leitet sodann die Berathung auf den rubrizierten Gegenstand und giebt zu diesem Ende Mittheilung folgender Aktenstücke:

1. das Schreiben des vormaligen Obristen der Bürgerwehr D^r Zitz de dato 26 August v. J. womit derselbe nach einer Einleitung über die Entstehung der hiesigen Bürgerwehr, so wie über das Verfahren zu ihrer Uniformirung und Armirung die von den verschiedenen *Compagnie Chefs* aufgestellten Rechnungen vorlegt, woraus die aus der Anschaffung dieser Gegenstände herrührenden *Activa* und *Passiva* ersichtlich sind und sofort darauf anträgt:

a. daß die Stadt die nach dieser Abrechnung noch schuldigen Beträge für Blusenzeug, Gürtel Schlösser, Sattlerarbeit und sonstige diverse Gegenstände mit F 2062.53 zur Zahlung aus der Stadtkasse übernehme, wogegen

b. ihr die von den Wehrmännern abgelieferten Uniformirungs und Armirungsgegenstände im Werthanschlag von F 1935,53 überlassen würden, um zu ihrem Vortheil darüber zu verfügen, so wie auch

c. der Stadt gleichzeitig alle Rechte an diejenigen übertragen würden, welche die Ausrüstungsgegenstände in einem Werthe von 1238 Fl 12 Kr bis jezt weder zurückgeliefert noch bezahlt haben.

2. der vorerwähnten *Compagnie* Rechnungen sammt der dazu gehörigen Belange und endlich

3. einer nachträglich gefertigten Zusammenstellung aus welcher, **a** die Namen der Empfänger dieser Uniformirung und Armirungsgegenstände.

b. die Bezeichnung der von ihnen empfangenen und der zurückgelieferten Gegenstände.

c. die darauf noch schuldigen Beträge und endlich **d.** die Bezeichnung ihrer Zahl oder Unzahlfähigkeit enthalten sind.

Mit Bezug auf diese Aktenstücke ersucht sofort der Bürgermeister den Gemeinderath nach Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse über obige Anträge der Offiziere der aufgelösten Bürgerwehr gutachtlich sich aussprechen zu wollen, indem er zugleich die Ansichten mittheilt, welche der Finanzausschuß, dem diese Sache zur Prüfung vorgelegen, darüber gefaßt und ausgesprochen habe.

Nach hierauf gepflogener reichlichen Berathung über diesen Gegenstand.

In Erwägung daß bei der Beurtheilung der Frage, ob und welche Verbindlichkeit die Stadt hat die Passiva der aufgelösten Bürgerwehr zu übernehmen, den Zeitverhältnissen allerdings Rechnung getragen werden muß, unter welchen die Organisation stattfand, indem wenn man dabei von dem Gesichtspunkte des strengen Rechts ausgehen wollte, in Betracht gezogen werden müste, daß zur Zeit der Entstehung der Bürgerwehr, wo diese Uniformirung statt fand, daß mit den Ständen vereinbarte Volksbewaffnungsgesetz noch nicht vereinbart und noch weniger promulgirt war, dieses sogar heute noch nicht einmal der Fall ist; daß aber auch selbst nach Maasgabe dieses projectirten Gesetzes jedenfalls nur die Hälfte der Bekleidungskosten der unbemittelten Wehrmänner aus der Gemeindegasse zu tragen gewesen wäre, und daß endlich über die Frage selbst, ob dann wirklich eine Uniformirung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes absolut nothwendig gewesen, so wie event. in welcher Weiße diese Uniformirung zu bethätigen sei, jedenfalls die Entschließung des Gemeinderaths hätte eingeholt werden müssen, was jedoch in keiner Beziehung geschehen ist.

In Erwägung daß, von dem strengen Rechte abgesehen und in besonderer Berücksichtigung der dringenden Zeitverhältnisse der gesetzlichen Formen und Vorschriften als minder wesentlich erscheinen ließen, zu Gunsten des rubr. Gesuchs anzuführen ist, daß im Merz v. J. unter den Forderungen [!] in Bezug auf politische Freiheiten auch die Volksbewaffnung begriffen und zugesagt war, auch die Errichtung einer Bürgerwehr als ein nothwendiges Erforderniß im allgemeinen Interesse ansehen und gewünscht wurde;

In Erwägung, daß wenn hieraus auch keine Rechtsverbindlichkeit zur Uebernahme aller deßfallsigen Kosten in der Ausdehnung sogar auf die vermögendern abzuleiten ist, so dürfte darin doch ein subsidiärer Grund gefunden werden, in den Grenzen des projectirten Gesetzes von Seiten der Stadt für diejenigen Kosten einzustehen, welche von den dazu verpflichteten aus Mangel an den erforderlichen Zahlungsmitteln, zumal in der jetzigen verdienstlosen Zeit, nicht aufgebracht werden können.

In Erwägung das [!] nach dem vorliegenden, durch die betreffenden Polizeikommissäre bescheinigten Hauptverzeichniße der Rückstände noch eine Summe von 583 Fl 34 Kr von zahlungsfähig erkannten Bürgern geschuldet wird, für welche letztere die Stadt ebensowenig eine Zahlungsverbindlichkeit anzuerkennen vermag, als sie sich mit einer Einforderung und Erhebung befassen kann und es sonach den betreffenden Führern überlassen muß die Pflichtigen deren Mittel es gestatten.²¹⁴ Aus diesen Gründen

Beschliesst der Gemeinderath,

sich dahin auszusprechen:

daß keine Rechtsverbindlichkeit für die Stadt vorliege, die Deckung obiger Passiva im Betrag von 2062 fl 53 Kr für Uniformirung und Armirung der aufgelösten Bürgerwehr in ihrer Totalsumme auf die Gemeindekasse zu übernehmen, indem es den Vorstehern der Gesellschaft vielmehr überlassen bleiben müsse, die vermögendern Mitglieder zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anzuhalten; dass dagegen der Stadtvorstand den durch das projectirte Gesetz den Gemeinden zugedachten Obliegenheiten, so wie überhaupt allen Billigkeitsrücksichten auf das vollkommenste zu entsprechen glaube, wenn er sich bereit erklärt, das Defizit zu decken und daher, nach Abzug obiger von den Zahlungsfähigen geschuldeten Summen, in Betrag von 583 f 34, den verbleibenden Rest obiger Passiva mit der Summe von 1479 fl 19 Kr auf die Stadtkasse zu übernehmen und daher die, in vorliegenden Hauptverzeichniße für dieselben aufgerechneten Beträge (vorbehaltlich des zu erbringenden Nachweises, sodann unter den übrigen noch Zahlungsunfähige sich befinden sollten); Alles dieses unter der weiteren Bedingung:

daß die zur Ablieferung angebotenen Gegenstände an die Stadt wirklich zu ihrer Verfügung übergeben werden, unter dem Erbieten, für den Fall, wenn man glauben sollte, der Werth dieser Gegenstände übersteige die von der Stadt übernommene Summe, dieselben versteigern zu lassen und den Mehrerlöß der Bürgerwehr zu übergeben, im Falle eines Mindererlößes aber den Ausfall von Seiten der Stadt zu tragen.

²¹⁴ Hier fehlt möglicherweise ein Satzende, etwa: „selbst zahlen zu lassen“.

Nack, Rascher, Lauteren, Martel, Kraemer, Noll, Barthel, Bruch, Henco, Nillius, Stumpf, Prickarts, Dieterich, Hoffmann, Lennig, Knussmann, Brazy, Aleiter, Heidelberger, Groeser, Gastell, Klein.

Der Obersekretair Theuerkauf.

Sitzung vom 11. April 1849

Stadtarchiv Mainz, 70/7047: Protokolle des Gemeinderats, 1849, f. 89v–94r. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Der Gemeinderat beharrt auf seinem Beschluss, Kosten von Mitgliedern der aufgelösten Bürgerwehr für die Anschaffung von Ausrüstung nur dann zu tragen, wenn die betreffenden Personen selbst nicht zahlungsfähig sind. Der Gemeinderat leitet befürwortend die Forderung des demokratischen Vereins zur Gründung öffentlicher Schulen und zur schleunigen Revision des Festungsreglements an die hessische Regierung; ein Antrag zur Aufhebung der Zensur am Theater wird an den betreffenden Ausschuss überwiesen.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Barthel, Bruch, Dieterich, Gastell, Glaubrech, Groeser, Heidelberger, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Lennig, Martel, Nillius, Noll, Rascher, Schalk und Stumpf.

[...]

§ 72.

Das Gesuch der Offiziere der aufgelösten Bürgerwehr²¹⁵ von Mainz, um Anweisung einer Summe von fl 2026, 53 Kr aus Gemeindemitteln zur Deckung von Passiven der Bürgerwehr betfd.

Mit Bezug auf den gemeinderäthlich. Beschluß vom 21 Merz c.²¹⁶ theilt der Hr. Bürgermeister ein Antwortschreiben der Offiziere der aufgelösten Bürgerwehr mit, worin dieselben erklären, daß sie es der Stadt selbst überlassen müsten, die ihr als **zahlungsfähig** erscheinenden Mitglieder der aufgelösten Bürgergarde auf Bezahlung der ihnen gelieferten Armatur und Montirungsstücke anzugehen, da sie ihrer Seits hierzu keine Verpflichtung anerkennen konnten; daß sie jedoch in Rücksicht der bedürftigen Lage der schon so lange harrenden Gläubiger bereit seien, ohne alles Präjudiz für die Stadt, oder

²¹⁵ Nach den bewaffneten Konflikten im Mai 1848 war die Bürgerwehr aufgelöst worden.

²¹⁶ Vgl. oben das Protokoll der Sitzung vom 21. März 1849.

für die ehemalige Bürgerwehr, sogleich die sämmtlichen von den letztern abgelieferten Armatur und Montirungsstücke der Stadt zur Disposition zu überantworten;

Nach Wiederansicht des frühern Beschlusses und hierauf gepflogener Berathung;

In Erwägung daß so wie bereits in dem frühern Beschluß näher ausgeführt ist, die Anschaffung fraglicher Gegenstände nicht von Seiten der Stadt, noch unter ihrer directen Mitwirkung geschehen, daß vielmehr die Hauptleute als Geschäftsführer der *resp. Compagnien* gehandelt und die Gegenstände angeschafft vertheilt und auch bereits theilweise Zahlungen an die Lieferanten geleistet haben; – daß daher auch nur sie und nicht die Stadt befugt ist, solche von den *renitenten* Inhabern zurückzufodern [!] *resp.* die Zahlung zu verlangen, die Stadt aber ohne alle Qualität in dieser Sache handeln würde, wenn sie in irgend einer Weise interveniren wollte.

In Erwägung daß auch der im Laufe der Diskussion zur Erleichterung der Hrn. Hauptleute in Vorschlag gekommene Versuch, durch Vermittelung des Hrn. Friedensrichters *Schalk*, welcher sich dazu erboten hat, die Zahlungsfähigen zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit auf gültlichem Weege aufzufodern [!], nur dann ausführbar ist, wenn dieses auf Anstehen der betreffenden Hauptleute geschieht.

Aus diesen Gründen,

Beschließt der Gemeinderath

sich dahin auszusprechen,

Daß bei dem frühern Beschluß zu beharren sey, wornach die Stadt nur die Passiva der aufgelösten Bürgerwehr, insoweit solche von den anerkannt zahlungsunfähigen geschuldet werden, im festgesetzten Betrag von 1479 fl 19 Kr gegen Ablieferung der eingesammelten Armatur und Montirungsstücke übernehmen könne und der Herr Bürgermeister sofort zu ermächtigen sey, obiger Erklärung zufolge, wornach die betreffenden Hauptleute bereit sind, ohne alles Prajudiz [!] weder für die Stadt, noch für die ehemalige Bürgerwehr, die obenerwähnten Gegenstände sogleich an die Stadt zu überantworten, solche in Empfang nehmen zu lassen und dagegen die Summe von 1479 fl 19 Kr zur theilweisen Befriedigung der Gläubiger auszahlen zu lassen, zu welchem Ende der erforderliche Credit auf Rub. N 153^e zu Lasten des Reservefonds II^e Classe zu eröffnen sey.

Daß jedoch, was die von anerkannt zahlungsfähigen Empfängern geschuldeten Beträge in der Gesamtsumme von fl 583, 34 Kr betrifft, die Stadt deren Einforderung [!] den Hauptleuten überlassen müsse, ihnen anheim gebend, von dem obenerwähnten vermittelnden Vorschlag des Herrn Friedensrichter *Schalk* Gebrauch zu machen.

[...]

§ 74.

Die Eingabe des demokratischen Vereins²¹⁷ bezüglich mehrere dringliche Angelegenheiten der Stadt btfd.

Präsidium theilt eine an den Stadtvorstand gerichtete Eingabe des hiesigen demokratischen Vereins mit, welche bezweckt nachfolgende dringliche Verhältnisse hiesiger Stadt in Anregung zu bringen, und welche in ihren Anträgen dahin geht:

1. daß der Stadtvorstand die vor längerer Zeit begutachtete Aufhebung der Pfarr und Einführung der Comunalschulen mit entsprechender Energie in die Hand nehme und nichts unversucht lasse, was in seiner Macht stehet, um das anerkannt Gute endlich ins Leben zu führen.
2. daß aller Einfluß aufgeboten werde, um das für die bürgerliche Freiheit höchst nachtheilige Festungsreglement mit dem daraus folgenden Zustande, in welchem der Belagerungszustand²¹⁸ die Regel bilde, endlich aufhöre und einem geregelteren das Leben und Eigenthum der Bürger, wie die Wohlfahrt und den freien Verkehr der Stadt besser schützenden Zustande endlich Platz mache.
3. daß die Clausel des mit der Theaterdirection abgeschlossenen Vertrags, welche dem Stadtvorstande die Censur vorbehalte, als nicht zu Recht bestehend anerkannt und aus demselben entfernt werde.²¹⁹

Auf den Vortrag des Hrn. Bürgermeisters und nach Wiederansicht der einschläglichen früheren Verhandlungen namentlich über die Punkte *sub* 1 u 2;

In Erwägung daß der Stadtvorstand sich nicht darauf beschränkt hat in diesen wichtigen Angelegenheiten Gutachten abzugeben, oder die, eine gründliche Abhülfe bezweckenden, Anträge zu stellen, sondern daß er auch, namentlich was die Organisation des Schulwesens betrifft, faktisch bereits

²¹⁷ Vgl. u.a. die Statuten des demokratischen Vereins im Stadtarchiv Mainz, ZGS/G 1,4.

²¹⁸ Als Reaktion auf die bewaffneten Konflikte zwischen Bürgern und Soldaten der Garnison wurde am Abend des 21. Mai 1848 vom Festungs-Gouvernement der Belagerungszustand verkündet und sog. „Maßregeln“ wurden erlassen, die neben der Auflösung der Bürgerwehr auch ein Verbot von „Zusammenrottungen“ und Versammlungen von mehreren Personen auf der Straße vorsahen.

²¹⁹ Der notarielle Vertrag, mit dem die Stadt Mainz für den Zeitraum September 1848 bis April 1849 Wilhelm Henkel die Direktion des Theaters übertrug (Stadtarchiv Mainz, 70/5881), enthält keinen Passus, der explizit unter den Begriff Zensur, die ja durch die Erfüllung der Märzforderungen 1848 als abgeschafft galt, fallen würde. Allerdings hatte laut diesem Vertrag der Notar die Bedingungen des vorherigen Vertrags mit Direktor Wilhelm Löwe von 1845 (Stadtarchiv Mainz, 70/5944) verlesen und sie zu Bedingungen auch des Vertrags mit Henkel von 1848 erklärt, wie in dessen Text ausgeführt wird. Im Vertrag von 1845 findet sich ein Passus, der es dem Theaterdirektor zur Pflicht machte, für die Stücke, die er aufführen wollte, die vorherige Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen. Offenbar zielte die Eingabe des Demokratischen Vereins auf diese Klausel eines Zensurrechts des Bürgermeisters.

Schritte gethan hat, um diese Organisation zu beschleunigen, indem er für die Einrichtung der erforderlichen [!] Schullokale, wodurch die Ausführung bedingt ist, durch Beschluß vom 21 März I.J. bereits Vorsehung getroffen und somit jeder Verzögerung vorgebeugt hat, welcher nach erfolgter Entscheidung über diese Frage, demnächst hätte entstehen können.

In Erwägung daß nicht minder ernstlich und energisch der zweite Gegenstand von Seiten des Stadtvorstandes behandelt worden, indem außer den wohl begründeten Vorschlägen zur Abänderung des Festungsreglements in allen die geistigen und materiellen Interessen der Bürgerschaft gefährdenden oder beeinträchtigenden Punkte die dringendsten Anträge an die Staatsregierung wegen Aufhebung des theilweise noch fortbestehenden Belagerungszustandes und der damit verbundenen Beschränkung der bürgerlichen Freiheit und außerdem noch besondere Anträge auf Bewilligung einer subsidiären Garantie für etwaige Beschädigungen an dem bürgerlichen Eigenthum, welche in Folge eines *bombardements* entstehen könnten, an die zum Schutz der Stadt berufene Staatsregierung ergangen sind.

In Erwägung daß die bisherige Verzögerung jedweder Entscheidung auf die Anträge *sub* 1 u 2 und das unerklärliche Schweigen der Staatsregierung über dasjenige, was von ihr in dieser Angelegenheit geschehen, allerdings für die Bürgerschaft höchst beunruhigend ist;

daß wenn auch dem Stadtvorstande keine andern Mittel zu Gebot stehen, die Entscheidung zu beschleunigen, er es wenigstens sich und seinen Mitbürgern schuldig ist, alles was in seinen Kräften stehet, beizutragen, damit seinen gerechten, die wesentlichsten Interessen der Vaterstadt bezweckenden Anträge und Forderungen die verdiente Würdigung zu Theil werde.

In Erwägung was endlich den Antrag *sub* 3. anbelangt, so erscheint derselbe rücksichtlich des nahe bevorstehenden Schlusses der Bühne und der demnächst vorzunehmenden Erneuerung des Vertrags²²⁰ zur Verweisung an den Theaterrausschuß geeignet, um darauf sachgemäße Rücksicht zu nehmen.

Aus diesen Gründen,

Beschließt der Gemeinderath,

auf obige Anträge dahin sich auszusprechen

²²⁰ Wilhelm Henkels Vertrag mit der Stadt Mainz als Direktor des Mainzer Stadttheaters (Stadtarchiv Mainz, 70/5881) lief Ende April 1849 aus.

1. Daß an Gr. Staatsregierung das wiederholte und dringende Ersuchen zu richten sei, in der hochwichtigen Angelegenheit der Reorganisation des Schulwesens eine dem Verlangen der Majorität entsprechende Entscheidung baldigst zu erlassen, daß

2° sofort die höchste Staatsregierung um Ausbildung aller zu Gebote stehenden Mittel zur Beschleunigung der eben so wichtigen als dringenden Revision des FestungsReglements mit Berücksichtigung der deßfalls gestellten Anträge des Stadtvorstandes zu ersuchen – subsidiär aber bei Gr. Regierungskommission darum anzustehen sey, daß endlich eine offizielle Erklärung über die vollständige Aufhebung der [!] theilweise noch fortbestehenden Belagerungszustandes erfolge und schließlich

3. daß der Antrag *sub* 3, das Theater btfd. dem Theaterrausschuß zur geeigneten Berücksichtigung bei seinen Vorschlägen hinsichtlich der bevorstehenden neuen Begebung des Theaters zu überweisen sey.

[...]

Nack, Hoffmann, Kilian, Stumpf, Martel, Kraemer, Barthel, Lauteren, Rascher, Knussmann, Lennig, Aleiter, Nillius, Bruch, Dieterich, Noll, Heidelberger, Gastell, Groeser, Schalk, Klein

Der Obersekretair Theuerkauf

Sitzung vom 16. Mai 1849

Stadtarchiv Mainz, 70/7047: Protokolle des Gemeinderats, 1849, f. 121r–124v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Der Forderung, den zur Reichsverfassungskampagne aufgebrochenen Freischärlern Gegenstände der ehemaligen Bürgerwehr zu überlassen, gibt der Gemeinderat nicht statt. Die Revision Lotharys gegen das Urteil, das ihm Entschädigungen für Schäden an seinem Haus infolge von Ausschreitungen verweigert hatte, wurde vom Gericht abgelehnt.

Anwesend die Herren:

Barthel, Brazy, Bruch, Dael, Deninger, Dieterich, Gastell, Groeser, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Klein, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Mappes, Martel, Nillius, Noll, Prickarts, Rascher, Schalk und Stumpf.

§ 115

Betreff:

Die Verabfolgung von Gegenständen der ehemaligen Bürgerwehr

Der Herr Bürgermeister giebt zuerst Mittheilung eines Schreibens des Hrn. D^r Wittmann d.d. 16 Mai d. J. worin derselbe Namens der in jüngster Bürgerversammlung²²¹ erwählten Commission zum Zweck der Sammlung von Geldbeiträgen für die Bewaffnung der zum Schutz der Verfassung von hier ausgezogenen Bürger,²²² an den Bürgermeister und nöthigenfalls an den Ortsvorstand das Ansuchen stellt, die jüngst von der ehemaligen Bürgerwehr der Stadt ausgelieferten Gegenstände²²³ wie

²²¹ Gemeint ist vermutlich die Versammlung vom 22. April 1849.

²²² Nach der Ablehnung der Kaiserkrone durch den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. sowie dem nachfolgenden Auseinanderfallen und schließlich der Auflösung der Frankfurter Nationalversammlung führten im späten Frühjahr radikaldemokratische Kräfte, vornehmlich in Süddeutschland, die „Reichsverfassungskampagne“, die von zahlreichen Freischärlern, darunter auch Mainzer Bürgern, in ihren Aufstandsaktionen unterstützt wurde.

²²³ Vgl. oben die Protokolle der Sitzungen vom 21. März und 11. April 1849.

Kittel, Gürtel, Gewehrriemen so wie auch ein dutzend Trommeln zu obigem Zwecke zur Disposition zu stellen.

Nach stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß die in Rede stehenden Gegenstände durch Bezahlung des darauf schuldigen Betrages von f 1479. 19 k Eigenthum der Stadt geworden und als solches behandelt werden muß, weßhalb es dem Stadtvorstande auch nicht zusteht, demselben eine beliebige Verwendung anderß als zu seiner ursprünglichen Bestimmung für die hiesige Bürgerwehr oder in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art und Weise zu geben.

In Erwägung daß eine Bürgerwehr für hiesige Stadt aber nicht mehr existiert und die Verwendung zudem [!] in obigem Schreiben angegebenen Zwecke weder nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch mit den hier in Mainz obwaltenden besonderen Verhältnißen vereinbarlich erscheint.

Aus diesen Gründen,

Beschließt der Gemeinderath,

sich dahin auszusprechen, daß auf obiges Ansuchen nicht eingegangen werden könne.

§ 116

Die Klage des Bauunternehmers *Christian Lothary* zu Mainz, um Schadloshaltung für die in seinem Hause Lit. B²²⁴ N^o 236 am 5 April 1846²²⁵ begangenen *Excesse* und erlittenen Beschädigungen und Nachtheile btfd.

Der Hr. Bürgermeister theilt sodann ein Schreiben des Anwaltes der Stadt Hrn. *Kraemer* mit, gemäß welchem durch Urtheil des Obergerichts vom 13ten May l.J. die *Appellation* des Hrn. Lothari als unbegründet verworfen werden, welche Mittheilung hiermit *ad protocollum* registriert wird.

²²⁴ Der Buchstabe ist nicht eindeutig zu lesen. Ein Vergleich mit dem Protokoll vom 6. Oktober 1848 ergibt allerdings, dass es sich um ein „B“ handelt, das die Sektion bezeichnet, in der das betreffende Haus (Nr. 236) steht.

²²⁵ So in der Vorlage. Gemeint ist offenbar der 5. April 1848. Zur Sache vgl. erstmals oben die Sitzung vom 19. April 1848.

Nack, Deninger, Mappes, Klein, Gastell, Hoffmann, Groeser, Nillius, Kilian, Rascher, Martel, Stumpf, Hestermann, Henco, Barthel, Kraemer, Schalk, Prickarts, Lauteren, Noll, Rascher²²⁶, Bruch, Brazy, Dieterich.

Der Obersekretair Theuerkauf

²²⁶ Rascher hat hier zweimal unterschrieben.

Sitzung vom 23. Mai 1849

Stadtarchiv Mainz, 70/7047: Protokolle des Gemeinderats, 1849, f. 125r, 132v–133v. Halbbrüchig. Handschriftliches Protokoll von Schreiberhand mit eigenhändigen Unterschriften. Auszug.

Der Gemeinderat beschließt die Veräußerung eines Teils der Ausrüstungsgegenstände der aufgelösten Bürgerwehr.

Anwesend die Herrn:

Aleiter, Brazy, Dael, Deninger, Dieterich, Gastell, Heidelberger, Henco, Hestermann, Hoffmann, Kilian, Knussmann, Kraemer, Lauteren, Mappes, Noll, Prickarts, Rascher, Stumpf u Schalk.

[...]

§ 126.

Die Veräußerung von Montirungsgegenständen von der ehemal. Bürgerwehr herrührend betreffend.

Auf geschehene Anfrage, ob die Stadt nicht geneigt sey, die von der aufgelösten Bürgerwehr²²⁷ herrührenden Montirungsgegenstände aus freier Hand verkäuflich abzugeben, oder solche einer Versteigerung auszusetzen.

In Erwägung daß diese Gegenstände bestehend aus einer Anzahl von *circa 200* Kittel und eben so vieler Gürteln p für eine künftige Bürgerbewaffnung als getragene Gegenstände, besonders was die Kittel betrifft, wohl schwerlich mehr verwendbar sind und durch längeres Aufbewahren nicht an Werth gewinnen;

Daß es daher rätlich erscheint, sich derselben zu entäußern, wenn ein annehmbares Gebot darauf erfolgt, eine öffentliche Versteigerung derselben aber mancherlei Bedenken unterliegt.

Beschließt der Gemeinderath

²²⁷ Nach den bewaffneten Konflikten vom 21. Mai 1848 erließ das Festungs-Gouvernement sog. „Maßregeln“, nach denen u.a. die Bürgerwehr aufgelöst wurde.

Den Herrn Bürgermeister zu ermächtigen, die vorräthigen Kittel zu dem Preiß von 1fl pr. Stück und die Gürtel zu 45 Kr pr. Stück verkäuflich aus freier Hand gegen baar Zahlung abzugeben.

Nack, Hestermann, Kilian, Henco, Krämer, Prickarts, Schalk, Rascher, Lauteren, Stumpf, Noll, Brazy, Heidelberger, Dieterich, Mappes, Hoffmann, Aleiter, Knussmann, Deninger, Gastell, Dael.

Der Obersekretair Theuerkauf.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Auflösung
a.M.	am Main
Art.	Artikel
betfd.	betreffend
bfd.	betreffend
B ^{ons}	Bataillons
btfld.	betreffend
btrefld	betreffend
c	currentis (laufenden Jahres)
c ^a	contra
d.d.	de dato
d.h.	das heißt
dies.	dieses
d.J.	diesen Jahres
d. Mts.	des Monats
Dr	Doctor
ds.	dieses Jahres
ebd.	ebenda
ehemal.	ehemaligen
f.	folio, folgende [Seite]
f., fl	Gulden
Gderath	Gemeinderath
Gh.	Großherzoglicher
G.	Großherzoglich
Ghzl.	Großherzoglich
Gr.	Großherzoglich
Großh.	Großherzoglich
Großhz.	Großherzoglich
Großhzl	Großherzoglich
H/hess.	hessisch
hessishn.	hessischen
Hr.	Herr
hr.	Herr
Hrn.	Herren/Herrn (Sg.)
hrn.	Herrn
Hrr.	Herr
k.k. östr.	kaiserlich-königlich österreichisch
k. preuß	königlich preußisch
Königl.	königlich(en)
königl. preuß.	königlich preußische
Kr.	Kreuzer
Lit.	Littera

l. J.	laufenden Jahres
Mts.	Monats
N.	Nummer
No.	Numero
öffentl.	öffentlich
Oktbr	Oktober
östr.	österreichisch(e)
p.	perge [= usw.]
p.p.	perge perge, [= usw.]
p.p.p.	perge perge, [= usw.]
pr.	pro
preuß.	preußisch(en)
prov.	provisorisch
r	recto [Vorderseite]
resp.	respektive
rubr.	rubrizierten
Se.	Seine
Sr.	Seiner
u, u.	und
usw.	und so weiter
v	verso [Rückseite]
v.J.	vor(her)igen Jahres
v. Mts.	vor(her)igen Monats
z.B.	zum Beispiel

Personenverzeichnis

In dieses Personenverzeichnis wurden alle namentlich erwähnten Personen aufgenommen. Ebenso sind diejenigen verzeichnet, welche nur mit ihrem Titel, z. B. Erbgroßherzog oder Bürgermeister, genannt wurden. Die Sitzungsangaben beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, immer auf das Jahr 1848. Zunächst folgt die Übersicht der Gemeinderatsmitglieder, bei denen nur die Sitzungen verzeichnet wurden, in denen sie namentlich im Text erwähnt wurden. Dann folgen die Übersicht über die Mitarbeiter der Bürgermeisterbehörde und schließlich eine Liste aller weiterer Personen.

Mitglieder des Gemeinderats

Aleiter (28. April, 2. August), Michael; 30. April 1806 – 14. September 1860; Maschinenfabrikant.

Barthel (28. April), Philipp; 30. Oktober 1802 – ?; Bäcker.

Brazy (auch Brazÿ) (28. April), Franz; 25. Dezember 1806 – 24. Juni 1859; Tapetenfabrikant und später 1. Beigeordneter.

Bruch (28. April), Dr. Johann Carl Friedrich; Dezember 1789 – 21. Dezember 1857; Großherzoglicher Notar.

Dael (28. April), Johann Georg Simon Hugo; April 1784 – 20. Mai 1854; Weinhändler.

Deninger (5. Februar, 28. April), Carl Friedrich Reinhard [gelegentlich auch Bernhard]; 11. November 1800 – 16. September 1856; Lederfabrikant der Fabrik „Mayer, Michel & Deninger“, 1842 Vorstand der „Local Section des Großherzogl. Hess. Gewerbevereins zu Mainz“, Mitglied des Gemeinderats 1842-1848, 1842 Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, 1845 Königlich-Preußischer Roter Adlerorden IV. Klasse. 1851–1856 Mitglied der ersten Kammer des großherzoglich hessischen Landtages.

Dieterich (13. März, 28. April, 28. und 29. April, 2. August), Johannes; 10. Februar 1803 – 26. September 1863; Holzhändler, bis zu seinem Tod im Gemeinderat; sein Sohn Johann Jacob Dieterich (Geburt 21. März 1829) heiratet Johanna Amelina Brazy, Tochter von Franz Brazy.

Gastell (28. April, 23. August), Joseph; Januar 1785 – 24. September 1852; bis zu seinem Tod im Gemeinderat, Firma „Gastell und Harig“.

Glaubrech (13. März, 28. April, 28. und 29. April), vermutlich: Joseph; 23. Mai 1800 – 12. Juli 1862; zum Zeitpunkt des Todes großherzoglicher Obergerichtsrat.

Groeser (28. April), eventuell: Dr. Johann; März 1784 – 18. Oktober 1861; zum Zeitpunkt des Todes Großherzoglicher Geheimer Medizinalrat, Doktor der Medizin und der Philosophie, Ritter des Ordens Philipp des Großmütigen und Ritter des königlich belgischen Leopold-Ordens.

Heidelberger (5. Februar, 28. April), Johann Adam; November 1786 – 5. August 1861; Spediteur, 1845-1849 geschäftsführender Vizepräsident der Mainzer Handelskammer, zum Zeitpunkt des Todes Vizepräsident des Verwaltungsrates der hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

Henco (13. März, 28. April, 2. August, 6. September), Jacob; 26. Dezember 1799 – 10. Juli 1873; Jurist, später Großherzoglicher Obergerichts-Vize-Präsident und Inhaber des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglichen Philipps-Ordens.

Hestermann (28. und 29. April), Karl Ludwig; Februar 1804 – 12. April 1876; Weinhändler, Mitglied des Frankfurter Vorparlaments.

Hoffmann (28. April), vermutlich: Johann Georg Christian; April 1791 – 23. März 1862; Weinhändler. [Eventuell auch: Hoffmann, Georg Christoph; geb. 16. Oktober 1823; Kaufmann.]

Klein (28. April), unbekannt.

Kilian (28. April), Peter; Oktober 1790 – 5. September 1874; Kaufmann.

Knussmann (24. März, 28. April), Friedrich; 16. Oktober 1797 – 10. Januar 1880; Möbelfabrikant.

Kraemer (13. März, 18. März, 24. März, 28. April, 2. August), Johann Paul; 27. Oktober 1800 – 16. April 1865; Advokat-Anwalt, 1849 Anwalt der Stadt, später großherzoglicher Bezirksgerichtsrat.

Lauteren (5. Februar, 28. April, 28. und 29. April), Clemens Friedrich August; 25. Oktober 1786 – 10. Oktober 1877; Weinhändler, 1829–1848 Mitglied der Handelskammer Mainz, 1835–1849 sowie 1851–1853 Präsident des Handelsgerichts Mainz, 1844 Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, 1844–1847 Mitglied der Zweiten Kammer des großherzoglich hessischen Landtages für die Stadt Mainz, 1854–1867 Präsident des Verwaltungsrats der Hessischen Ludwig-Eisenbahn-Gesellschaft, 1859 österreichischer Orden der eisernen Krone III. Klasse, 1860 preußischer roter Adlerorden IV. Klasse, 1861 Ritterkreuz I. Klasse des bayerischen Verdienstordens vom Heiligen Michael, 1861 Ritterkreuz I. Klasse des Ludwigordens, 1863 Offizierskreuz des belgischen Leopoldordens, 1867 Komturkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen.

Lennig (28. April), Franz Christoph Ignaz; Juni 1784 – 18. Juni 1853; Ellenwarengeschäft in Mainz.

Mappes (28. April), Johann Konrad/Conrad; August 1786 – 14. April 1869; Weinhändler.

Martel (28. April, 28. und 29. April), Carl/Karl; 21. August 1802 – 30. April 1864; Dachdeckermeister, Offizier der Bürgergarde 1848.

Mellinger (13. März, 28. April), Doktor Georg Carl, 16. Oktober 1828 – ?; Kaufmann.

Nillius (18. März), Georg; 10. Januar 1803 – 16. Januar 1871; Tapezierer, später Ökonom und Arbeits-Inspektor der Zivil-Gefängnisse, Inhaber des silbernen Kreuzes des Verdienstordens Philipps des Großmütigen.

Noll (28. April), vermutlich: Johann Philipp; März 1795 – 26. Februar 1860; Professor am Großherzoglichen Gymnasium Mainz, später an der großherzoglichen Realschule zu Mainz.

Prickarts (28. April), Heinrich Joseph; Juni 1778 – 31. Januar 1854; Buchdrucker der Druckerei „Kupferberg & Prickarts“.

Rascher (5. Februar, 28. April, 28. und 29. April), Johann; 7. April 1796 – 18. Juli 1871; später Ritter des Großherzoglich hessischen Ludwigs-Ordens zweiter Klasse.

Schalk (28. April, 2. August, 11. April 1849), Heinrich Joseph; 1778/9 – 18. April 1855; später großherzoglicher Justizrat, pensionierter Friedensrichter.

Stumpf (28. April), David Joseph; Januar 1796 – 16. Mai 1862; Brunnenmeister.

Wetter (28. April, 28. und 29. April), vermutlich: Peter Thaddäus; Dezember 1796 – 10. Februar 1849; Großherzoglich hessischer Kreisbaumeister.

Bürgermeisterei

Amtmann (24. März)

Heinrich; 6. oder 7. August 1800 – 28. Juni 1857; Kaufmann und Beigeordneter; 1845 Ernennung zum Ersten Beigeordneten; ab dem 7. Oktober 1849 verweigert er wegen interner Unstimmigkeiten die Ausführung seines Amtes und verlangt seine Entlassung. Am 11. März 1850 nimmt die Regierung in Darmstadt sein Rücktrittsgesuch schließlich an.

Boegner (5. Februar)

vermutlich: Johann Baptist Carl Andreas Boegner 31. Dezember 1790 – 19. Oktober 1858; Kaufmann; ab März 1845 Zweiter Beigeordneter für sechs Jahre; Aufgaben: Zivilstand, Vertagungen, Cotieren und Paraphieren der Octroi-Register; Beigeordneter und Präsident der Sparkassenverwaltung; wohl ab 13. Juni 1841 für die Hafenverwaltung zuständig.

Nack (5. Februar, 3. März, 7. März, 13. März, 18. März, 24. März, 5. April, 19. April, 26. April, 28. April, 28. und 29. April, 23. Mai nachmittags, 24. Mai, 31. Mai, 10. Juni, 19. Juli, 2. August, 2. September, 9. September, 20. September, 11. November; 1849: 11. April 1849, 16. Mai 1849, 23. Mai 1849)

Nikolaus; 12. Januar 1786 – 5. Mai 1860; Sohn des Metzgermeisters Mathäus Nack, Bürgermeister seit 1842 und im Amt verstorben; seit 1858 Oberbürgermeister, (beim Tod) Ritter des großherzoglichen hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, kaiserlich-königlicher Orden der eisernen Krone, Königlich-preußischer Roter Adlerorden III. Klasse.

Probst (13. März)

Franz Anton; 16. Dezember 1804 – 10. Februar 1878; Zweiter Beigeordneter; Kaufmann und Kommerzienrat in Mainz; wurde 1849 (?) an das (Handels-)Gericht berufen.

Theuerkauf (Protokollant jeder Sitzung)

Valentin; 18. Februar 1795 – 22. Mai 1866; Subrikant; Adjunkt; in den Protokollen tritt er als Obersekretär auf; wurde anschließend zum 1. Beigeordneten gewählt; wegen seiner Verdienste im Amt wurde er Ritter des Großherzoglichen Philipp-Ordens I. Klasse und erhielt den Großherzoglichen Ludwig-Ordens II. Klasse.

Weitere erwähnte Personen

Bamberger (2. September)

Ludwig; 22. Juli 1823 – 14. März 1899; Jurist; seit Frühjahr 1848 Herausgeber der „Mainzer Zeitung“ und Berichterstatter während des Frankfurter Vorparlaments; nach Zitz' Rücktritt aus der Nationalversammlung wurde er ins Rumpfparlament geschickt; gründete mit Zitz das „Rhein Hessische Provinzialkomitee zur Durchführung der Reichsverfassung“; Verurteilung zum Tod, Flucht in die Schweiz, nach Belgien, London, Amsterdam; 1868 Mitglied des Zollparlaments; 1871 – 1893 Reichstagsabgeordneter.

Betz (24. März)

wurde nicht ermittelt.

Britz (23. August, 2. September, 06. September)

Jacob; 5. April 1811 – 19. September 1877; Baumeister/Bauunternehmer (Hospizien-Baumeister).

Emmerling (18. März)

Georg Ludwig August; 20. September 1797 – 25. November 1867; 1848 Ministerialrat im hessisch-darmstädtischen Justizministeriums; Mitglied des Frankfurter Vorparlaments, der Frankfurter Nationalversammlung, der Ersten Kammer und des Nachparlaments in Gotha.

Gagern (7. März)

Wilhelm Heinrich August Freiherr von; 20. August 1799 – 22. Mai 1880; 1848 Leiter des hessischen März-Ministeriums; 1848/49 Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung; 1848 mehrfach Präsident der Frankfurter Nationalversammlung; 1848/49 Reichsminister des Äußeren und Inneren.

Hernsheim (18. März, 24. März)

vermutlich: Ludwig; 27. März 1802 – 2. Juni 1863; Advokat; Anwalt am Großherzoglichen Hessischen Kreisgericht Mainz.

Hopfern (24. August)

wurde nicht ermittelt.

Hüser (6. September)

Johann Hans Gustav Heinrich von; 28. Februar 1782 – 28. März 1857; Vize-Gouverneur der Bundesfestung Mainz.

Johann (2. August)

Erzherzog von Österreich; 20. Januar 1782 – 11. Mai 1859; Sohn Kaiser Leopolds II.; vom 29. Juni 1848 bis Dezember 1849 Reichsverweser der Provisorischen Zentralgewalt.

Lothary(i) (24. März, 19. April, 10. Juni, 19. Juli, 16. Mai 1849)

Christian; 22. Dezember 1814 – 8. Dezember 1868; Bauunternehmer; Erbauer der Stadtviertel um die Schönbornstraße und den Kästrich in Mainz; er beschäftigte Glaser, Schreiner und Zimmerleute. 1847/48 Mitglied im „Demokratischen Verein“; 1862 Verleihung des Ritterkreuzes II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen.

Ludwig II. (24. Mai)

26. Dezember 1777 – 16. Juni 1848; Vater von Ludwig III., den er im März 1848 zum Mitregenten ernannte.

Ludwig III. (7. März, 13. März)

9. Juni 1806 – 13. Juni 1877; wurde am 5. März 1848 von seinem Vater Ludwig II., der am 16. Juni 1848 verstarb, zum Mitregenten ernannt. Ersetzte den Staatsminister du Thil durch Heinrich von Gagern und erfüllte die Märzforderungen.

Mathilde (13. März)

30. August 1813 – 25. Mai 1862; Tochter Ludwigs I. von Bayern; 1833 Heirat mit Ludwig III.

Mohl (23. August)

Robert von, 17. August 1799 – 5. November 1875; Mitglied des Frankfurter Vorparlaments und der Nationalversammlung (linkes Zentrum); 1848/49 Reichsjustizminister.

Moyat (5. Februar, 9. September)

vermutlich: Ludwig Anton; 4. Juni 1788 – 2. Juni 1868; Pfandamtskassierer und Ritter der kaiserlichen französischen Ehrenlegion.

Müller (24. März)

vermutlich: Friedrich; Advokatanwalt.

Oechsner (24. März)

Johann Georg; 18. Februar 22. – 26. September 1895; Mitglied des Turnvereins; Mitglied der gemischten Kommission zur Organisation der Bürgerwehr; 1874 besoldeter Beigeordneter in Mainz; 25. August 1885 – 1. April 1894 Bürgermeister von Mainz;

Pacus (11. November)

Johann Jakob; 23. August 1790 – 21. Januar 1854; 1836 – 1853 Generalstaatsprokurator in Mainz.

Roos (24. März)

Johann, Karl Joseph Roos; 9. September 1817 – 11. April 1897; Architekt; Offizier in der Bürgergarde Sektion F; Mitglied der gemischten Kommission zur Organisation der Bürgerwehr; Mitglied des neuen Bürgerkomitees vom 18. April.

Schaefer (10. Juni)

wurde nicht ermittelt.

Schmerling (6. September)

Anton von; 23. August 1805 – 23. Mai 1893; Rechtswissenschaftler; Vertreter der 2. Wiener Revolutionsregierung im Deutschen Bund; Abgeordneter der Stadt Tulin in der Deutschen Nationalversammlung; ab dem 15. Juli 1848 Innenminister der provisorischen Zentralregierung, seit dem 19. August 1848 auch Außenminister, beides bis 16. Dezember 1848.

Schmitt (3. März, 6. März, 24. Mai, 2. August)

Heinrich Karl Joseph; 6. November 1795 – 15. Januar 1878; 1845 bis 1849 Kreisrat des Kreises Mainz.

Schmitz (24. März)

vermutlich: Carl Georg; 11. Februar 1807 – ?; Adjutant in der Bürgerwehr unter Karl Martel in Sektion D; Mitglied der gemischten Kommission zur Organisation der Bürgerwehr; vermutlich 5. Januar 1861 bis 31. September 1864 (?) Bürgermeister von Mainz.

Schoeppler (24. März 1848)

vermutlich: Philipp Jakob; 19 September 1780 – ?.

Schulz (20. September)
wurde nicht ermittelt.

Schütz (2. September)
vermutlich: Jacob Friedrich; 1. September 1813 – 4. März 1877; 1833 Mitbegründer der „Gesellschaft der Menschenrechte“; 1834 Verhaftung wegen „revolutionärer Umtriebe“; Flucht in die Schweiz und nach Belgien; 1848 zusammen mit Ludwig Bamberger Leiter der Mainzer Zeitung; 17. September 1849 Teilnehmer der Pfingstweidenversammlung; 1849 Mitglied der Deutschen Nationalversammlung; 1849 Präsident des Mainzer Demokratenfestes; 1849 Mitwirkung am badisch-pfälzischen Aufstand und daraufhin Flucht über Belgien nach Australien.

Thil (5. Februar, 6. März)
Carl du Bos Freiherr du; 22. April 1777 – 17. Mai 1859; 1829 – März 1848 dirigierender Staatsminister des Großherzogtums Hessen-Darmstadt.

Vanselow/Vancelow (24. März)
wurde nicht ermittelt.

Wittmann (21. März)
wurde nicht ermittelt.

Zitz (7. März, 31. Mai, 21. März 1849)
Franz Heinrich; 18. November 1803 – 30. April 1877; 1825 Promotion zum Dr. jur.; Advokat-Anwalt ab 1840 in Mainz; 1844/45 Präsident des Mainzer Carneval-Vereins; Oberst der Mainzer Bürgerwehr; Mitglied des Vorparlaments in Frankfurt; Abgeordneter des hessischen Wahlbezirks 10 für die Nationalversammlung in der Paulskirche; Gründete mit Ludwig Bamberger das „Rheinhessische Provinzialkomitee zur Durchführung der Reichsverfassung“; 1849 flüchtete er in die USA.

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur

a) Archivalien

Stadtarchiv Mainz

70/357: Wahl eines Abgeordneten zur Nationalversammlung in Frankfurt 1848/49

70/730: Schriftwechsel zwischen Militär und Zivilbehörden 1832–1888

70/5881: Theaterdirektoren: Begehung des Theaters an W. Henkel resp. dessen Fortführung auf Rechnung der vereinigten Gesellschaft 1848–1849

70/5944: Theater 1842–1848

70/7045: Protokolle des Gemeinderats 1847

70/7046: Protokolle des Gemeinderats 1848

70/7047: Protokolle des Gemeinderats 1849

NL 262/12: Plan des Fackelzuges 1848

ZGS/D13,57: Bekanntmachung von Ludwig Erbgroßherzog und Mitregent und Innenminister Heinrich von Gagern (Darmstadt, 6.3.1848): Genehmigung der 10 Wünsche, welche durch eine Deputation der Magistratur Mainz übergeben wurden. Auf der Rückseite: kurzes Schreiben der oben Genannten sowie Schreiben von H. Gagern an den Abgeordneten der Stadt Mainz Herrn Zitz zu derselben Angelegenheit]

ZGS/D13,58: Bekanntmachung von Ludwig Erbgroßherzog und Mitregent und Innenminister Heinrich von Gagern (Darmstadt, 6.3.1848): Genehmigung der 10 Wünsche, welche durch eine Deputation der Magistratur Mainz übergeben wurden

ZGS/D13,96: Bekanntmachung von Bürgermeister Nack mit „Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung“ 1848

b) Literatur

Bockenheimer, K[arl] G[eorg]: Mainz in den Jahren 1848 und 1849. Mainz 1906

Brodhaecker, Michael: Der 21. Mai 1848 in Mainz. Dokumentation der politischen und sozialen Unruhen in der Bundesfestung anhand der Quellen. In: Verein für Sozialgeschichte Mainz e.V. (Hrsg.): Mainz und Rheinhessen in der Revolution von 1848/49. Mainz 1999 (Mainzer Geschichtsblätter 11), S. 20–37

Brüchert, Hedwig: Vom Gartenfeld zur Neustadt – Entstehung eines Stadtteils. In: Neustadt im Netz. URL: <https://mainz-neustadt.de/geschichte.html> (Letzter Zugriff am 05.02.2013)

Dumont, Franz: Mayence. Das französische Mainz (1792/98–1814). In: Dumont, Franz [u.a.] (Hrsg.): Mainz. Die Geschichte der Stadt. Mainz 1998, S. 319–374

Durth, Werner: Rathaus Mainz, Vortrag am 25.01.2013. URL: https://www.mainz.de/medien/internet/downloads/erste-veranstaltung-der-buergerinformation-am-25.1.2013-rathaus-ratssaal/Buergerinfo-Rathaus_Veranstaltung-1_Vortrag-ProfDrDurth.pdf (Letzter Zugriff am 05.02.2023)

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt vom 9. Juli 1821. Darmstadt 1821

Lehnhardt, J.: Neuer Plan der Stadt Mainz. 1844. [Abgebildet] in: Dumont, Franz [u.a.] (Hrsg.): Mainz. Die Geschichte der Stadt. Mainz 1998

Mainzer Zeitung. Mainz 1848

Neumann, Hannes: Die deutsche Turnbewegung in der Revolution 1848/49 und in der amerikanischen Emigration. Schorndorf bei Stuttgart 1968 (Beiträge zur Lehre und Forschung der Leibeserziehung 32)

Rösch, Heinz-Egon: Sport in Mainz. In: Dumont, Franz [u.a.]: Mainz. Die Geschichte einer Stadt. Mainz 1998, S.983–1020

Rösch, Heinz-Egon: Daten zur Geschichte des Sports in Mainz. Von der Römerzeit bis zum Jahre 2000. Mainz 2000

Schaab, K. A.: Geschichte der Stadt Mainz. Bd. 1. Mainz 1841

Schütz, Friedrich: Provinzialhauptstadt und Festung des Deutschen Bundes (1814/16–1866). In: Dumont, Franz [u.a.] (Hrsg.): Mainz. Die Geschichte der Stadt. Mainz 1998, S. 375–426

Städtische Sparkasse Mainz: Die Städtische Sparkasse Mainz am Rhein. Denkschrift zum 100jährigen Bestehen. Mainz 1927, S. 9–10